KSBD e.V.

KREISSPORTBUND DRESDEN e. V.

Vereinshandbuch

sport begeistert

© Kreissportbund Dresden e.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Der Kreissportbund Dresden e.V. stellt sich vor 1
1.1 Präsidium 1
1.2 Vorstand Sportjugend 5
1.3 Ihre Ansprechpartner in der Geschäftsstelle 7
1.3.1 Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD) 7
1.3.2 Sportjugend (SJD) 11
Margon Arena - Hallenwarte 13
1.4 Kontaktinformationen und Öffnungszeiten 14
1.5 Satzung des Kreissportbund Dresden e.V. 15
1.6 Ordnungen 23
1.6.1 Beitragsordnung 23
1.6.2 Jugendordnung 24
1.6.3 Geschäftsordnung 28
1.6.4 Finanzordnung 31
1.6.5 Ehrenordnung 1
2 Termine und Fristen 4
2.1 Termine für Sportvereine 4
2.2 Veranstaltungen 5
2.2.1 Kreissportbund Dresden e.V. und Sportjugend 5
2.2.2 Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) 5
3 Aus- und Fortbildung/Schulung des Kreissportbund Dresden e.V. 6
3.1 Termine 6
3.2 Aus- und Fortbildung für Übungsleiter 6
3.3 Schulungen für Vereinsvorstände/Vereinsmitglieder 8
3.4 Teilnahmebedingungen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 9
3.5 Teilnahmebedingung Schulung 11
3.6 Angebote der Sportjugend 13

 © Kreissportbund Dresden e.V.

3.7 Terminübersicht 2015 13

4 Sportförderung 1

4.1 Überblick zur Sportförderung in Sachsen/Dresden 1

4.2 Landesförderung - Sportförderung durch den Landessportbund Sachsen e.V. 3

4.2.1 Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen 4

4.2.2 Jahresbezogene Sportförderung 15

4.2.3 Projekt Breitensportentwicklung 18

4.2.4 Projekt Ersterwerb eines Großsportgerätes 21

4.3 Kommunale Förderung - Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden 23

4.4 Kreissportbund Dresden e.V. 35

4.4.1 Quartalsförderung 35

4.4.2 Projekt KiJu 2015 37

4.5 Sportjugend 43

4.5.1 Förderung außerschulischer Jugendbildung 43

4.5.2 Förderprogramm - Fonds „Sport bewegt Jugend“ 49

4.6 Weitere Sportfördermöglichkeiten 52

4.6.1 Dresdner Stiftung Jugend & Sport der Ostsächsischen Sparkasse 52

4.6.2 Das Grüne Band für Vorbildliche Talentförderung im Verein..... 54

4.6.3 Bürgerstiftung Dresden “Wir für Sachsen“..... 56

5 Mitgliederstatistik..... 1

5.1 Aktuelle Bestandserhebung..... 1

5.2 Übersicht über Mitgliederentwicklung 2

6 Ehrungen 1

6.1 Ehrenordnung des Landessportbund Sachsen e.V. 1

6.2 Ehrenamtspass 6

6.3 Joker im Ehrenamt 7

 © Kreissportbund Dresden e.V.

6.4 Sportplakette des Bundespräsidenten 8

6.5 Ehrenurkunde der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden 10

6.6 Sachsen Asse 11

7 Serviceangebote des Kreissportbund Dresden e.V. 1

7.1 Betreibung Margon Arena 1

7.2 Verleih von Sport- und Spielgeräten 3

7.2.1 Spielkiste 3

7.2.2 Trampolin „Trimilin Fun 43“ 4

7.2.3 Hüpfburg 5

7.2.4 Sport und Spielrolly 6

7.2.5 Outdoormaterialien / technische Geräte 7

7.3 Sport-Show 8

7.4 Kleinbusverleih 9

8 Adressverzeichnis 1

8.1 Wichtige Adressen und Telefonnummern 1

8.2 Sportselbstverwaltung 5

8.3 Öffentliche Sportverwaltung 6

8.4 Förderer und Partner des Sports 7

8.5 Medien 9

© Kreissportbund Dresden e.V.

© Kreissportbund Dresden e.V.

1 Der Kreissportbund Dresden e.V. stellt sich vor

1.1 Präsidium

Das Präsidium, auch als Vorstand bezeichnet, kann aus mehreren Personen bestehen und übernimmt die Leitungsebene in Verwaltung und Organisation des Vereines. Bei einem eingetragenen Verein wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt (§26-§27 BGB). Die ins Vereinsregister eingetragenen Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und übernehmen somit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Satzung legt fest, in welchem Zeitraum ein Präsidium gewählt wird und tätig sein darf, aus welchen Mitgliedern (u.a. Präsident, Vizepräsident, Mitglieder, …) es besteht und wie es den Verein vertritt.

Das Präsidium des Kreissportbund Dresden e.V. besteht aus acht Mitgliedern, wobei der Präsident, der 1. Vizepräsident und die 2. Vizepräsidentin den vertretungsberechtigten Vorstand bilden.

Jürgen Flückschuh
Präsident

Lars Kluger
1. Vizepräsident

<u>Tätigkeitsbereich im KSBD</u>
Breitensport

© Kreissportbund Dresden e.V.

Ulrike Becker
2. Vizepräsidentin

Tätigkeitsbereich im KSBD
Spitzensport
Frauenbeauftragte

Dr. Dirk Jordan
Mitglied Präsidium

Tätigkeitsbereich im KSBD
Veranstaltungen
Nachwuchsleistungssport

Kris Jendrzejewski
Mitglied Präsidium

Peter Gorka
Mitglied Präsidium

Tätigkeitsbereich im KSBD
Öffentlichkeitsarbeit

© Kreissportbund Dresden e.V.

Günther Rettich
Mitglied Präsidium

<u>Tätigkeitsbereich im KSBD</u>
Finanzen

Daniel Hiltmann
Vertreter Sportjugend im Präsidium
1. Vorsitzender

<u>Tätigkeitsbereich beim KSBD</u>
Sportjugend

Dr. Konrad Prokert
Ehrenpräsident

© Kreissportbund Dresden e.V.

1.2 Vorstand Sportjugend

Daniel Hiltmann
1. Vorsitzender

<u>Tätigkeitsbereich bei der SJD</u>
Personal
Gremien/Kommunale Jugendhilfe
Bildungsarbeit/Seminare

Holger Thomas
2. Vorsitzender

<u>Tätigkeitsbereich bei der SJD</u>
Personal
Gremien/AK Süddeutsche Großstädte, Sportjugend Sachsen

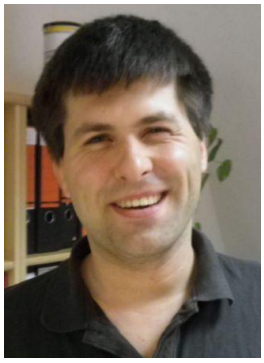

Katrin Metzler
Schatzmeisterin

<u>Tätigkeitsbereich bei der SJD</u>
Personal
Finanzen
Gremien/AK Süddeutsche Großstädte

Kirsten Pyka
Vorstandsmitglied

<u>Tätigkeitsbereich bei der SJD</u>
Veranstaltungen/Aktivcamps

Philipp Scholz
Vorstandsmitglied

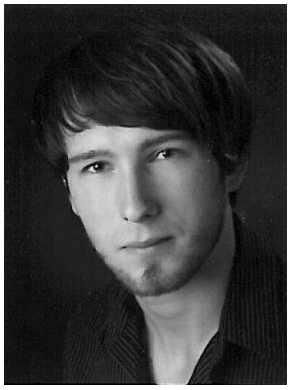

Tom Czirpka
Vorstandsmitglied

Carina Büder
Vorstandsmitglied

Anja Stephan
Ehemaligenrat

Linda Mavius
Ehemaligenrat

1.3 Ihre Ansprechpartner in der Geschäftsstelle

1.3.1 Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD)

„Der Kreissportbund Dresden e.V. ist die Dachorganisation des Dresdner Sports. Wir vertreten die Interessen unserer gemeinnützigen Mitglieder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, dem Freistaat Sachsen, der Stadt Dresden und den Behörden. Wir koordinieren die Aktivitäten unserer gemeinnützigen Mitglieder, fördern und unterstützen die Zusammenarbeit unserer Mitglieder untereinander und mit deren Verbänden. Der Verein tritt dafür ein, den Einwohnern der Stadt Dresden die Möglichkeit zu geben, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben. Der Kreissportbund Dresden e.V. unterstützt und fördert eine für den Sport erfolgreiche Arbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene und bringt sich aktiv in die sportliche Entwicklungsstruktur der Stadt Dresden und des Freistaates Sachsen ein.“

Derzeit vertreten wir ca. 88.180 Sportler, die in 380 Vereinen organisiert sind (Stand: März 2014).

Robert Baumgarten
Hauptgeschäftsführer

<u>Studium/Ausbildung</u>
Sportmanagement/Diplom-Sportlehrer

<u>Kontaktinformation</u>
Tel.: 0351 - 212 38 30
E-Mail: info@ksb-dresden.de

Michaela Wagner
Büroleiterin

<u>Studium/Ausbildung</u>
Diplom-Sportlehrerin

<u>Tätigkeitsbereich im KSBD</u>
- Büroleiterin
- Belegung und Betreuung der Margon Arena

<u>Kontaktinformation</u>
Tel.: 0351 - 212 38 30
E-Mail: m.wagner@ksb-dresden.de

Gudrun Protz
Finanzen

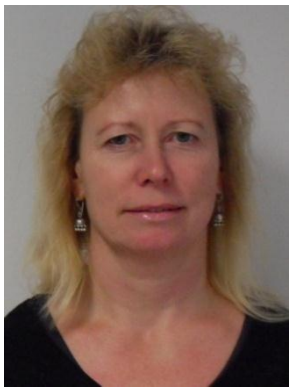

Studium/Ausbildung
Finanzkauffrau

Tätigkeitsbereich im KSBD
- Haushaltsplanung
- Fördermittelabrechnung
- Rechnungslegung
- Zahlungseingang und - Ausgang
- Controlling

Kontaktinformation
Tel.: 0351 - 212 38 48
E-Mail: g.protz@ksb-dresden.de

Anke Matuschek-Schricker (in Elternzeit)
Bildungsreferentin/Vereinsberaterin

Studium/Ausbildung
Diplom-Sportlehrerin mit dem Schwerpunkt Sportmanagement

Tätigkeitsbereich im KSBD
- Beratung und Begleitung von Sportvereinen
- Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Sachberatung „Sportförderung“

Kontaktinformation
Tel.: 0351 - 212 38 36
E-Mail: a.matuschek-schricker@ksb-dresden.de

Sascha Lahr
Veranstaltungsmanager/Vereinsberater

Studium/Ausbildung
Sportwissenschaft/BWL Sportökonom M.A.

Tätigkeitsbereich im KSBD
- Beratung und Begleitung von Sportvereinen
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Sachberatung „Sportförderung“
- Deutsches Sportabzeichen

Kontaktinformation
Tel.: 0351 - 212 38 31
E-Mail: s.lahr@ksb-dresden.de

Alexander Stucke
Öffentlichkeitsarbeit/Vereinsberater

Studium/Ausbildung
Bachelor of Arts Sportmanagement/BWL

Tätigkeitsbereich im KSBD
- Beratung und Begleitung von Sportvereinen
- Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Sachberatung „Sportförderung

Kontaktinformation
Tel.: 0351 – 212 38 34
E-Mail: a.stucke@ksb-dresden.de

Detlef Dominick
Busvermietung

Studium/Ausbildung
Vereinsmanager B-Lizenz

Tätigkeitsbereich im KSBD
- Busvermarktung (Instandhaltung, Herstellung des verkehrstauglichen Zustandes der Busse, Vermietung, Rechnungslegung)

Kontaktinformation
Tel.: 0351 - 212 38 32
E-Mail: d.dominick@ksb-dresden.de

Denise Lehmann
Bewegungskoordinatorin

Studiengang
Magister der Sportwissenschaft

Tätigkeitsbereich im KSBD
- Kooperation zwischen Sportvereinen und Kindertageseinrichtungen
- Sport mit Älteren, Bereich 50+
- Leos Mini Cup
- Sächsische Kindersportabzeichen „Flizzy“

Kontaktinformation
Tel.: 0351 - 212 38 52
E-Mail: d.lehmann@ksb-dresden.de

Svetlana Sadri
Bildungsreferentin (Elternzeitvertretung)

Studium/Ausbildung
BWL Dienstleistungsmanagement/Event- und Sportmanagement (B.A.)

Tätigkeitsbereich im KSBD
- Beratung und Begleitung von Sportvereinen
- Organisation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- Sachberatung „Sportförderung“

Kontaktinformation
Tel.: 0351 - 212 38 36
E-Mail: s.sadri@ksb-dresden.de

1.3.2 Sportjugend (SJD)

Wir sind die Jugendorganisation des Kreissportbundes Dresden e.V. und vertreten die Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese müssen Mitglieder in gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen sein, die im Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen und Mitglied des Kreissportbundes Dresden e.V. sind.

Die Sportjugend Dresden (SJD) will als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe die sportliche Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen, entwickeln und koordinieren, die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Dresdner Sportvereine in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten sowie jugend- und gesellschaftspolitisch wirken. Sie bietet den Kindern und Jugendlichen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten. Die Interessen der Mitglieder werden im Kreissportbund Dresden e.V. sowie nach außen gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit vertreten.

Wir gehören zu den größten Jugendverbänden der Stadt und sind Experten für Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Wir zeigen, dass Kinder- und Jugendarbeit im Sport unersetzlich ist! Unsere Tätigkeitsbereiche sind u.a. Förderung von Jugendmaßnahmen in Sportvereinen und bei freien Trägern der Jugendhilfe, Serviceangebote (Beratung, Kooperation, Information), Gremienarbeit sowie offene Angebote der Außerschulischen Jugendbildung.

(Quelle: Sportjugend Dresden)

Birke Tröger
Leitung der Geschäftsstelle

Studium/Ausbildung
Diplom-Dolmetscherin

Tätigkeitsbereich in der SJD
- Leitung der Geschäftsstelle
- Beratung und Betreuung (ehrenamtlicher) Mitarbeiter/innen in den Sportvereinen und anderer Akteure der sportlichen Jugendarbeit
- Verwaltung von Fördermitteln
- Unterstützung und Außenvertretung des Vorstands
- Gremien- und Lobbyarbeit
- Planung und Organisation der Sportjugendehrung

Kontaktinformation
Tel.: 0351 – 471 90 19
E-Mail: info@sportjugend-dresden.de

Marion Maier
Koordinatorin für Sportliche Jugendarbeit

Studium/Ausbildung
Magistra Erziehungswissenschaften / Gebärdensprache
Multiplikatorin „Starke Kinder im Sport“

Tätigkeitsbereich in der SJD
- Leitung der Koordinationsstelle für Sportliche Jugendarbeit
- Organisation von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und von sportlichen Jugendbegegnungen
- Organisation von Projekten mit Beteiligungscharakter für Kinder und Jugendliche

Kontaktinformation
Tel.: 0351 – 471 90 27
E-Mail: info@sportjugend-dresden.de

Lisa Wunderlich
BA Studentin

Studiengang
Sportmanagement & Eventmarketing

Tätigkeitsbereich in der SJD
- Unterstützende Mitarbeit der SJD
- Veranstaltungsmanagement

Kontaktinformation
Tel.: 0351 – 471 90 19
E-Mail: info@sportjugend-dresden.de

Roby Lange
BA Student

Studiengang
Sportmanagement & Eventmarketing

Tätigkeitsbereich in der SJD
- Unterstützende Mitarbeit der SJD
- Veranstaltungsmanagement

Kontaktinformation
Tel.: 0351 – 471 90 19
E-Mail: info@sportjugend-dresden.de

(Quelle: Sportjugend Dresden)

Margon Arena - Hallenwarte

Die Margon Arena wird seit ihrer Inbetriebnahme im Jahr 1998 durch den Kreissportbund Dresden e.V. betrieben und vermarktet. Vier Hallenwarte sind in Wechselschichten von Montag bis Sonntag zwischen 07:00 – 23:00 Uhr in der Margon Arena tätig. Die Hallenwarte erreichen Sie unter 0351 – 212 38 46.

Jens Rentsch

Peter Stepanek

Norbert Stein

Ulrich Rath

1.4 Kontaktinformationen und Öffnungszeiten

Adresse:	**Kreissportbund Dresden e.V.** Margon Arena Bodenbacher Str. 154 01277 Dresden
Telefon:	0351 - 212 38 30
Fax:	0351 - 212 38 40
E-Mail:	info@ksb-dresden.de
Homepage:	www.ksb-dresden.de
Kernarbeitszeit:	Montag bis Freitag von 9.00 – 17.00 Uhr

Adresse:	**Sportjugend Dresden** im Kreissportbund Dresden e.V. Tittmannstraße 39 HH 01309 Dresden
Telefon:	0351 - 471 90 19
Fax:	0351 - 471 90 23
E-Mail:	info@sportjugend-dresden.de
Homepage:	www.sportjugend-dresden.de Sportjugend Dresden jetzt auch bei Facebook!
Kernarbeitszeit:	Montag bis Freitag von 9.00 – 15.00 Uhr

1.5 Satzung des Kreissportbund Dresden e.V.

Achtung: Am 15.11.2014 wurde eine neue Satzung beschlossen. Diese erhalten Sie nach der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein trägt den Namen Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
2) Der KSBD e.V. wurde am 21.09.1990 unter der Nummer I/439 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck unmittelbar, indem er dazu beiträgt, Menschen alle durch Bewegung, Spiel oder Wettkampf ausgeführten körperlichen Aktivitäten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Jugendarbeit (Sport) zu ermöglichen und solche Aktivitäten zu fördern und zu erhalten, insbesondere durch folgende Tätigkeitsbereiche:
   a) Der Verein ist die Dachorganisation seiner gemeinnützigen Mitglieder. Als Dachorganisation:
   - vertritt er die Interessen seiner gemeinnützigen Mitglieder voll umfassend gegenüber all denjenigen, die auf das örtliche und überörtliche Sporttreiben Einfluss nehmen oder nehmen können, insbesondere der Öffentlichkeit, dem Freistaat Sachsen, der Stadt Dresden und den Behörden;
   - koordiniert er die Aktivitäten seiner gemeinnützigen Mitglieder;
   - fördert und unterstützt er die erfolgreiche Zusammenarbeit seiner gemeinnützigen Mitglieder untereinander und mit deren Verbänden.

   b) Der Verein tritt dafür ein, den Einwohnern der Stadt Dresden die Möglichkeit, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben, zu geben, zu verbessern und zu erhalten.
   c) Der Verein unterstützt und fördert eine für den Sport erfolgreiche Arbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene, pflegt und erhält eine solche Arbeit und bringt sich aktiv in die sportliche Entwicklungsstruktur der Stadt Dresden und des Freistaates Sachsen ein.
4) Gemeinnützige Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind solche, die wegen der Förderung des Sports von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1) Der KSBD e.V. regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere
   a) eine Geschäftsordnung
   b) eine Finanzordnung
   c) eine Beitragsordnung.
2) Diese Ordnungen und Beschlüsse der KSBD e.V.-Organe sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen und Beschlüsse sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des KSBD e.V. können Sportvereine und örtliche Sportverbände werden, die ihren Sitz im Gebiet des KSBD e.V. haben und nach ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung wegen der Förderung des Sports von der Finanzverwaltung als gemeinnützig im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Darüber hinaus müssen die Sportvereine in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
   Voraussetzung hierfür ist ein schriftlich an den KSBD e.V. zu richtender Antrag unter Vorlage
   a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Gründungsversammlung,
   b) der Satzung,
   c) eines Anschriftenverzeichnisses der Vorstandsmitglieder,
   d) einer Mitgliederbestandsmeldung,
   e) einer rechtsverbindlichen Erklärung über die Anerkennung der Satzungsbestimmungen und Ordnungen des KSBD e.V. und
   f) eines Nachweises über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden.
2) Das Präsidium des KSBD e.V. entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3) Für die Aufnahme von Verbänden gelten die Vorschriften der Absätze 1 a) bis e) sowie 2) dieser Bestimmung entsprechend. Sportverbände haben mit der Anmeldung die Anschriften der ihnen angehörenden Vereine, der Abteilungen sowie deren Mitgliederzahl mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber einem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied erklärt werden kann,
   b) bei Auflösung eines Mitgliedsvereines oder –Verbandes bzw. bei Verlust dessen Rechtsfähigkeit,
   c) durch Ausschluss,
   d) die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 Satz 1 dieser Satzung ganz oder teilweise fehlen oder weggefallen sind.
2) Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder eines Organs des KSBD e.V. möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
   a) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen oder anderen bestehenden Verbindlichkeiten im Rückstand ist;
   b) das Mitglied oder eine Abteilung des Mitglieds gegen die Interessen oder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des KSBD e.V. in grober Weise verstößt;
   c) ein Mitglied gegen die Verpflichtung zur Bestandserhebung nach § 8 dieser Satzung verstößt.
3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Kreissportausschusses. Vor der Abstimmung über den Beschluss hat das Präsidium das betroffene Mitglied nach angemessener Fristsetzung anzuhören und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Präsidium berichtet dem Kreissportausschuss über das Ergebnis der Anhörung. Der Beschluss kann auch ohne Äußerung des Mitglieds gefasst werden, falls es diese verweigert oder die Anhörung nicht wahrnimmt. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer $^{2}/_{3}$- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Beiträge/Umlagen/Bestandsmeldung

1) Der KSBD e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Geldbeiträge. Für Sportverbände ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
2) Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Kreissportbundtag durch Beschluss in der Beitragsordnung festgelegt.
3) Der Kreissportausschuss kann zusätzlich Umlagen auf Grund erforderlicher Sonderausgaben oder gesetzlich notwendiger Bestimmungen beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung, die vom Kreissportbundtag beschlossen wird.

4) Die Vereine sind verpflichtet, zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres des KSBD e.V., spätestens bis zum 10. Januar, ihre Mitglieder auf den dafür vorgesehenen Vordrucken an die Geschäftsstelle des KSBD e.V. zu melden. Stichtag für die Erhebung der Mitgliederzahl ist der 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres.

§ 9 Haushalt

1) Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu verabschieden, der dem Kreissportausschuss auf seiner nächsten Beratung bekannt zu geben ist.
2) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 10 Ordnungsgeld

1) Gegen die Mitglieder können Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von € 150,00 je Verstoß bei folgenden Versäumnissen verhängt werden:
   a) unvollständige oder verspätete Abgabe der Bestandserhebungsbögen;
   b) verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder anderer bestehender Verbindlichkeiten;
   c) zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen.

2) Zuständig für die Verhängung der Ordnungsgelder ist das Präsidium. Gegen seine Entscheidung ist die Anrufung des Kreissportausschusses zulässig, der abschließend entscheidet. Seine Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Ernennung zum Ehrenpräsident

Auf Vorschlag des Präsidiums kann ein ehemaliger Präsident des KSBD e.V., der sich um die Sportentwicklung in der Landeshauptstadt Dresden in hervorragender Weise verdient gemacht hat, vom Kreissportbundtag zum Ehrenpräsidenten des KSBD e.V. ernannt werden. Er kann bei Annahme mit beratender Stimme an den Kreissportbundtagen und an den Kreissportausschussberatungen teilnehmen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Organe

1) Organe des KSBD e.V. sind:
   a) der Kreissportbundtag (Mitgliederversammlung),
   b) der Kreissportausschuss,
   c) das Präsidium,
   d) die Kassenprüfer.
2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwendungsersatz nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden

§ 13 Präsidium

1) Das Präsidium besteht aus:
   a) dem Präsidenten,
   b) dem 1. und 2. Vizepräsidenten,
   c) vier weiteren Präsidiumsmitgliedern,
   d) einem Vertreter der Sportjugend Dresden und

   Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2) Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem insbesondere die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist. Insbesondere wird ein Präsidiumsmitglied für Finanzen bestimmt.
3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des KSBD e.V. unter Beteiligung eines von ihm zu bestellenden Hauptgeschäftsführers. Es kann Aufgaben einzelnen Präsidiumsmitgliedern

übertragen und entsprechend Vollmacht erteilen. Das Präsidium ist zuständig für alle Aufgaben, sofern diese nicht einem anderen Organ bzw. Gremium zugewiesen sind.

5) Das Präsidium verabschiedet gemäß § 9 dieser Satzung den Haushaltsplan. Es kann fachkundige Personen beratend hinzuziehen.
6) Das Präsidium berät bei Bedarf zwischen den Tagungen des Kreissportausschusses und des Kreissportbundtages zur Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung. Der Hauptgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Beratungen des Präsidiums teil. Dazu kann es Vertreter von Mitgliedern zur Unterstützung und Zusammenarbeit einbeziehen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist dieser nicht anwesend, gilt der Beschluss bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
7) Das Präsidium legt gemäß § 14 der Satzung gegenüber dem Kreissportbundtag, der Hauptgeschäftsführer gegenüber dem Präsidium einmal jährlich Rechenschaft ab.
8) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Kreissportbundtag gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kooptiert das Präsidium ein kommissarisches Mitglied. Insoweit ist auch die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion gestattet. Die Amtszeit des kommissarischen Präsidiumsmitglieds endet mit Neu- oder Wiederwahl durch den nächsten Kreissportbundtag.
   Der nächste Kreissportbundtag wählt ein neues Mitglied für das Präsidium bis zum Ablauf der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 14 Der Kreissportbundtag

1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30.09. eines jeden Jahres, findet ein Kreissportbundtag statt. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen zuvor durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf Grund Beschlusses des Präsidiums durch schriftliche Ladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2) Der Kreissportbundtag ist nicht öffentlich. Auch die Teilnahme von Beiständen von Delegierten ist ausgeschlossen. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk oder Fernsehen entscheidet das Präsidium durch Beschluss.
3) Folgende Aufgaben obliegen dem Kreissportbundtag:
   - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Präsidiums,
   - Bekanntgabe und Genehmigung des durch eine Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigten Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
   - im Jahr der Neuwahl des Präsidiums Bericht über die abgelaufene Wahlperiode,
   - Entgegennahme des vom Präsidium beschlossenen Nachtrags zum Haushaltsplan,
   - Bestellung und Abberufung des Präsidiums und der Kassenprüfer,
   - Wahlen,
   - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
   - Beratung und Erlass oder Änderung der Vereinsordnungen, insbesondere der Ge schäfts-, Beitrags- und Finanzordnung,
   - Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe des KSBD e.V. gemäß § 12 der Satzung,
   - Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
   - Erörterung und Stellungnahme zu sportpolitischen Entscheidungen,
   - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und von Grundvermögen,
   - Beratung und Beschlussfassung zu Sachverhalten der Sportentwicklung.

4) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich vier Wochen vor dem Kreissportbundtag bei der Geschäftsstelle des KSBD e.V. eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um solche ausschließlich redaktioneller oder organisatorischer Art. Über Letztgenannte wird vor Eintritt in die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Kreissportbundtages entschieden.
   Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreissportbundtag. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der

Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des KSBD e.V. können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

5) Der Kreissportbundtag setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:
   a) den Mitgliedern des Präsidiums,
   b) den Delegierten der Mitgliedsvereine nach folgendem Schlüssel:
      je angefangenen 250 Mitgliedern im Verein ein Delegierter (Die Höchstzahl der Delegierten eines Vereines wird auf 10 % der Gesamtdelegierten begrenzt.)
   d) je einem Delegierten der Sportverbände,
   c) einem Delegierten der Sportjugend Dresden.
6) Delegiertenstimmen sind übertragbar. Stimmübertragungen der Delegiertenstimmen sind dem Präsidium durch die Vereine vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen. Die Delegierten der Sportvereine, Sportverbände und der Sportjugend sind durch ihre zuständigen Gremien zu wählen. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

7) Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten. Soweit diese an einem Beratungstag nicht anwesend sind, übernimmt die Leitung ein anderes Präsidiumsmitglied des KSBD e.V. Abweichend kann das Präsidium dem Kreissportbundtag einen anderen Versammlungsleiter empfehlen, der durch den Kreissportbundtag zu wählen ist.
8) Die anwesenden Vertreter des Kreissportbundtages sind beschlussfähig. Der Kreissportbundtag fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung. Beantragt ein Stimmberechtigter die geheime Abstimmung, so wird geheim abgestimmt.

   Der Kreissportbundtag entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine Zweitstimme, die er offen abgibt. Ist dieser nicht anwesend, gilt der Beschluss bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

   Satzungsänderungen bedürfen einer ¾- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung u.a. des KSBD e.V. gelten die besonderen Bestimmungen des § 20 der Satzung.

   Für Wahlen gilt Folgendes:
   Bei Einzelwahlen gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Ziehen eines Loses durch einen Delegierten. Bei Listenwahlen gelten die Kandidaten als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. werden im ersten Wahlgang weniger Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den nicht gewählten Kandidaten statt. Gewählt sind im zweiten Wahlgang Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben in der entsprechenden Reihenfolge.

   Für Wahlen des Präsidiums durch den Kreissportbundtag gilt Folgendes:
   Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch Einzelwahlen bestimmt, die vier weiteren Mitglieder des Präsidiums durch Listenwahl.

§ 15 Der außerordentliche Kreissportbundtag

1) Außerordentliche Kreissportbundtage finden statt:
   a) jederzeit auf Beschluss des Präsidiums,
   b) wenn der Kreissportausschuss durch eine Mehrheit von mindestens ¾ der anwesenden Mitgliedervertreter einen solchen beschließt,
   c) wenn die Einberufung von einem ¼ der Mitglieder des KSBD e.V. schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Kreissportbundtages erfolgt entsprechend den Regelungen zum ordentlichen Kreissportbundtag gemäß § 14 dieser Satzung mit der Ausnahme einer zulässigen Verkürzung der Einberufungsfrist, wobei 14 Tage nicht unterschritten werden dürfen.

§ 16 Der Kreissportausschuss

1) Der Kreissportausschuss setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Präsidiums,
   b) je einem Delegierten pro Vereinsmitglied,
   c) einem Vertreter der Sportjugend Dresden.

   Die Delegierten der Mitglieder des KSBD e.V. werden ihrerseits durch ihre zuständigen Gremien bestimmt und müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2) Der Kreissportausschuss berät mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 30.04. eines Jahres. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten auf Grund Beschlusses des Präsidiums durch schriftliche Ladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich eine Woche vor der Sitzung des Kreissportausschusses bei der Geschäftsstelle des KSBD e.V. eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um solche ausschließlich redaktioneller oder organisatorischer Art. Über Letztgenannte wird vor Eintritt in die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Kreissportausschusses entschieden.
4) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreissportausschuss. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.
5) Die Leitung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten. Soweit diese an einem Beratungstag nicht anwesend sind, übernimmt die Leitung ein anderes Präsidiumsmitglied des KSBD e.V. Abweichend kann das Präsidium dem Kreissportausschuss einen anderen Versammlungsleiter empfehlen, der durch den Kreissportausschuss zu wählen ist.
6) Die Mitglieder des Kreissportausschusses haben je eine Stimme. Die anwesenden Vertreter des Kreissportausschusses sind beschlussfähig. Der Kreissportausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist dieser nicht anwesend, gilt der Beschluss bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
7) Dem Kreissportausschuss obliegen folgende Aufgaben:

   - Entgegennahme des vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanes bzw. eventueller Nachträge,
   - Bericht des Präsidiums zum laufenden Geschäftsjahr,
   - Erörterung und Stellungnahme zu sportpolitischen Entscheidungen,
   - Beratung und Beschlussfassung zu Sachverhalten der Sportentwicklung,
   - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 dieser Satzung,
   - Beratung und Beschlussfassung zur Erhebung von Umlagen,
   - Entscheidung über die Anrufung durch ein Vereinsmitglied bei Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 17 Die Kassenprüfer

1) Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie werden vom Kreissportbundtag für die Dauer von vier Jahren bestellt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kooptiert der Kreissportbundausschuss ein kommissarisches Mitglied. Insoweit ist auch die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion gestattet. Die Amtszeit des kommissarisch eingesetzten Kassenprüfers endet mit Neu- oder Wiederwahl durch den nächsten Kreissportbundtag. Der nächste Kreissportbundtag wählt den neuen Kassenprüfer bis zum Ablauf der regulären Amtsdauer des ausgeschiedenen Kassenprüfers.
   Die Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
2) Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand.
3) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach näherer Maßgabe der Finanzordnung die Finanztätigkeit des KSBD e.V. sowie die Verwendung von Fördermitteln, die an die Mitglieder ausgereicht werden, zu prüfen und dem Kreissportbundtag gemäß § 14 Absatz 2 dieser Satzung über das Ergebnis zu berichten.
   Sie prüfen die Jahresabrechnung des Präsidiums und nehmen zu seiner Entlastung

Stellung.

§ 18 Protokoll

1) Über alle Versammlungen ist zu Beweiszwecken ein Protokoll durch einen vom Versammlungsleiter benannten Protokollführer aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
2) Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.
3) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach der Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls unter Angabe von Gründen erhoben worden ist.
4) Über die Einsprüche entscheidet das Organ oder Gremium in seiner nächsten Sitzung. Über Einsprüche bezüglich der Protokolle des Kreissportbundtages entscheidet der nächste Kreissportausschuss. Über Einsprüche bezüglich der Protokolle des Kreissportausschusses entscheidet der nächste Kreissportbundtag.
5) Niederschriften sind gesichert aufzubewahren.

§ 19 Sportjugend Dresden

Die Sportjugend Dresden ist die Jugendorganisation im KSBD e.V. Die Sportjugend Dresden gibt sich unter Beachtung der Satzung des KSBD e.V. eine Jugendordnung, die dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben ist. Die Organe der Sportjugend Dresden beschließen über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Die Sportjugend Dresden führt und verwaltet sich in Abstimmung mit dem Präsidium des KSBD e.V. selbst.

§ 20 Geschäftsführung

1) Das Präsidium stellt einen Hauptgeschäftsführer ein, der folgende Hauptaufgaben hat:

   a) Leitung der Geschäftsstelle des KSBD e.V. mit den dort anfallenden laufenden Verwaltungsgeschäften und Personalangelegenheiten, insbesondere Gewährleistung der konzeptionellen und strategischen sowie der dienstleistungsorientierten Arbeit zur Betreuung und Entlastung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums;
   b) Vorbereitung und Mitwirkung bei der Realisierung der Präsidiumsaufgaben;
   c) Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben im Auftrag des Präsidiums;
   d) Öffentlichkeitsarbeit für den KSBD e.V. in Kooperation mit dem Präsidenten und den relevanten Medien;
   e) Mitgliederverwaltung;
   f) Finanzverwaltung;
   g) konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Kommunalpolitikern, Stadträten und Ämtern/ Dezernaten der Landeshauptstadt Dresden sowie mit dem Landessportbund Sachsen e.V., der Sächsischen Staatsregierung und Abstimmung von Strategiekonzepten zur Gesamtentwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Dresden. Darüber hinaus arbeitet er mit Vorständen und Präsidenten der Vereine und Verbände der Landeshauptstadt Dresden sowie Funktionären der Landesfach- und Spitzenverbände zusammen. Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Kreissportbundtages, des Kreissportausschusses und des Präsidiums des KSBD e.V.;
   h) er verantwortet die wirtschaftliche und vereinspolitisch vereinbarte Betreibung der Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße 154. Er sorgt für die Vermietung der Halle, sichert die organisatorische Infrastruktur während des Hallenbetriebes ab und ist für die Akquisition von Nutzern und die konkrete Abrechnung der durch den KSBD e.V. erbrachten Leistungen verantwortlich.
2) Dem Hauptgeschäftsführer steht zur Unterstützung bei der Erledigung dieser Aufgaben eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern nach Maßgabe des Präsidiums zur Verfügung.

§ 21 Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, Anfallsberechtigung

1) Die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins kann nur auf einem besonders zu diesem Zweck einberufenen Kreissportbundtag beschlossen werden. Der Auflösungs- bzw. Aufhebungsbeschluss bedarf einer ¾ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2) Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des Kreissportbundtages werden der Präsident und seine Vizepräsidenten gemeinsame Liquidatoren.
3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des KSBD e.V. an den Landessportbund Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4) Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand des KSBD e.V. ist Dresden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kreissportbundtag am 20.11.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

1.6 Ordnungen

1.6.1 Beitragsordnung

Beitragsordnung
des Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD e.V.)

Gemäß § 8 der Satzung erhebt der KSBD e.V. von seinen Mitgliedern jährlich Beiträge.

Beitragsschuldner ist jedes dem KSBD e.V. angehörige Vereinsmitglied. Der jährliche Beitrag des Beitragsschuldners wird anhand der Anzahl, der diesem jeweils angehörigen Mitgliedern, bemessen. Er beträgt für jedes Mitglied des Beitragsschuldners p.a.:

- € 1,60 soweit dieses Mitglied im Zeitpunkt der Bestandserhebung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- € 1,80 für alle übrigen Mitglieder.

Mitglieder des KSBD e.V., die nicht im Landessportbund Sachsen e.V. unfallversichert sind, haben neben dem Mitgliedsbeitrag den jeweils gültigen Beitrag für die Unfallversicherung im KSBD e.V. zu zahlen. Ausgenommen sind die Mitglieder, die eine Unfallversicherung mit gleichem Deckungsumfang für ihre jeweiligen Vereinsmitglieder nachweisen können.

Die Sportvereine erhalten auf der Grundlage ihrer aktuellen Bestandserhebung eine Rechnung über die Höhe des Gesamtbeitrages mit einem Zahlungsziel von vier Wochen.

Ein formloser Antrag auf Ratenzahlung oder Verschiebung des Zahlungszieles ist innerhalb des laufenden Geschäftsjahres möglich, sofern ein entsprechender Antrag unter Angabe von Gründen vor Ablauf des gesetzten Zahlungszieles beim Präsidium eingeht, das über den Antrag entscheidet.

Eine Übernahme von Beitragsrückständen in das neue Geschäftsjahr ist nicht möglich.
Sofern das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist, kann es gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen oder zur Zahlung eines Ordnungsgeldes entsprechend § 10 Absatz 1b) verpflichtet werden.

Vereine, die nach dem 30.06. des laufenden Geschäftsjahres als Mitglied im KSBD e.V. aufgenommen werden, entrichten nur die Hälfte des fälligen Jahresbeitrages.

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss des Kreissportbundtages vom 30.10.2004 mit Eintragung der ebenfalls auf diesem Kreissportbundtag beschlossenen neuen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden in Kraft.

1.6.2 Jugendordnung

Jugendordnung der Sportjugend Dresden im KSBD e.V

§ 1 Name, Wesen und Sitz
1.1 Die „Sportjugend Dresden“ (SJD) ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD e.V.).

1.2 Der Sitz der „Sportjugend Dresden“ ist in Dresden.

1.3 Die SJD vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Diese müssen Mitglieder in gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen sein, die im Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen und Mitglied im KSBD e.V. sind.

1.4 Darüber hinaus unterstützt die SJD alle sportbegeisterten Dresdner Kinder und Jugendliche.

1.5 Sie führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung und der Satzung des Kreissportbundes Dresden e.V. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Zweck
2.1 Die SJD will

- zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen, d.h. neben dem sportlichen - vorwiegend durch die Sportverbände und Vereine initiierten - Üben und Trainieren ein interessantes, abwechslungsreiches Jugendleben entfalten, um junge Menschen zu sozialem Verhalten zu befähigen
- neue Formen des Sport, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit entwickeln
- für die Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend eintreten
- das gemeinschaftliche Engagement sporttreibender Kinder und Jugendlicher anregen
- jugend- und gesellschaftspolitisch wirken und zur internationalen Verständigung beitragen
- die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen Organisationen und Initiativen befördern

Die SJD will die Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite unterstützen, entwickeln und koordinieren, die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Dresdner Sportvereine in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.
Die SJD berücksichtigt Gender Mainstreaming mit dem Ziel, dass Mädchen/Frauen und Jungen/Männer der gleichberechtigte Zugang zu Sportangeboten ermöglicht werden soll.

2.2 Darüber hinaus übernimmt sie Aufgaben der Kinder- und Jugenderziehung und Jugendhilfe, z.B. durch die Übernahme von Projekten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 3 Grundsätze
Die SJD ist parteiunabhängig. Sie tritt ein für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte und sportliche Fairness, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Umwelt.

§ 4 Zuständigkeit / Rechtsgrundlagen
Die SJD regelt ihren Geschäftsverkehr durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Zu diesem Zweck gibt sie sich:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,

die vom Sportjugendtag der SJD beschlossen werden.

§ 5 Organe der Sportjugend Dresden
Organe der SJD sind:

- der Sportjugendtag,
- der Vorstand
- der Ehemaligenrat.

§ 6 Sportjugendtag
6.1 Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der SJD und findet in der Regel einmal jährlich statt.

6.2 Zusammensetzung
Der Sportjugendtag setzt sich aus Delegierten der Jugendgremien der Mitgliedsorganisationen des KSBD e.V. und den Mitgliedern des Vorstandes der SJD zusammen. Jede der unter § 1.3 genannten Organisationen kann einen Delegierten entsenden. Stimmberechtigte Delegierte müssen zur Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben.

6.3 Einberufung
Der Sportjugendtag ist durch den Vorstand der SJD mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 30.06 eines Jahres, findet ein Jugendtag statt.

6.4 Die Aufgaben des Sportjugendtages sind:
- Beratung und Abstimmung von Grundsatzfragen,
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
- Beschluss zur Wahlordnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,

6.5 Abstimmung, Wahlen und Anträge
Jeder ordnungsgemäße Sportjugendtag ist beschlussfähig. Jeder Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme.
Beschlüsse des Sportjugendtages werden - soweit nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und von diesem den unter § 6.2 genannten Delegierten zugeleitet werden. Vor Wahlen gibt sich der Sportjugendtag eine Wahlordnung.

Kandidaten für den Vorstand müssen Mitglied einer Organisation nach § 1.3 sein. Für die Funktionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters müssen die Kandidaten zur Wahl das 18., für jede weitere Wahlfunktion das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Außerordentlicher Sportjugendtag
Außerordentliche Sportjugendtage finden statt,
- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 25 der unter § 1.3 genannten Organisationen unter Angabe der Gründe beantragt wird
- wenn die Einberufung durch den Vorstand der SJD beschlossen wird.

§ 8 Vorstand
8.1 Zusammensetzung und Aufgabenbereich
Der Vorstand wird vom Sportjugendtag für die Dauer von drei Jahren der SJD gewählt und setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern, sowie zwei Beisitzern, die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein müssen, zusammen.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt kooptiert der Vorstand ein kommissarisches Mitglied. Außerdem kann der Vorstand für Nichtbesetzte Ämter Mitglieder kooptieren. Die Amtszeit des kommissarischen Mitgliedes endet mit Neu- oder Wiederwahl durch den nächsten Sportjugendtag. Dem Vorstand können hauptamtliche Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

8.2 Arbeitsweisen
Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSBD e.V., der Jugendordnung der SJD sowie der Beschlüsse des Sportjugendtages. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Dezember 2014

Kreissportbund Dresden e.V.

8.3 Kommissionen
Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse, Kommissionen oder Beiräte gebildet und vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher.
Die Kommissionen, Arbeitsausschüsse oder Beiräte nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsausschüsse oder Beiräte endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

§ 9 Ehemaligenrat
Präambel:
Die Sportjugend Dresden ist der sportspezifische Jugendverband in Dresden. In ihr wird „ (...) Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.“ (vgl. SGB VIII § 12 Nr. 2) In diesem Sinne engagieren sich junge Menschen und wirken an der Gestaltung der Sportjugend als ehrenamtliche Vorstandsmitglieder mit.

Wunsch der Sportjugend Dresden ist es, zu den Engagierten nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand in einem guten Kontakt zu bleiben, von ihren Erfahrungen zu partizipieren, ihren Rat zu empfangen und eine weiterhin gegenseitige Unterstützung zu leben. Diesem Wunsch verleiht die Sportjugend an Bedeutung in Form des Ehemaligenrates.

1. Der Ehemaligenrat setzt sich aus gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Diese sind ehemalige Vorstandsmitglieder, die mindestens eine Amtsperiode im Vorstand der Sportjugend Dresden tätig waren. Die Mitglieder werden nicht gewählt, sondern werden auf freiwilliger Basis durch die Mitglieder des aktuellen Vorstandes der Sportjugend Dresden nach Beendigung der bisherigen Vorstandstätigkeit (regelmäßig durch Niederlegung des Amtes beim Sportjugendtag) in den Rat berufen. Sie verpflichten sich jedoch mindestens ein Jahr ab Berufung der Sportjugend Dresden als Ehemaligenratsmitglied zur Verfügung zu stehen.
2. Das Aufgabengebiet des Ehemaligenrates umfasst eine rein beratende und unterstützende Tätigkeit der Sportjugend Dresden und insbesondere des aktuellen amtierenden Vorstandes.
3. Der Ehemaligenrat wird durch Zusenden der Vorstandsprotokolle über die Tätigkeit des Vorstandes regelmäßig informiert. Ggf. können sie auf beiderseitigen Wunsch an Vorstandssitzungen teilnehmen. Bei diesen sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Jährlich gibt es eine gemeinsame Veranstaltung von Vorstand, Geschäftsstelle und Ehemaligenrat. Auf dieser wird auch über eine weitere Bereitschaft der Tätigkeit der Mitglieder des Ehemaligenrates informiert. Darüber hinaus wird die Teilnahme des Rates an weiteren Veranstaltungen der Sportjugend angestrebt (wie der Sportjugendehrung).

§ 10 Geschäftsstelle, Einrichtungen und Projekte
9.1 Stellung
Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Erfüllung der unter § 2 genannten Zielen kann die SJD hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen, welche auf Vorschlag des Vorstandes der SJD vom KSBD e.V. eingestellt werden können.

9.2 Arbeitsweise
Die Mitarbeiter der SJD arbeiten im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes der SJD, im Rahmen der Satzung des KSBD e.V., der Jugendordnung der SJD, sowie der Beschlüsse der unter § 5 genannten Organe. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Kassenführung und Rechnungsprüfung
Kassenführung und Rechnungsprüfung werden durch die Finanzordnung der SJD geregelt.

§ 12 Vertretung
Die SJD wird durch ihren 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Auflösung
Die Auflösung der SJD kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen Sportjugendtag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung der SJD vorhandene Vermögen der SJD fällt zur

ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit dem Kreissportbund Dresden e.V. zu.

§ 14 Schlussbestimmungen
Die weiblichen Formen sind in den männlichen eingeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten
Die Jugendordnung vom 12.09.2007 wurde beim Sportjugendtag am 16. Oktober 2013 geändert und tritt ab 17. Oktober 2013 in Kraft. Bisherige Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

1.6.3 Geschäftsordnung

Geschäftsordnung
des Kreissportbund Dresden e.V. (KSBD e.V.)

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des KSBD e.V. Sie bildet die ordnungsrechtliche Grundlage für den Verein.

§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

1) Die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Gremien des Vereins richten sich nach den Regelungen der Satzung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den folgenden Bestimmungen.

2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten unter Beifügung der Tagesordnung oder in sonst geeigneter Weise. Die Einladungsfrist sollte mindestens sieben Tage betragen unbeschadet der Möglichkeit einer Abkürzung oder eines Verzichts auf die Ladungsfrist in dringenden Fällen.

3) Die Versammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem seiner satzungsmäßigen Vertreter, eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls diese verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter. Das Gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Präsidenten persönlich betreffen.

4) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

5) Nach Eröffnung trifft der Versammlungsleiter Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Anwesenheitsliste, der Stimmberechtigung, der Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
Die den vorbenannten Feststellungen vorausgehenden Prüfungen können delegiert werden.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungs- und Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung. Die Änderungen und/oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

§ 4 Worterteilung

1) Bei allen Versammlungen ist eine Rednerliste zu führen.

2) Redner, die nicht zur Sache sprechen, die sich ungebührlich verhalten oder den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.

3) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist jederzeit gestattet.

4) Die Redezeit kann durch Beschluss festgelegt werden. Bei Aussprachen und Debatten sollte die Redezeit grundsätzlich auf 5 Minuten je Redebeitrag begrenzt sein.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

1) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung.

2) Anträge redaktioneller Art in einem oder zu einem bereits gestellten Antrag oder solche auf Beratung können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

3) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.

4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den umfassendsten Antrag zuerst abzustimmen.

5) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.

6) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handaufheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.
Außerdem ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dies verlangt.

7) Für die schriftliche Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

8) Für die Stimmenzählung und –Kontrolle kann eine Kommission mit mindestens zwei Mitgliedern gebildet werden.

§ 6 Wahlen

1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

3) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

4) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

6) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlleiter festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für die Versammlungsniederschrift zu bestätigen.

§ 7 Vorrang der Satzung

Sofern die Regelungen der Satzung von denen der Geschäftsordnung abweichen, gelten vorrangig die Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Keissportbundtages vom 30.10.2004 mit Eintragung der ebenfalls auf diesem Keissportbundtag beschlossenen neuen Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden in Kraft.

1.6.4 Finanzordnung

Finanzordnung
des Kreissportbund Dresden e.V.

§ 1 Grundsätze

1) Die Mittelführung des KSBD e.V. wird auf Grundlage des § 4 der Satzung durch diese Finanzordnung geregelt.

2) Die Planung der Mittel und ihre Verwendung erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

§ 2 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des KSBD e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§ 3 Haushaltsplan

1) Entsprechend § 9 der Satzung ist für jedes Geschäftsjahr durch den Hauptgeschäftsführer ein Haushaltsplan aufzustellen, der dem Präsidium zur Verabschiedung bekannt zu geben ist. Der Haushaltsplan ist getrennt nach den Bereichen Verbands-/ Vereinsbetreuung als originäre Aufgabe des KSBD e.V. und der Betreibung der Mehrzweckhalle Dresden/ Bodenbacher Straße 154 aufzustellen.

2) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Maßnahmen des KSBD e.V. Die einzelnen Haushaltsposten sind gegenseitig deckungsfähig. Eine jährliche Sicherheitsrücklage ist anzustreben. Bei Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den das Präsidium beschließt. Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Der Jahresabschluss ist durch eine Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfergesellschaft zu testieren und gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung dem Kreissportbundtag zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 5 Aufgaben des Präsidiumsmitgliedes Finanzen

Das durch den jeweiligen Geschäftsverteilungsplan bestimmte Präsidiumsmitglied Finanzen ist für die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des KSBD e.V. verantwortlich. Bei außergewöhnlichen Ereignissen hat er das Präsidium sofort zu informieren.

§ 6 Kassenprüfung

(1) Der Kreissportbundtag wählt zwei Kassenprüfer. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Einer der Kassenprüfer erstattet gegenüber dem Kreissportbundtag gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung den Kassenbericht.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe. Die Kassenprüfer sollen darüber hinaus im Bereich der Wirtschaftlichkeit gegenüber den Organen des KSBD e.V. beratend tätig sein.

(3) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen.

§ 7 Finanzverwaltung

1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe ist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und von dem Präsidiumsmitglied Finanzen gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten – soweit nicht anderweitige Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung anzuweisen. Ohne diese Anweisungen darf keine Zahlung geleistet werden.

2) Der gesamte Zahlungsverkehr sollte in der Regel bargeldlos über das Bankkonto des Vereins abgewickelt werden.

§ 8 Verpflichtungsermächtigungen

1) Das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe im Einzelfall bevollmächtigt:

   - der Präsident bis zu 4.000,00 € je Verpflichtung,
   - die Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer bis zu 3.000,00 € je Verpflichtung.

   Über weiter gehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet das Präsidium.

   Verträge, die die Mehrzweckhalle Bodenbacher Straße 154 in Dresden betreffen, kann der Hauptgeschäftsführer allein abschließen, sofern sie inhaltlich den Zweckbetrieb der Halle (z. B. Vermietung an Vereinsmitglieder zum Training und zum Punktspielbetrieb) zum Gegenstand haben.

   Soweit es sich um Verträge handelt, die inhaltlich den Wirtschaftsbetrieb des Vereins berühren (Vermietung an externe Veranstalter), kann der Hauptgeschäftsführer diese ebenfalls allein abschließen. Diese Verträge sind jedoch nachträglich dem Präsidium zur Kenntnisnahme im Rahmen der laufenden Berichterstattung vorzulegen.

   Verträge über Großveranstaltungen für den Sportbereich sowie kulturelle Großveranstaltungen darf der Hauptgeschäftsführer nur nach Einwilligung des Präsidenten oder einem Vizepräsidenten abschließen. In Eilfällen bzw. bei unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Hauptgeschäftsführer berechtigt, solche Verträge sowie andere Verpflichtungen auch allein einzugehen, sofern diese 10.000,00 € pro Einzelfall nicht übersteigen und weder das Präsidium, der Präsident oder ein Vizepräsident zu erreichen sind.

§ 9 Einnahmen/ Umlagen

1) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

   - Beiträge nach § 8 der Satzung und der Beitragsordnung,
   - Sportfördermittel der öffentlichen Hand,
   - Einnahmen auf Grund der Vermietung der Mehrzweckhalle Dresden Bodenbacher Straße 154,
   - privates Sponsoring sowie sonstige Einnahmen,
   - Spenden.

2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, für erforderliche Sonderausgaben oder gesetzlich notwendige Bestimmungen außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu erbringen, sofern dies zur Bewältigung besonderer Vorhaben oder Verpflichtungen erforderlich sein sollte. Umlagen können nur auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Kreissportausschusses erhoben werden.

3) Ist das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Zahlung im Rückstand, so kann es gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen oder gemäß § 10 Absatz 1 b) zur Zahlung eines Ordnungsgeldes verpflichtet werden.

§ 10 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

§ 11 Kontovollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind jeweils zwei zusammen:

- der Präsident,
- die Vizepräsidenten,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Mitarbeiter Finanzen der Hauptgeschäftsstelle.

Der Mitarbeiter Finanzen der Hauptgeschäftsstelle darf nur zusammen mit dem Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder dem Hauptgeschäftsführer zeichnen.

Für die Konten der Sportjugend Dresden gelten für die Verfügungsberechtigung die Regelungen der Finanzordnung der Sportjugend Dresden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Keissportbundtages vom 30.10.2004 mit Eintragung der ebenfalls auf diesem Keissportbundtag beschlossenen neuen Satzung im
Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.

1.6.5 Ehrenordnung

Ehrenordnung
des Kreissportbundes Dresden e.V.

Präambel

Der Kreissportbund Dresden e.V. ehrt Persönlichkeiten, die sich im Haupt- oder Ehrenamt um die Entwicklung des landeshauptstädtischen Sports verdient gemacht haben.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenpräsidentschaft
- Ehrenplakette
- Ehrennadel

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

1. Die Ehrenpräsidentschaft gemäß § 11 der Satzung des Kreissportbundes Dresden kann an Persönlichkeiten vergeben werden, die das Amt des Präsidenten des KSBD inne hatten und sich hierbei besondere Verdienste erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 11 der Satzung des KSBD durch den Kreissportausschuss.

§ 3 Ehrenplakette

1. Die Ehrenplakette kann an Persönlichkeiten aus dem organisierten Sport und allen anderen gesellschaftlichen Bereichen(Politik, Wirtschaft, Medien, Kultur)verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 4 Ehrennadel

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten aus dem organisierten Sport verliehen werden, die sich innerhalb und außerhalb des KSBD besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 5 Verfahren

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann von dem Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.
2. Anträge sind zum 01. Februar und zum 01. September eines Jahres vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung an das hierfür zuständige Organ zu richten.
3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Die Überreichung erfolgt durch den Präsidenten bzw. durch einen Vertreter des Präsidiums. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft findet im Rahmen des Kreissportausschusses statt. Die Verleihung der Ehrenplakette findet im Rahmen des Kreissportbundtages statt. Die Verleihung der Ehrennadel findet in der Regel auf den Mitgliederversammlungen der Mitgliedsorganisationen statt.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

1. Eine Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person

   a) sich grob verbandsschädigend verhält oder
   b) rechtskräftig aus einer Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.

2. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. - alternativ - ist der Kreissportbundtag zuständig
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Betroffenen sowie dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Ihrer Annahme durch den Kreissportbundtag des KSBD am 20. November 2010 in Kraft.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung werden auf Antrag des Präsidiums oder einer Mitgliedsorganisation durch den Kreissportbundtag beschlossen.

Ehrungen durch die Sportjugend Dresden im KSBD e.V.

Ehrungen finden einmal im Jahr im Rahmen der Jugendsportlerparty statt. Dazu werden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler eingeladen und für herausragende Leistungen ausgezeichnet. Bedingung dafür ist mindestens ein 3. Platz bei den Sächsischen Meisterschaften und der Athlet oder die Athletin darf zum Zeitpunkt des Wettkampfes nicht älter als 18 Jahre alt gewesen sein. Nominiert werden die Sportler und Sportlerinnen von den Vereinen selbst unter der Angabe der erbrachten Leistung mithilfe eines Meldebogens. Anhand dieser Nominierungen entscheidet der Vorstand der SJD anschließend über die Preisträger.

Außerdem werden während der Jugendsportlerehrung fünf Personen mit der Ehrenurkunde des Bürgermeisters für Allgemeine Verwaltung für herausragendes ehrenamtliches Engagement im Sportverein ausgezeichnet. Bedingung dafür ist die Nominierung durch den Verein unter Angabe einer Begründung. Eine Altersgrenze gibt es dabei nicht.

2 Termine und Fristen

2.1 Termine für Sportvereine

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick zu allen relevanten Terminen und Fristen für Ihren Verein. Kurzfristige Terminänderungen und/oder neue Termine werden auf unserer Internetseite unter www.ksb-dresden.de aktualisiert bzw. Ihnen per E-Mail zugesandt.

Abgabetermin	Abgabe bei …	Art der Frist
31.12.2014	SJD	Antrag auf Förderung „Außerschulische Jugendbildung“
10.01.2015	KSBD	• Antrag auf Breitensportentwicklung • Bestandserhebung
28.02.2015	KSBD	Verwendungsnachweis Breitensportentwicklung
31.03.2015	KSBD	Entrichtung des Mitgliedsbeitrages KSBD
31.03.2015	KSBD	Ersterwerb eines Großsportgerätes
31.03.2015	Zuständiger Spitzenverband	Antrag „Das Grüne Band“
12.04.2015	KSBD	Antrag Joker im Ehrenamt
April 2015	LSBS	Entrichtung Mitgliedsbeitrag LSB
15.09	SJD	Förderprogramm: „Sport bewegt Jugend“
30.09.2015	LH Dresden	Kommunale investive Sportförderung 2015
Oktober 2015	KSBD oder Bürgerstiftung	Antrag Ehrenamtspass
31.10.2015	LH Dresden	Kommunale Sportförderung 2015

2.2 Veranstaltungen

Nachfolgend finden Sie Termine und Veranstaltungen, die der Kreissportbund Dresden e.V., die Sportjugend und der Landessportbund Sachsen e.V. regelmäßig durchführen. Alle Vereine sind herzlich eingeladen an den Veranstaltungen teilzunehmen und/oder diese als Sichtung für Sporttalente zu nutzen.
Alle Termine sind unter Vorbehalt aufgelistet, Aktualisierungen erhalten Sie unter www.ksb-dresden.de.

2.2.1 Kreissportbund Dresden e.V. und Sportjugend

Datum	**Veranstalter**	**Art der Veranstaltung**
08.-14.02.2015	SJD	Internationale Wintersportwoche
07.03.2015	KSBD	Gala des Dresdner Sports
Frühjahr	KSBD	Kreissportausschuss
Frühjahr	KSBD	Leos Mini Cup – Frühling 2015
Mai/Juni	SJD	Sportjugendehrung
12.06. - 14.06.2015	KSBD	Kreis-Kinder- und Jugendspiele
07.07.2015	KSBD	Dt. Sportabzeichen Tag Tour
11.07.-18.07.2015	SJD	Sportcamp
08.08.-14.08.2015	SJD	Segelcamp
15-08.-21.08.2015	SJD	Outdoorcamp
28.10.2015	SJD	Sportjugendtag
08.11.2015	KSBD	Dresdner Behindertensporttag

2.2.2 Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS)

Datum	**Ort**	**Art der Veranstaltung**
10.01.2015	Dresden	Sächsische Sportgala
27.03.2015	Leipzig	LSB-Hauptausschuss

3 Aus- und Fortbildung/Schulung des Kreissportbund Dresden e.V.

3.1 Termine

Termine für die Übungsleiter-Ausbildung (Grundlehrgang und Lehrgang zum Erwerb der Übungsleiter-C-Breitensportlizenz) sowie für Fortbildungen und Schulungen für Vereinsmitglieder finden Sie im Internet unter www.ksb-dresden.de unter der Rubrik Bildung und auf Seite 13 in diesem Kapitel. Aktuelle Terminänderungen und/oder Zusatztermine, das entsprechende Anmeldeformular, die Teilnahmebedingungen sowie die Teilnahmegebühren sind ebenfalls auf unserer Website zu erfahren. (Stand: Dezember 2014)

3.2 Aus- und Fortbildung für Übungsleiter

Der Kreissportbund Dresden e.V. bietet seinen Mitgliedern sowie externen Interessenten die Ausbildung zum Übungsleiter-C-Breitensport an. Dazu zählen der Grundlehrgang „sportartübergreifend“ als Basisqualifikation und der darauf aufbauende Lehrgang zum Erwerb der C-Lizenz im Breitensport, sportartübergreifend. Darüber hinaus werden Fortbildungen zur Lizenzverlängerung angeboten. Alle Lehrgänge werden von qualifizierten Mitarbeitern des Kreissportbund Dresden e.V. bzw. externen Referenten durchgeführt. Bei sportartspezifischen Lizenzen (Trainerlizenzen) ist der Übungsleiter in der Pflicht sich bei dem zuständigen Verband vor Beginn einer Fortbildung darüber zu informieren, ob diese für die Verlängerung der Lizenz anerkannt wird.

<u>Lehrinhalte Grundlehrgang sportartenübergreifend</u>

Der Grundlehrgang sportartübergreifend (31 Lerneinheiten) stellt den Einstieg in die Übungsleiterausbildung dar. Er ist der erste Baustein in der Ausbildung von Übungsleitern C (Breitensport) der ersten Lizenzstufe. Es werden elementare Grundlagen der Struktur und Aufgaben des Sports in Deutschland sowie des sportlichen Übens und Trainierens vermittelt. Die in den Themenkomplexen ausgewählten Schwerpunkte, praktischen Beispiele und Anwendungsformen können sowohl sportart- und zielgruppenübergreifend als auch sportartspezifisch vermittelt werden. Der Grundlehrgang ist als Basisqualifizierung Bestandteil des 120 Lerneinheiten umfassenden Ausbildungsganges der ersten Lizenzstufe.

Inhaltliche Schwerpunkte:

1. Das Aus- und Fortbildungssystem im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS)
2. Sportselbstverwaltung, Grundlagen des Vereinsrechts, Öffentliche Sportverwaltung, Sportförderung
3. Fürsorge und Aufsichtspflicht, Haftung, Sportversicherung

4. Pädagogische Grundlagen zur Führung von Sportgruppen
5. Charakteristische Sportverletzungen
6. Grundlagen der Belastungsgestaltung
7. Charakteristik und Methodik der motorischen Grundeigenschaften
8. Einwirkung des sportlichen Übens auf den Organismus
9. Das Stütz- und Bewegungssystem mit Dehnung und Kräftigung
10. Sport ohne Doping
11. Sport und Umwelt
12. Kindeswohlgefährdung

Das Grundlehrgangszertifikat hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. In diesem Zeitrahmen haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Lizenz zu erwerben.
Das aktuelle Aus-und Fortbildungsprogramm/Schulungsprogramm sowie alle benötigten Anmeldeformulare finden Sie unter www.ksb-dresden.de unter der Rubrik Bildung. Bitte beachten Sie die dazugehörigen Teilnahmebedingungen.

Lehrinhalte Lizenzlehrgang – ÜL-C-Breitensport, sportartenübergreifend

Aufbauend auf den vermittelten Fähigkeiten und Kenntnissen des Grundlehrganges werden bei der ÜL-Ausbildung im Lizenzlehrgang des Kreissportbund Dresden e.V. sowohl fachliche Inhalte im Bereich des Freizeit- und Breitensports als auch überfachliche Inhalte im Bereich der allgemeinen Vereinsarbeit vermittelt.
Zielgruppe der Ausbildung sind vor allem für den Verein angehende Übungsleiter/innen im Alter ab 16 Jahren. Der Lehrgang ist sehr praxisorientiert und vielseitig angelegt und bildet den zweiten wichtigen Baustein für die ÜL C –Lizenz.

Inhaltliche Schwerpunkte (Änderungen vorbehalten):

- Traditionelle Sportangebote (sportartenorientiert): Leichtathletik, Volleyball, Gerätturnen, Basketball
- Aktuelle Sportangebote: Moderne Tanzformen, Aerobic, Rope Skipping, aktuelle Trendsportarten
- Kennen lernen der Kleinen Spiele
- Pädagogische Inhalte: Grundlagen der Pädagogik, Führungsstile, Methodische Grundlagen
- Öffentlichkeitsarbeit im Verein
- Übergreifende Themen: Planung und Durchführung von Vereinsaktionen, Projekte, Finanzierung, Erwerb der Prüferlizenz des Deutschen Sportabzeichens

- Politische Themen: Weltoffenes Sachsen, Sport Interkulturell etc.
- Gesundheitsorientierte Inhalte: Entspannungstechniken, Funktionelle Gymnastik, Koordinative Fähigkeiten
- Ablegen der Übungsleiter-Prüfung bestehend aus einer praktischen Lehrprobe und einer Lernerfolgskontrolle

Die Gültigkeitsdauer der 1. Lizenzstufe beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Datum der Ausstellung der Lizenz.
Das aktuelle Aus-und Fortbildungsprogramm/Schulungsprogramm sowie alle benötigten Anmeldeformulare finden Sie unter www.ksb-dresden.de unter der Rubrik Bildung. Bitte beachten Sie die dazugehörigen Teilnahmebedingungen.

Fortbildung/ Weiterbildung

Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche wie inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung notwendig.
Eine Fortbildung von mindestens 15 Lerneinheiten muss nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb der Gültigkeitsdauer von vier Jahren wahrgenommen werden. Die Pflicht zur Fortbildung ruht während der Ausbildung zu einer höheren Lizenzstufe. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe.
Das aktuelle Aus-und Fortbildungsprogramm/Schulungsprogramm sowie alle benötigten Anmeldeformulare finden Sie unter www.ksb-dresden.de unter der Rubrik Bildung. Bitte beachten Sie die dazugehörigen Teilnahmebedingungen.
Bei sportartspezifischen Lizenzen (Trainerlizenzen) ist der Übungsleiter in der Pflicht sich bei dem zuständigen Verband vor Beginn einer Fortbildung darüber zu informieren, ob diese für die Verlängerung der Lizenz anerkannt wird.

3.3 Schulungen für Vereinsvorstände/Vereinsmitglieder

Neben dem Angebot von Grund- und Übungsleiterlehrgängen, finden auch Vorstands- und Vereinsschulungen des Kreissportbund Dresden e.V. statt. Diese speziellen Fortbildungen sind für Vereinsvorstände sowie für deren Vereinsmitglieder gedacht.
Das aktuelle Aus-und Fortbildungsprogramm/Schulungsprogramm sowie alle benötigten Anmeldeformulare finden Sie unter www.ksb-dresden.de unter der Rubrik Bildung. Bitte beachten Sie die dazugehörigen Teilnahmebedingungen.

3.4 Teilnahmebedingungen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Der Kreissportbund Dresden e.V. bietet folgende Lehrgänge der Aus- und Fortbildung an:

- Ausbildung zum sportartübergreifenden Übungsleiter-C Breitensport bestehend aus:
  - Grundlehrgang – sportartenübergreifend (31 LE)
  - weiterführender Lehrgang zur Übungsleiter-C Breitensport Lizenz (90 LE)
- Fortbildungen zur Verlängerung der ÜL-C Breitensport Lizenz

Zulassung zur Ausbildung:

Voraussetzungen für die Zulassung zum Grundlehrgang:

- grundsätzlich die Vollendung des 16. Lebensjahres

Voraussetzungen für die Zulassung zum weiterführenden ÜL-C Breitensport Lehrgang:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Grundlehrganges (nicht älter als zwei Jahre)
- Grundkenntnisse in der „Ersten Hilfe“ (Nachweis eines „Erste Hilfe“ Kurses über 16 LE, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht älter als zwei Jahre sein darf)

Voraussetzungen für den Erhalt des Lizenzausweises der ersten Lizenzstufe:

- die Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein des organisierten Sports im Landessportbund Sachsen e.V. bzw. anderer Landessportbünde und –verbände oder einer entsprechenden Institution des Ausbildungsträgers

Die Lizenz der 1. Stufe (Übungsleiter-C Breitensport) kann frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt werden, falls keine anderen gesetzlichen oder verbandlichen Bestimmungen eine Vergabe der Lizenz ab dem 18. Lebensjahr vorschreiben.

Anmeldung/Bestätigung:

Anmeldungen erfolgen ausschließlich über das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular (siehe Webseite). Jugendliche unter 18 Jahren benötigen hierzu, wie auf dem Anmeldeformular vermerkt, die Zustimmung durch die Unterschrift der Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern).

Die Anmeldung wird in der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Es werden keine telefonischen, sondern nur schriftliche Anmeldungen (per Email – mit gescannter Unterschrift, per Fax, per Post) berücksichtigt.

Eine schriftliche Rückinformation, dass die Anmeldung eingegangen ist, erfolgt nicht. Nur im Fall, dass ein Lehrgang bereits ausgebucht ist, wird der Teilnehmer darüber informiert – eine automatische Einbuchung in einen darauffolgenden Lehrgang wird nicht vorgenommen. Eine erneute Anmeldung muss vorgenommen werden.
Die schriftliche Anmeldebestätigung/Einladung mit der Aufforderung zur Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgt rund 6 Wochen vor Kursbeginn (per Post, per E-Mail, per Fax). Diese Bestätigung wird dem angemeldeten Teilnehmer direkt zugesandt.
Ausgeschriebene Anmeldefristen sind für die angebotenen Lehrgänge zu beachten.
Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl behält sich der Ausrichter bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn das Recht der Absage der Veranstaltung vor. Alle bereits gemeldeten Teilnehmer werden schriftlich informiert.
Alle Mitglieder von Sportvereinen des KSBD sind im Rahmen der Sportversicherung mit der ARAG - Sportversicherung während des Kurses versichert. Der KSBD verpflichtet sich persönliche Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Teilnahmegebühr:
Die Teilnahmegebühr ist der Ausschreibung (Website) für den zutreffenden Lehrgang zu entnehmen. Die Teilnahmegebühr ist für den einzelnen Kurs nach Erhalt der Anmeldebestätigung / Einladung termingerecht zu überweisen. Die entsprechenden Angaben werden den Teilnehmern persönlich schriftlich mitgeteilt. Im Falle, dass der Verein die Teilnahmegebühr übernimmt, hat der Teilnehmer die Verantwortung, die Daten an den Verein weiter zu vermitteln, um eine fristgerechte Gebührenüberweisung zu gewährleisten. (Wir empfehlen eine direkte Überweisung vom Teilnehmer, welcher sich den Betrag vom Verein geltend machen kann.) *Bei einer nicht termingerechten Überweisung der Gebühr behält sich der Ausrichter vor, die angemeldeten Personen aus dem Lehrgang zu streichen.*

Stornierung:
Die Abmeldung zu einem Lehrgang ist in schriftlicher Form mitzuteilen. Bei Stornierung ab **3 Wochen bis 10 Werktage** vor Lehrgangsbeginn fallen **5 €** Bearbeitungsgebühren an.
Bei kurzfristiger Stornierung ab **9 Werktage** vor Lehrgangsbeginn oder bei völligem Fernbleiben am Kurs, fällt die komplette Höhe der Teilnahmegebühren als Ausfallentschädigung an.
Bei plötzlicher Krankheit ist der Krankenschein innerhalb 3 Tagen einzureichen per Post oder per Fax. Bei Vorlage eines Krankenscheins wird keine Gebühr erhoben.
Programmänderungen (Ort; Termin; Inhalt) lassen sich nicht ausschließen. Sie können durch den Ausbildungsträger vorgenommen werden. Die Teilnehmer werden dementsprechend informiert.

3.5 Teilnahmebedingung Schulung

Der Kreissportbund Dresden e.V. bietet seinen Mitgliedsvereinen verschiedene Schulungen zur vereinsinternen Fortbildung an.

Zulassung zur Schulung:

- Interesse
- termingerechte schriftliche Anmeldung über das jeweilige Antwortformular
- Eingang der Teilnahmegebühr (falls ausgeschrieben)

Anmeldung / Bestätigung:
Anmeldungen erfolgen ausschließlich über das vollständig ausgefüllte Antwortformular für Schulungen (siehe Webseite). Die Anmeldung wird in der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. Es werden keine telefonischen, sondern nur schriftliche Anmeldungen (per E-Mail – mit eingescanntem Formular, per Fax, per Post) berücksichtigt.

Eine Anmeldebestätigung erfolgt in der Regel per E-Mail zeitnah nach ihrem Anmeldeeingang. Diese Bestätigung wird dem angemeldeten Teilnehmer direkt zugesandt (Daten des Antwortformulars). Ausgeschriebene Anmeldefristen sind für die angebotenen Schulungen zu beachten.

Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl behält sich der Ausrichter das Recht vor, bis **eine** Woche vor Schulungsbeginn die Veranstaltung abzusagen. Alle bereits gemeldeten Teilnehmer werden informiert.

Alle Mitglieder von Sportvereinen des KSBD e.V. sind im Rahmen der Sportversicherung mit der ARAG - Sportversicherung während der Schulung versichert. Der KSBD e.V. verpflichtet sich, persönliche Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Teilnahmegebühr:
Die Teilnahmegebühr ist der zutreffenden Schulungsausschreibung zu entnehmen. Die Teilnahmegebühr (falls ausgeschrieben) wird je nach Zahlungsverfahren entweder für die einzelne Schulung direkt vom angegebenen Konto per Einzugsermächtigung eingezogen oder ist nach Erhalt der Anmeldebestätigung / Einladung termingerecht zu überweisen.

Bei einer nicht termingerechten Begleichung der Gebühr behält sich der Ausrichter vor, die angemeldete Person von der Teilnehmerliste zu streichen.

Stornierung:

Die Abmeldung zu einer Schulung ist in schriftlicher Form bis 4 Wochen vor Schulungsbeginn möglich. Bei Stornierung ab 4 Wochen vor Schulungsbeginn oder bei völligem Fernbleiben an der Schulung, fällt die komplette Höhe der Teilnahmegebühr als Ausfallentschädigung an.
Bei plötzlicher Krankheit ist der Krankenschein innerhalb von 3 Tagen per Post oder Fax einzureichen. Bei Vorlage eines Krankenscheins wird keine Gebühr erhoben bzw. die erhobene Gebühr zurückerstattet.

Programmänderungen (Ort; Termin; Inhalt) lassen sich nicht ausschließen. Sie können durch den Ausbildungsträger vorgenommen werden. Die Teilnehmer werden dementsprechend informiert. Darüber hinaus werden kurzfristige Änderungen über unsere Webseite veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis: Teilnahmebedingungen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern werden gesondert unter der Rubrik Teilnahmebedingungen für Aus- und Fortbildung ausgewiesen.

Ausgewählte Schulungen können zur Lizenzverlängerung (Übungsleiter C Breitensport / Vereinsmanager C) anerkannt werden (siehe Schulungsausschreibung).

3.6 Angebote der Sportjugend

Unter www.sportjugend-dresden.de

3.7 Terminübersicht 2015

Datum	Schulung/Fortbildung/Ausbildung
19.01.2015	Schulung Verwendungsnachweis
Ende Januar/Anfang Februar	Grundlehrgang Übungsleiter C
09.03.2015	Prüferausbildung Dt. Sportabzeichen
13.03.2015	Prüferausbildung Kindersportabzeichen
Ende März	Grundlehrgang Übungsleiter C
14.04.2015	Schulung Hr. Wagner
Ende April/Anfang Mai	Grundlehrgang Übungsleiter C
05.-07.06.2015	Fortbildung Pilates
12.-13.06.2015	Fortbildung Fernöstliche Bewegungsprinzipien
Mitte Juni	Grundlehrgang Übungsleiter C
24.06.2015	Schulung Hr. Wagner
28.06.2015	Fortbildung Franklin Methode
Mitte August	Grundlehrgang Übungsleiter C
September - Oktober	Übungsleiterlehrgang C Breitensport
08.09.2015	Schulung Hr. Schuster
30.09.2015	Schulung Hr. Wagner
11.10.2015	Fortbildung 3-6 Jährige
25.10.2015	Fortbildung 3-6 Jährige
24.11.2015	Vereinsanleitung
26.11.2015	Vereinsanleitung
Ende November	Fortbildung Erste Hilfe Kurs
01.12.2015	Vereinsanleitung
03.12.2015	Vereinsanleitung

4 Sportförderung

4.1 Überblick zur Sportförderung in Sachsen/Dresden

In Deutschland wird unterschieden in Öffentliche Sportverwaltung und Sportselbstverwaltung. Zur Öffentlichen Sportverwaltung gehören demnach Bund, Länder und die Gemeinden. Die Sportselbstverwaltung setzt sich aus dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), den Landessportbünden sowie weiteren Mitgliedsorganisationen und den Sportvereinen zusammen. In Kombination entsteht folgender eng verknüpfter Strukturaufbau:

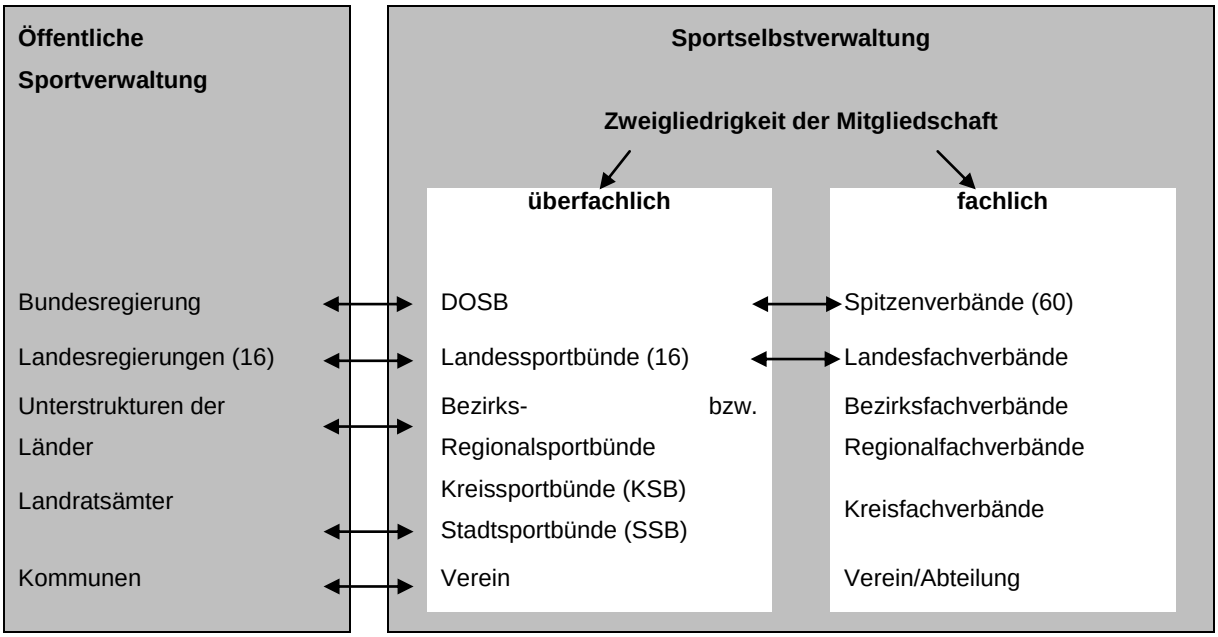

Für die Sportförderung in Sachsen sind die Landes- und Kommunalebene von großer Bedeutung, ausgehend hiervon erfolgen die verschiedenen Fördermaßnahmen für den Sportbereich.

Auf Landesebene agiert das Sächsische Staatsministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Sachsen e.V., auf Kommunalebene der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden sowie der Kreissportbund Dresden e.V.

Folgende Übersicht gibt Aufschluss darüber, welche Fördermaßnamen bzw. Projekte von den Vereinen in Anspruch genommen werden können und ihnen so finanzielle Unterstützung ermöglichen:

Landesebene

Sächsisches Staatsministerium des Innern

- Mittel des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
- Teilweise ausgereicht durch den Landessportbund Sachsen e.V.

Kommunalebene

Eigenbetrieb Sportstätten Dresden

- Mittel der Landeshauptstadt Dresden
- Ausgereicht durch Sportstättenbetrieb und den KSBD

- Breitensportentwicklung
  - Übungsleiterentschädigung
  - Wettkampfsport/Trainingslager
  - Sportgeräte
- Ersterwerb eines Großsportgerätes
  - Großsportgeräte ab einem Wert von 1.000 €
- Investive Mittel
- Förderung von Großsportveranstaltungen

- Kinder- und Jugendpauschale
- Übungsleiterentschädigung
- Kleinsportgeräte über 400 €
- Quartalsförderung des KSBD
- Werterhaltungsmaßnamen
- Betriebskostenbezuschussung
- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen
- Spitzensportförderung
- Investive Mittel
- Projekt KiJu 2015 des KSBD

Die Übersicht stellt die wichtigsten Fördermöglichkeiten für Sportvereine dar, daneben existieren weitere Förderungen, die i.d.R. dem Verein indirekt zugutekommen.

Ein Verein hat keinen Rechtsanspruch auf Sportförderung, denn hierbei handelt es sich nicht um eine Pflichtaufgabe des Staates! Die Vergabe der Fördergelder erfolgt nach bestimmten Kriterien und ist abhängig vom Bedarf bzw. der Bedürftigkeit! Die Vergabe erfolgt nur dann, wenn die eigenen Mittel nicht ausreichen sollten – es gilt das Prinzip der Subsidiarität!

4.2 Landesförderung - Sportförderung durch den Landessportbund Sachsen e.V.

Die Vergabe von Sportfördermitteln durch den LSBS erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsvertrages zur Sportförderung zwischen dem Landessportbund Sachsen e.V. und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI).

Gegenüber dem Landessportbund Sachsen e.V. müssen der Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht und die einschlägigen Projektkriterien erfüllt werden. Die Sportförderung wird auf der Grundlage eines Projektbudgetplanes für folgende Förderschwerpunkte und Sportprojekte realisiert:

I. Flächendeckende Breitensportentwicklung

- Breitensportentwicklung in Vereinen (Übungsleiter, Wettkämpfe, Trainingslager, Sportgeräte)
- Großsportgeräte

II. Flächendeckende Beratung und Angebote

- Vereinsentwicklung in Kreis- und Stadtsportbünden (Vereinsberatung, sportartübergreifende Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kreis-, Kinder- und Jugendspiele, Kreisseniorensportspiele, Behindertensportfeste etc.)
- Verbandsentwicklung in Landesfachverbänden (sportartspezifische Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie von Kampf- und Schiedsrichtern, Wettkampfangebote etc.)

III. Entwicklung leistungssportlicher Talente

- Regelförderung
- Sportmedizinische Untersuchung
- Internatskostenbezuschussung

4.2.1 Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
für die Sportförderung

Vom 5. Mai 2009

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

In Umsetzung von Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährt das Land Zuwendungen zur Förderung des Sports. Die Vergabe dieser Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. März 2009 (SächsABl. S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Die Zuwendungen werden bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses bewilligt mit dem Ziel, flächendeckend breitensportliche Maßnahmen sowie Beratungs- und Betreuungsangebote mit einer großen Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowie einer systematischen und stützpunktorientierten Entwicklung und Betreuung von leistungssportlichen Talenten zu sichern. Ebenso dient die Förderung investiver Maßnahmen der Schaffung und Sicherung angemessener materieller Voraussetzungen für die breitensportliche Betätigung der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, sowie für das Training und die Betreuung von leistungssportlichen Talenten und Kadersportlern. Darüber hinaus beteiligt sich der Freistaat Sachsen bei entsprechendem Interesse an der öffentlichkeitswirksamen Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften und Großsportveranstaltungen im Freistaat Sachsen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

II. Konsumtive Sportförderung

1. Gegenstand der Förderung
Gefördert werden:

1.1 die Betriebs- und Unterhaltungskosten der sächsischen Olympiastützpunkte (Kosten der Betreuung der Sportler einschließlich Trainer- und Verwaltungspersonal, Betrieb und Unterhaltung der sportartspezifischen Trainingsstätten, trainingswissenschaftliche Maßnahmen und Gerätebeschaffung),
1.2 die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Sport- und Sportleiterschulen,
1.3 die Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung in Sachsen stattfindender offizieller nationaler und internationaler Meisterschaften (Jugend, Junioren und Leistungsklassen bei den Damen und Herren) sowie weiterer, international bedeutsamer Großsportveranstaltungen, insbesondere in den olympischen Sportarten oder Disziplingruppen,
1.4 Maßnahmen des Breitensports sowie der Nachwuchsförderung im Leistungssport einschließlich entsprechender Aktivitäten im Behindertensport,
1.5 die Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen e.V.

Die Förderung nach den Nummern 1.4 und 1.5 wird, entsprechend der Ermächtigung im jeweils geltenden Haushaltsplan, in einem zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem Landessportbund Sachsen e.V. abzuschließenden Zuwendungsvertrag geregelt. Andernfalls gilt das allgemeine Haushaltsrecht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

2.1 für Maßnahmen nach Nummer 1.1 die Träger der in Sachsen gelegenen Olympiastützpunkte,

2.2 für Maßnahmen nach Nummer 1.2 die Träger der in Sachsen gelegenen Sport- und Sportleiterschulen,

2.3 für Maßnahmen nach Nummer 1.3

- der Landessportbund Sachsen e.V.
- Kreis- und Stadtsportbünde
- Nationale Spitzenfachverbände und Landesfachverbände
- Sportvereine
- kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform mit Sitz im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Tätigkeitsbereich und Sitz des Zuwendungsempfängers müssen sich, soweit diese Förderrichtlinie nichts anderes bestimmt, im Freistaat Sachsen befinden.

3.2 Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Zuwendungsempfänger. Gewinnorientiert betriebener, professioneller Sport wird grundsätzlich nicht gefördert. Ausnahmen bei Maßnahmen nach Nummer 1.3 sind bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses möglich.

3.3 Bei mit Hilfe von Zuwendungsmitteln angeschafften Gegenständen, die der Inventarisierungspflicht unterliegen, ist eine Zweckbindungsfrist entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer festzulegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 1.1 und 1.3 werden als Projektförderung gewährt. Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.2 werden als institutionelle Förderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart, Umfang der Zuwendungen

4.2.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1 werden als Fehlbedarfsfinanzierung anhand der einvernehmlich zwischen Bund, Land und beteiligten Kommunen ausgehandelten Finanzierungspläne der Olympiastützpunkte gewährt.

4.2.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.2 werden als Fehlbedarfsfinanzierung anhand der bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftspläne gewährt.

4.2.3 Zuwendungen des Freistaates für offizielle internationale Meisterschaften der Leistungsklasse werden als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Zuwendungen des Freistaates für internationale Meisterschaften können maximal bis zur Höhe der pauschalierten Bundeszuwendung bewilligt werden. Alle weiteren Maßnahmen nach Nummer 1.3 werden als Anteilfinanzierung bewilligt. Der Förderanteil des Freistaates Sachsen kann bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei einem Zuwendungsanteil von höchstens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und einer Zuwendungssumme von höchstens 10 000 EUR kann eine Bewilligung für diese weiteren Maßnahmen nach Nummer 1.3 auch als Festbetragsfinanzierung er folgen.

4.3 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage der Zuwendungen

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachkosten, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen, Feierlichkeiten, Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter, Verbrauchsmaterial, Preis- und Antrittsgelder bei Sportveranstaltungen sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben. Die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann, ist nicht zuwendungsfähig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Eine Förderung nach Nummer 1.1 ist bis zum 30. November des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Staatsministerium für Kultus zu beantragen. Der Antrag umfasst:

- eine Beschreibung der Maßnahme,
- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- gegebenenfalls einen Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahme Beginns nach Nummer 1.3 VwV zu § 44 SäHO ,
- einen Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, ob die Zuwendung selbst verwendet oder an Dritte weitergegeben wird sowie
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850, 2855) geändert worden ist, zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.1.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.2 sind bis zum 30. November Des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim Staatsministerium für Kultus zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, der den direkten Vergleich zum Plansoll des laufenden Jahres sowie zum Ist des Vorjahres ermöglicht,
- der Organisations- und Stellenplan für das Förderjahr einschließlich einer Gegenüberstellung zum laufenden Jahr,
- eine titelgenaue Erläuterung zu Veränderungen im Haushaltsplan gegenüber dem laufenden Jahr,
- ein Jahresarbeitsplan, welcher die wesentlichen Ziele für die Arbeit der Einrichtung im Förderjahr umfasst,
- die aktuelle Satzung.

6.1.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.3 sind spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entscheidung über die Vergabe von Großsportveranstaltungen beim Staatsministerium für Kultus zu beantragen.
Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme,
- ein Finanzierungsplan, aus dem die voraussichtlichen Ausgaben und deren Finanzierung zumindest überschlägig hervorgehen,
- ein Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahme Beginns nach
  Nummer 1.3 VwV zu § 44 SäHO . Unverzüglich nach erfolgter Vergabe der Veranstaltung ist ein vollständiger Antrag vorzulegen. Dieser besteht aus:
  - einem detaillierten Finanzierungsplan unter Beifügung von Kalkulationsgrundlagen und Erläuterungen,
  - einer Erklärung, ob die Zuwendung vom Antragsteller selbst verwendet oder an Dritte, die mit der Realisierung der Veranstaltung beauftragt werden, weitergegeben wird,
  - einer Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger oder der mit der Realisierung beauftragte Letztempfänger für das betreffende Vorhaben nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
  - bei Einsatz von Drittmitteln verbindlichen Zusagen der Mitfinanzierer (Zuwendungsbescheide, Verträge, Kreditzusagen und Ähnliches),
  - bei Antragstellung durch Vereine der Vereinssatzung dem

Vereinsregisterauszug und der Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

6.2 Bewilligungsverfahren
Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Kultus. Soweit Zuwendungen an Dritte weitergeleitet werden dürfen, gelten hierfür die Bestimmungen nach Nummer 12 VwV zu § 44 SäHO .

6.3 Zu beachtende Vorschriften:
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SäHO , soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

III. Investive Sportförderung

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden:

1.1.1 im Sportstättenbau Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung so wie der Neu-, Aus- und Umbau von Sportstätten und Einrichtungen der Sport- und Sportleiterschulen sowie Olympiastützpunkte mit den zugehörigen Standorten. Vorrangig gefördert werden Sportanlagen der Grundversorgung, wie Sporthallen, Sportplätze einschließlich zugehöriger Funktionsgebäude sowie zur Ausübung des Schwimmsports bestimmte Hallenbäder. Die Förderung des Neubaus ist nur in Ausnahmefällen als Ersatz für vorhandene Hallenbäder zulässig, wenn damit nachweislich eine höhere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Sanierung erreicht wird. Die Sanierung von Hallenbädern wird nur bei Ganzjahresbädern und bei langfristig genutzten Schulschwimmhallen gefördert. Die Förderung ist auf die Modernisierung veralteter Schwimmbadtechnik und auf die Beseitigung baulicher Mängel beschränkt. Die Förderung von Investitionen an Olympiastützpunkten, Stätten des Leistungssports und Sport- und Sportleiterschulen bleibt von dieser Prioritätensetzung unberührt.

1.1.2 die Beschaffung von Sportgeräten im Rahmen der Erstausstattung oder Notwendiger Ersatzbeschaffung auf Grund baulicher Veränderungen bei Fördermaßnahmen nach Nummer 1.1.1.

1.1.3 über den durch Nummer 1.1.2 gesetzten Rahmen hinaus die Beschaffung von Großsportgeräten mit einem Gesamtwertumfang von über 5 100 EUR, soweit diese zur Erfüllung eines von dieser Richtlinie umfassten Zuwendungszweckes notwendig ist. Die Beschaffung von Großsportgeräten, die ausschließlich der Durchführung einzelner Sportveranstaltungen dienen sollen, ist von der Förderung ausgeschlossen.

1.2 Mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportler genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Der Bau von Sportstätten für überwiegend schulische Nutzung wird nicht nach dieser Richtlinie gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

2.1 Sportvereine, Sportverbände sowie sonstige gemeinnützige Körperschaften des Privatrechts,

2.2 Trägervereine von Sport- und Sportleiterschulen und Olympiastützpunkten,

2.3 Gemeinden, Landkreise, Kreisfreie Städte und kommunale Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der Bedarf für ein Vorhaben muss nachgewiesen sein.

3.2 Ein Antrag auf Förderung eines Vorhabens eines Antragstellers gemäß Nummer 2.3 ist erst ab einer beantragten Fördersumme von 10 000 EUR, ein solcher Antrag eines Antragstellers gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 ist erst ab einer beantragte Fördersumme von 2 600 EUR zulässig (Bagatellgrenze).

3.3 Der Antragsteller hat, durch ein an seiner Leistungsfähigkeit orientiertes Konzept, die gesicherte Finanzierung des Vorhabens und seiner laufenden Nutzung nachzuweisen.

3.4 Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 2.3 haben die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch eine positive gemeindewirtschaftliche Stellung nahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 14. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. 2008 S. S 49), in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen.

3.5 Antragsteller gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sowie kommunale Zweckverbänd oder Unternehmen haben ab einer Zuwendung von 62 500 EUR nachzuweisen, dass ein etwaiger Rückforderungsanspruch gesichert ist.

3.6 Zur Förderung beantragte Baumaßnahmen sollen grundsätzlich den Zielen, Grund sätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entsprechen und den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK, REK oder SEKO nicht entgegenstehen. Bei Anträgen von Antragstellern gemäß Nummer 2.3 auf eine Zuwendung über 2 500 000 EUR ist eine landesplanerische Stellungnahme bei der zuständigen Stelle einzuholen. Liegt diese dem Antragsteller nicht innerhalb von sechs Wochen vor, so ist von einer Zustimmung zu dem Vorhaben aus landesplanerischer Sicht aus zugehen.

3.7 Zuwendungen für Baumaßnahmen an gedeckten Sportstätten mit einem Gesamtwert umfang über 50 000 EUR werden nur bei besonderer Berücksichtigung von Klima schutz und Energieeffizienz gewährt. Deshalb ist der vorgeschriebene energetische Standard für zu errichtende Gebäude gemäß § 4 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagetechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), in der jeweils geltenden Fassung, um mindestens 30 Prozent zu unterschreiten. Bei der Sanierung, Modernisierung und dem Umbau von bestehenden Gebäuden ist der vorgeschriebene energetische Standard gemäß § 4 EnEV mindestens einzuhalten. Der Nachweis hierüber ist beim Verwendungsnachweis durch einen Energiebedarfsausweis gemäß § 18 EnEV zu erbringen. Denkmalgeschützte Gebäudeteile sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.8 Soweit Vorhaben den Neubau oder die Sanierung von Flutlichtanlagen beinhalten, müssen diese den von der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz empfohlenen Richtwerten zur Raumaufhellung und Blendung in der um die Sportstätte befindlichen Wohnbebauung entsprechen.

3.9 Es ist eine zeitliche Zweckbindung festzulegen. Die Zweckbindung beträgt bei Bau maßnahmen mit einem Gesamtwertumfang von bis zu 50 000 EUR sowie bei geförderter Ausstattung und Sportgeräten zehn Jahre und bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 50 000 EUR sowie bei mit Bundesmitteln geförderten Sport stätten mindestens 25 Jahre. Für Baumaßnahmen an Vereinssportstätten mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 EUR beträgt die Zweckbindung abweichend davon 8 Jahre. Antragsteller, die nicht Eigentümer des Grundstückes sind, auf dem die zur Förderung beantragte Baumaßnahme durchgeführt werden soll, können Zuwendungen nur erhalten, wenn sie ein Nutzungsrecht nachweisen, dessen Dauer mindestens der Dauer der Zweckbindung entspricht und das ausreichend gesichert ist.

3.10 Tätigkeitsbereich und Sitz des Zuwendungsempfängers müssen sich für die Dauer der Zweckbindung im Freistaat Sachsen befinden.

3.11 Alle vom Antragsteller im Rahmen eines Ersatzbaus aus dem Verkauf der zu ersetzenden Anlage erzielten Einkünfte müssen nachweislich für den Ersatzbau eingesetzt werden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Sie betragen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei gedeckten Sportstätten sowie bei Vorhaben von Antrag stellern nach Nummer 2.1 mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 EUR und im Übrigen bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei ungedeckten Sport anlagen einschließlich zugehöriger Funktionsgebäude. In geeigneten Fällen kann die Förderung auch als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

4.2 Investitionen in Sport- und Sportleiterschulen können in der Regel mit bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert werden.

4.3 Investitionsvorhaben an Olympiastützpunkten mit den zugehörigen Standorte werden von Bund, Land und Kommune als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert. Die Finanzierungsanteile von Bund und Land werden je nach Einzelfall vereinbart. Der Landesanteil beträgt in der Regel 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.4 Die Ausgaben folgender Kostengruppen gemäß DIN 276 sind zuwendungsfähig:

- Kostengruppe 210 – Herrichten,
- Kostengruppe 230 – Nichtöffentliche Erschließung,
- Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen,
- Kostengruppe 400 – Bauwerk – Technische Anlagen,
- Kostengruppe 500 – Außenanlagen außer Kostengruppen 522 – Straßen und 524 – Stellplätze, soweit es sich nicht um Behindertenparkplätze handelt,
- Kostengruppe 610 – Ausstattung,
  innerhalb
- Kostengruppe 700 – Baunebenkosten
  die nachfolgenden Kostengruppen:
  Kostengruppe 710 – Bauherrenaufgaben,
  Kostengruppe 720 – Vorbereitung der Objektplanung,
  Kostengruppe 730 – Architekten-/Ingenieurleistungen,
  Kostengruppe 740 – Gutachten und Beratung,
  Kostengruppe 770 – allgemeine Baunebenkosten,
  Kostengruppe 790 – sonstige Baunebenkosten.

Die Baunebenkosten sollen einen Anteil von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 200 bis 600 nicht überschreiten. Der in diesem Rahmen angemeldete Bauaufwand ist Bemessungsgrundlage für die Zuwendung, soweit er im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung Entsteht. Insbesondere der Grundstückserwerb, Zuschaueranlagen, Tribünen, Spielplätze und Vereinsgaststätten sind nicht zuwendungsfähig. Im Zusammenhang mit diesen und anderen nicht zuwendungsfähigen Anlagen und Anlageteilen entstehende Kosten sind getrennt aus zuweisen und in Abzug zu bringen.

4.5 Das Staatsministerium für Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für bestimmte Sportstättentypen Kostenrichtwerte für Baumaßnahmen festlegen. Diese Kostenrichtwerte gelten als obere Grenze der Bemessungsgrundlage bei der Planung von Neubauten. Sanierungen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie einen Anteil von 75 Prozent der Neubaukosten nicht überschreiten und sie insgesamt als wirtschaftlich angesehen werden können.

4.6 Hinsichtlich der Berücksichtigung von Eigenleistungen bei der Festlegung des Fördersatzes gilt:
Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern und Förderern des Vereins in Form von Arbeits- und Sachleistungen werden nicht gefördert, ihre Vergütung ist ausgeschlossen. Sie können jedoch bei Vorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 EUR im Rahmen der Entscheidung über den Fördersatz und die Höhe der Zuwendung rechnerisch berücksichtigt werden, wenn ihre Erbringung gesichert erscheint und damit die Finanzierung des Vorhabens für den Antragsteller erleichtert oder ermöglicht wird. Die rechnerische Berücksichtigung kann zur Anhebung des Fördersatzes auf bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, die ohne die Erbringung der Eigenleistungen anerkannt werden könnten, führen. Bei Vorhaben von Antragstellern nach Nummer 2.1 über 125 000 EUR findet eine
Berücksichtigung von Eigenleistungen grundsätzlich nicht statt, es sei denn diese überschreiten nicht einen Anteil von 10 Prozent des Gesamtwertumfangs und sind ohne qualitative und zeitliche Beeinträchtigung in das Bauvorhaben einzubinden. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage einer entsprechenden Bewertung durch das Planungs- beziehungsweise Architekturbüro. Die rechnerische Berücksichtigung kann zur Anhebung des Fördersatzes auf bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen
Ausgaben bei gedeckten Sportstätten, die ohne die Erbringung von Eigenleistungen anerkannt werden könnten und 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei ungedeckten Sportanlagen einschließlich zugehöriger Funktionsgebäude, die ohne

die Erbringung von Eigenleistungen anerkannt werden könnten, führen. Eigenleistungen sind insoweit wie folgt berücksichtigungsfähig: Arbeitsleistungen mit einer Stundenvergütung von höchstens 8 EUR und Sachleistungen mit ihrem tatsächlichen Wert. Bei Maßnahmen von Kommunen werden Arbeits- und Sachleistungen nicht gefördert, ihre Vergütung ist ausgeschlossen. Eigenleistungen in Form von Sachleistungen können bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme als Eigenanteil anerkannt werden. Dabei sind die Sachleistungen mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigungsfähig.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Antragseinreichung

Anträge auf Förderung von Vorhaben an Olympiastützpunkten, Stätten des Leistungssports und Sport- und Sportleiterschulen sind beim Staatsministerium für Kultus einzureichen. Alle anderen Anträge sind wie folgt einzureichen:

- Kreisangehörige Gemeinden und kommunale Zweckverbände sowie deren Unternehmen in Privatrechtsform stellen ihre Anträge auf Zuwendungen über die für sie zuständigen Landratsämter an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.
- Kreisfreie Städte und Landkreise stellen ihre Anträge auf Zuwendungen bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –.
- Antragsteller nach Nummer 2.1 stellen ihre Anträge auf Zuwendungen über den Landessportbund Sachsen e.V. an die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.
- Für die Antragseinreichung bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – ist das als Anlage 2 beigefügte Formblatt zu verwenden. Anträge von Vereinen für die Beschaffung von Großsportgeräten gemäß Nummer 1.1.3 sind beim Landessportbund Sachsen e.V. einzureichen. Das Förderverfahren wird in einem zwischen dem Staatsministerium für Kultus und dem Landessportbund Sachsen e.V. abzuschließenden Zuwendungsvertrag geregelt.

6.1.2 Antragsfristen

Zuwendungen für Maßnahmen, die im oder ab dem Folgejahr realisiert werden sollen, sind bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. September des laufenden Jahres zu beantragen. Anträge von Antragstellern gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 für Maßnahmen bis zu einem Gesamtwertumfang von 125 000 EUR, Anträge von Antragstellern gemäß Nummer 2.3 für Großsportgeräte sowie Anträge auf Förderung nach Nummer 4.2 können auch im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden. Geplante Anträge für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang von über 1 000 000 EUR sollen der Bewilligungsstelle zur vorausschauenden Planung rechtzeitig angekündigt werden, spätestens jedoch ein Jahr vor beabsichtigter Antragstellung.

6.1.3 Antragsunterlagen

Allen Anträgen auf Förderung von Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme und der Angemessenheit der beantragten Förderung,
- die kompletten Planungsunterlagen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) gemäß § 15 der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 2994) geändert

worden ist, und sonstigen Bauunterlagen nach Anlage 5a VwV zu § 44 SäHO oder das zur Ausführung vorgesehene Ergebnis eines baulichen Realisierungswettbewerbes einschließlich einer Kostenermittlung nach DIN 276 (nur bei Baumaßnahmen ab einem Gesamtwertumfang von 50 000 EUR zwingend erforderlich, ansonsten dem Umfang und der Komplexität der Maßnahme entsprechende Unterlagen einschließlich einer Kostenermittlung nach DIN 276), für Anträge von Vereinen für Maßnahmen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 EUR sind Planungsunterlagen vorzulegen, die eine sachgerechte Beurteilung ermöglichen,

- eine Mehrfertigung der kommunalen oder landkreisbezogenen Sportstättenleitplanung bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtwertumfang über 125 000 EUR,
- ein detaillierter Finanzierungsplan entsprechend Nummer 3.3, verbindliche Zusagen der Mitfinanzierer (Zuwendungsbescheide, Verträge, Kreditzusagen und Ähnliches),
- bei umsatzsteuerpflichtigen Zuwendungsempfängern eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- den bestehenden Mietvertrag oder sonstige rechtsverbindliche Vereinbarungen zur Nutzung der Anlage und einen aktuellen Grundbuchauszug,
- eine vollständige Aufstellung der sonstigen für das Vorhaben beantragten oder erhaltenen öffentlichen Zuwendungen.

  Darüber hinaus sind im Einzelfall beizufügen:
- im Falle geplanter Eigenleistungen eine Bewertung nach Nummer 4.6,
- bei Förderanträgen von Vereinen eine Stellungnahme des Landessportbundes Sachsen e.V. zum Vorhaben, eine gültige Vereinssatzung, ein Auszug aus dem Vereinsregister und eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung,
- Nachweise gemäß Nummer 3.4,
- eine landesplanerische Stellungnahme nach Nummer 3.6,
- Nachweise gemäß Nummer 3.7.
- Anträgen zur Förderung von Hallenbädern sind die aus der Anlage 1 ersichtlichen Unterlagen beizufügen.
- Anträgen auf Förderung der Anschaffung von Großsportgeräten sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - eine Begründung der Notwendigkeit der Anschaffung unter dem Aspekt der Sicherstellung des Trainings- und Wettkampfbetriebes,
  - ein detaillierter Finanzierungsplan,
  - verbindliche Zusagen der Mitfinanzierer (Zuwendungsbescheide, Verträge, Kreditzusagen und Ähnliches),
  - bei umsatzsteuerpflichtigen Zuwendungsempfängern eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
  - mindestens drei Angebote.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen, soweit es sich nicht um beim Staatsministerium für Kultus zu beantragende Maßnahmen oder Vorhaben aus gemeinsam finanzierten Bund-Länder-Programmen handelt. Sie entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom Staatsministerium für Kultus zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nach Prioritätensetzung und Bestätigung durch das Staatsministerium für Kultus. In den übrigen Fällen entscheidet das Staatsministerium für Kultus nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – erarbeitet in Abstimmung mit dem Landessportbund Sachsen e.V. eine Prioritätenliste der zur Förderung beantragten Maßnahmen und legt diese dem Staatsministerium für Kultus bis zum 15. Dezember des der Gewährung von Zuwendungen vorausgehenden Jahres zur Bestätigung vor. Bei der Prioritätensetzung bezüglich der von Vereinen zur Förderung beantragten Maßnahmen haben Vorhaben mit angemessener Beteiligung der Kommune Vorrang vor solchen ohne kommunale Beteiligung.

Vorhaben, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK, REK oder SEKO dienen, werden vorrangig gefördert. Für Anträge von Antragstellern gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 auf Förderung von Maßnahmen mit einem Gesamtwertumfang bis zu 125 000 EUR und die Anschaffung von Großsportgeräten für Antragsteller gemäß Nummer 2.3 sind die Prioritätenlisten jeweils zum 15. Januar , 15. Mai und 15. August des Förderjahres dem Staatsministerium für Kultus zur Bestätigung vorzulegen.
Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen beantragt, deren Förderwürdigkeit zumindest teilweise auch unter dem Gesichtspunkt der Schulbauförderung oder der Förderung des Fremdenverkehrs gegeben sein könnte, wird zwecks Koordinierung der Förderung und zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Doppelförderung die hierfür zuständige Bewilligungsstelle unterrichtet.

6.3 Verwendungsnachweisprüfung
Werden Hallenbäder gefördert, ist während der Zweckbindungsfrist die Verwendungsnachweisprüfung durch eine jährliche Erfolgskontrolle zu ergänzen. Grundlage ist die dem Antrag beigefügte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

6.4 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SäHO , soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Sportförderung (Sportförderrichtlinie) vom 20. Dezember 2007 (SächsABl. 2008 S. 30) außer Kraft.

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage 1
Katalog der Prüfkriterien bei einer Bäderförderung

Dresden, den 5. Mai 2009

a) Gesicherte Gesamtfinanzierung
Angaben zur gesicherten Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme sind vom Antragsteller im Antrag auf Förderung zu übermitteln.

b) Gemeindewirtschaftliche Stellungnahme
Den Förderanträgen ist jeweils eine gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen, die bei kreisangehörigen Gemeinden gemäß Förderrichtlinie zusätzlich von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zu bestätigen ist. In den drei betreffenden Förderrichtlinien (VwV-StBauE, RL GA-Infra, Sportförder RL) ist die Absicherung der Finanzierung über eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme bereits obligatorisch. Es hat eine Einbeziehung der Betreibungs- und Folgekosten in der Stellungnahme zu erfolgen. Als Grundlage für die Stellungnahme sind die Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft sowie das Muster 2 der VwV zu § 44 SäHO , in der jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

c) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
Ziel der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist es, anhand der vom Antragsteller vorgelegten Daten Ertragslage, Liquidität und Vermögenssituation der Bäder einschätzen zu können. Die Untersuchung sollte (sofern es sich um keine Neubaumaßnahme handelt) auf einer vergangenheitsorientierten Untersuchung von Ist-Daten basieren und anhand dieses Datengerüsts die zu erwartenden Folgekosten
bewerten. Gegebenenfalls ist ein Vergleich von Investitionsrechnung vorzunehmen. Das gesamte Datenmaterial ist einem unabhängigen Gutachter zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu erbringen. Im Einzelnen sind Daten zu folgenden Punkten vom Antragsteller vorzulegen:

. <u>Angaben zur Ertragslage (jeweils Ist- und Soll-Daten)</u>
- Besucherzahl
- Einnahmen aus Eintrittsgeldern
- Sonstige Einnahmen
- Beschäftigte
- Personalkosten
- Betriebskosten Wasser/Abwasser
- Betriebskosten Strom/Energie
- Reparaturkosten
- Sonstige Betriebskosten
- Marketingkosten
- Fremdkapitalzinsen
- Sonstige Kosten
- Kalkulatorische Kosten
- Rückstellungen Reparaturen
- Abschreibungen
- Liquiditätsplanung
- Bilanz (bei Regiebetrieben, Eigenbetrieben, Gesellschaften)

d) Standort- und Konkurrenzanalyse
Untersuchungsgegenstand der Standort- und Konkurrenzanalyse sind alle Angaben zur Nutzungsstruktur öffentlicher Bäder im Umkreis von 50 km – auch in benachbarten Bundesländern und Staaten – sowie die gutachterlich bewerteten Auswirkungen von Fördermaßnahmen auf diese Einrichtung.

e) Erläuterung der Ziele der Förderung im Sinne einer Erfolgskontrolle Der Antragsteller hat für seine Einrichtung eindeutig quantifizierbare Ziele (Umsatz, Gewinn, Liquidität, Kosten und Besucherzahlen) auszuweisen, die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ableiten lassen. Die Gegenüberstellung einer vergangenheitsorientierten Untersuchung von Ist-Daten für drei vollständig erfasste

Kalenderjahre und einer Plandatenberechnung muss die Effekte der beabsichtigten Maßnahme quantifizierbar aufzeigen. Neben den einrichtungsbezogenen Ergebnissen ist der nachweislich für die
Steigerung der touristischen Nachfrage und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben erwartete Struktureffekt anhand von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Wertschöpfung oder Steuereinnahmen darzustellen. Im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln durch den Freistaat hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde während des Bindungszeitraumes der Förderung jährlich eine Übersicht mit den aktualisierten Ist-Daten vorzulegen und im Ergebnis dessen gegebenenfalls eine Anpassung der Planung vorzunehmen (Erfolgscontrolling). Dieser jährliche Soll-Ist-Vergleich sollte so lange fortgesetzt werden, wie seitens des Freistaates ein Anspruch auf Rückzahlung der Fördermittel bestehen könnte. Die Bewilligungsbehörde hat erforderlichenfalls von ihrem Rückforderungsanspruch Gebrauch zu machen.

4.2.2 Jahresbezogene Sportförderung

Die Förderung des Sports erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsvertrages zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport und dem Landessportbund Sachsen e.V. im erheblichen Landesinteresse mit den Zielen, der sächsischen Bevölkerung ein flächendeckendes, vielfältiges und zeitgemäßes sportliches Angebot zu unterbreiten, leistungssportliche Talente auf ihrem Weg zu internationalen sportlichen Erfolgen für den Freistaat Sachsen zu unterstützen und die dafür notwendigen ehren- und hauptamtlichen Strukturen zu sichern.

Durch die vertraglich vereinbarte Förderung soll die Erziehung und Bildung im Sport unterstützt und der Sport als gesundheitsfördernder und gesellschaftsstabilisierender Faktor in das Leben möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen integriert werden. Mit Hilfe eines Projektbudgets soll eine flächendeckende Breitensportentwicklung einschließlich der Unterstützung besonderer Zielgruppen, eine flächendeckende Beratung und Angebotssicherung sowie die Entwicklung leistungs- sportlicher Talente gewährleistet werden.

Der Zuwendungsvertrag ermöglicht eine Sportförderung mit vereinfachtem Antrags- und Nachweisverfahren sowie eine flexible Mittelverwendung durch den LSBS und seine Mitgliedsorganisationen.

Die Geschäftsstelle des LSBS erhält eine institutionelle Förderung. Im Rahmen eines Projektbudgets, abhängig von den Haushaltsbeschlüssen des Freistaates Sachsen, zur Weiterleitung an Dritte können Zuwendungen für folgende Sportprojekte gewährt werden:

- Breitensportentwicklung (Sportvereine)
- Großsportgeräte (Sportvereine, Fachverbände)
- Vereinsentwicklung (Kreis- u. Stadtsportbünde)
- Verbandsentwicklung (VEW) (Fachverbände)
- Talententwicklung (TEW) (Fachverbände)

Für alle Projekte sind Leistungsbeschreibungen und messbare Zielvorgaben festgelegt, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Der LSBS ist verpflichtet, die konkreten fachförderpolitischen Zielstellungen und Förderschwerpunkte gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern umzusetzen und nur einen dopingfreien Sport zu unterstützen.

Alle Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen gewährt. Die Höhe der Zuwendung für die einzelnen Sportprojekte (Ausnahmen Großsportgeräte höchstens 50 Prozent) darf höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Bei der Finanzierung der Ausgaben ist unter

Beachtung der eigenen Leistungsfähigkeit trotzdem ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Vereins- und öffentlichen Mitteln anzustreben. Auch wenn der Zuwendungsvertrag zulässt, dass die Höhe der Zuwendungen bis höchstens 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen darf, kann ein solch hoher Fördermittelanteil nur eine Ausnahme darstellen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität können im Regelfall nur die Sportvereine eine Förderung erhalten, die einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 € und pro Erwachsenen von 40 € erheben. Davon abweichende Einzelfallentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des LSBS.

Im Rahmen der Förderung der Geschäftsstelle des LSBS sowie der Sportprojekte der Sportvereine, der Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/SSB) und der Landesfachverbände (LFV) sind alle satzungsgemäßen Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Erreichung des jeweiligen projektgebundenen Zuwendungszwecks notwendig sind. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lt. Abgabenordnung (AO) wie bezahlter Sport, Verkauf von Speisen und Getränken etc.. Soweit Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die jeweils projektbezogen zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Vordruck des LSBS), ohne die Vorlage von Originalbelegen, vorzunehmen. Die Originalbelege sind zehn Jahre aufzubewahren. Sie müssen entweder projektbezogen nach Sachkonten abgelegt werden oder ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum jeweiligen Projekt (z.B. eine Projekt-Nr.) enthalten.
Anträge, Verträge und Verwendungsnachweise können nur bearbeitet werden, wenn sie von vertretungsbefugten Personen lt. § 26 BGB unterschrieben sind. Die in Anträgen bzw. der Bestandserhebung gemachten Angaben sind für das gesamte Jahr verbindlich. Im Jahresverlauf nachfolgende Mitgliederzu- bzw. abgänge oder Nachmeldungen lizenzierter Übungsleiter können nicht berücksichtigt werden.

Zuwendungsverträge für das kommende Jahr können nur den Vereinen angeboten werden, die neben der Erfüllung der Projektkriterien

- ihre weitere Mitgliedschaft im LSBS durch rechtzeitige Abgabe der Bestandserhebung (10. Januar des kommenden Jahres) beim zuständigen KSB/SSB bekundet,
- ihren schriftlichen Antrag auf Sportförderung aus Mitteln des SMI vollständig und termingerecht (10. Januar des kommenden Jahres) beim zuständigen KSB/SSB eingereicht,
- die Verwendungsnachweise über die vollständige und zweckentsprechende

Mittelverwendung von Zuschüssen des laufenden Jahres (28. Februar des kommenden Jahres) vorgelegt,

- den Nachweis der Gemeinnützigkeit mittels Kopie des aktuellen Freistellungsbescheids vom Finanzamt erbracht (10. Januar des kommenden Jahres) und
- den Mitgliedsbeitrag beim LSB vollständig und termingerecht (30. April des kommenden Jahres) bezahlt haben.

Informationen zur Sportförderung sowie Antragsformulare können auch unter www.sport-fuer-sachsen.de abgerufen werden.

4.2.3 Projekt Breitensportentwicklung

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro erheben.

Gefördert

werden können Vereine für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes (Mitgliedergewinnung) für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie Menschen der Altersgruppe 50+. Die zu beantragende Zuwendung ergibt sich aus der Summe Kategorie bezogener pauschaler Festbeträge, die anhand von Fördereinheiten (FE) für nebenberuflich tätige lizenzierte Übungsleiter (ÜL), für „fiktive“ Übungsgruppen im Kinder- und Jugendsport (ÜG) sowie für den Zuwachs der Kinder 0 bis 6 Jahre (ÜG) und der Senioren 50+ (ÜG) ermittelt werden. Neu ist ab 2014, dass bei allen Übungsgruppen nicht mehr nach Sparten bzw. Sportarten unterschieden werden muss. Die im Antrag gemachten Angaben müssen mit den Bestandserhebungen übereinstimmen.

1. Aus der Anzahl der Gesamtmitglieder ergibt sich nach dem Schlüssel 1:10 die maximale Anzahl von Fördereinheiten (FE). Beispiel: 85 Gesamtmitglieder: 10 = 8 FE. Eine FE kann für einen lizenzierten Übungsleiter (ÜL), eine „fiktive“ Übungsgruppe im Kinder- u. Jugendsport (ÜG) und den Zuwachs der Kinder 0-6 Jahre (ÜG) sowie den der Senioren 50 + (ÜG) eingelöst werden.
2. Die Anzahl „fiktiver“ ÜG „Bestand Ki/Ju“ wird nach dem Schlüssel 1:10 ermittelt. Beispiel: 37 Fußballer und 17 Schwimmer = 54 Mitglieder = 5 FE.
3. Die Anzahl der „fiktiven“ ÜG „Zuwachs Kinder 0 bis 6 Jahre“ sowie „Zuwachs Senioren 50+“ errechnet sich ebenfalls nach dem Schlüssel 1:10. Maßstab für den Zuwachs ist der Vergleich zur Bestandsmeldung des Vorjahres (2013). Achtung: Der Zuwachs für jeweils eine dieser „fiktiven“ ÜG kann nur berücksichtigt werden, wenn sich auch die Gesamtmitgliederzahl (A-Zahl) um mindestens jeweils 10 Mitglieder gegenüber dem Vorjahr erhöht hat.
4. In den Anlagen A und B müssen die Angaben der Lizenzinhaber eingetragen (A) bzw. korrigiert (B) werden. Dabei sind insbesondere die Gültigkeit und Anerkennung sowie gegebenenfalls notwendige beizufügende Lizenzkopien zu beachten. Für korrigierte lizenzierte ÜL (Anlage B) sowie neu aufgeführte lizenzierte ÜL (Anlage A) und in Ausbildung Stehende (mind. 30 LE) ist in jedem Fall eine Kopie des Lizenznachweises beizufügen. Die ÜL ohne Nachweiskopie werden nicht

berücksichtigt! Jeder Lizenzinhaber kann unabhängig seiner Qualifikation(en) nur für eine Lizenz gewertet werden. In Ausbildung Stehende werden einmalig ab dem Folgejahr für max. zwei Jahre anerkannt. Beim Übertrag in die Antragstabelle „Ermittlung der Zuwendung (siehe Anlagen A+B)“ sind die Lizenzinhaber nach Lizenzstufen und Anzahl der Trainingseinheiten (TE) einzugruppieren. Dabei ist auch zu beachten, dass alle ÜL ganzjährig tätig sein müssen.

5. Zur Ermittlung der möglichen Zuwendung sollen zuerst die ÜL mit anrechenbarer Lizenz und anschließend die „fiktiven“ ÜG (B KiJu, Z Ki 0-6, Z 50+) eingetragen werden. Die Anzahl der sich nach der Addition der ÜL und der „fiktiven“ ÜG ergebenden FE darf die Anzahl der maximal anrechenbaren FE (im Beispiel: 8) nicht überschreiten.
6. Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt). Die Zuwendung darf höchstens (Ausnahmefall) bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Verfahren

Die Anträge sind bis zum 10. Januar 2015 beim zuständigen KSB/SSB einzureichen. Hinweis: Vereine, die sich zur Bestandserhebung online angemeldet haben, können mit ihren Zugangsdaten auch den Antrag online stellen. Vereine, die bereits einmal ÜL eingereicht haben, erhalten mit der Bestandserhebung das Antragsformular sowie die Anlage B mit dem im LSB registrierten Übungsleiterdatenbestand, der nur noch korrigiert beziehungsweise bestätigt werden muss. Vereine, die erstmals einen Antrag stellen, nutzen den beigefügten Antragsvordruck. Auf der Rückseite befindet sich ein „leeres“ Formular A, in das alle gemeldeten Übungsleiter einzutragen sind. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und weiterer Fördervoraussetzungen können „förderfähige“ Vereine ab Ende Mai 2015 einen Zuwendungsvertrag erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben an den LSB geschickt werden. Achtung: Mit der Rücksendung des Zuwendungsvertrages bestätigt der Verein, dass alle beantragten Übungsleiter mindestens bis 30.06. tätig sind. Änderungen sind sofort anzuzeigen, weil sich dadurch die Zuwendungsvoraussetzungen geändert haben.

Die zweckgebundene Zuwendung wird in zwei Raten (bis Ende Juni/Ende Oktober) auf das angegebene Vereinskonto ausgezahlt. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung kann bis zu 90 Prozent (Ausnahme) der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen.

Mittelverwendung

Die Zuwendungen können eigenverantwortlich und flexibel sowohl für die Aufwandsentschädigung sowie die Aus- und Fortbildungsgebühren nebenberuflich tätiger ÜL, als auch für die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, sowie für die Anschaffung von Sportgeräten (keine Sportbekleidung) eingesetzt werden. Trotzdem
sollten die Mittel vorrangig für die ÜL-Aufwandsentschädigung verwendet werden. Ausgaben für Wettkämpfe und Trainingslager müssen den konkreten Einzelmaßnahmen abgrenzbar zugeordnet werden können und sich auf den „sportlichen“ Teil der Maßnahme beziehen.

Abrechnung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Originalbelegen, bis zum 28. Februar 2015 beim KSB/SSB nachzuweisen. Das standardisierte Nachweisformular (Vordruck des LSB) erhält der Verein im November 2014 mit den Bestands- und Antragsunterlagen für 2015. Bei Prüfungen durch den KSB/SSB sind grundsätzlich alle Originalbelege in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Mitgliederlisten (01.01.14/01.01.15) sowie die Übungsleiterverträge und -tätigkeitsnachweise (ggf. Hallenbelegungspläne) vorzulegen.

Informationen zur Breitensportförderung sowie Antragsformulare können auch unter www.ksb-dresden.de abgerufen werden.

4.2.4 Projekt Ersterwerb eines Großsportgerätes

Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und einen Mindestjahresbeitrag pro Kind/Jugendlichen von 20 Euro und pro Erwachsenen von 40 Euro erheben. Auch LFV können einen Antrag stellen.

Gefördert

werden kann der Erwerb eines neuen (nicht gebrauchten) Sportgerätes, das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele in das Vereinseigentum übergeht. Neben Geräten zur Ausübung einer Sportart können auch Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, Anlagen und Plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Verein die Nutzung der Sportstätte über einen Zeitraum von mindestens acht Jahren vertraglich gebunden hat, gefördert werden. Im begrenzten Maße können Geräte zur Pflege von Sportstätten und Anlagen, bei denen eine der vorgenannten Bedingungen erfüllt ist, nachrangig gefördert werden.
Die Förderung von Sportgeräten setzt die Mitgliedschaft, der das Sportgerät nutzenden Abteilungsmitglieder, im jeweiligen Landesfachverband voraus. Sportgeräte zum Betreiben der Sportarten, die im LSB eine hohe Anzahl an Kindern und Jugendlichen repräsentieren, stellen einen Schwerpunkt in der Regelförderung dar. Für Sportarten, die besonders hohe Anschaffungskosten je Einzelgerät haben, werden darüber hinaus in Abstimmung mit den jeweiligen Landesfachverbänden im Rahmen eines Teilbudgets Schwerpunkte festgelegt. Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine (>3 Abteilungen) sowie Stützpunktvereine werden vorrangig gefördert.

Nicht gefördert werden

1. Einbaugeräte (Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind),
2. Kleinsportgeräte (z. B. Bälle, Nordic-Walking-Stöcke u.Ä.)
3. persönliche Sportgeräte/-ausrüstungen (Ski, Rennräder, Waffen, Sportbekleidung u.Ä.)
4. Videotechnik, Computer, Kopiergeräte u.Ä.
5. Kleinbusse, Geräte-/Transportwagen u.Ä.
6. Transport- und Verpackungskosten sowie
7. Ersatzteile für Geräte

Der Anschaffungspreis des Sportgerätes muss mindestens 1.000 Euro und darf in der Regelförderung höchstens 5.000 Euro betragen. Die Förderung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro, vor allem zur Sicherung der Sportarbeit in Stützpunktvereinen, ist möglich. Für Geräte mit einem Anschaffungspreis von über 5.000 Euro ist die Zustimmung des Landesfachverbandes bei Antragstellung beizufügen.

ACHTUNG: Unabhängig vom Anschaffungspreis können nur noch Anträge bearbeitet werden, denen drei gültige vergleichbare Angebote beigefügt sind.

Zur Finanzierung eines im Rahmen dieses Projektes neu erworbenen Großsportgerätes dürfen keine Mittel aus dem Projekt Breitensportentwicklung (bei LFV nicht aus VEW und TEW) verwendet werden!
Abweichend zu den allgemeinen Förderbedingungen kann eine Zuwendung zum Erwerb eines neuen Großsportgerätes i.d.R. bis zu 50 Prozent des Herstellungs- oder Anschaffungspreises betragen. Einzelfallentscheidungen zur Förderhöhe und zu Förderschwerpunkten bleiben vorbehalten. Für alle geförderten Geräte gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren, sofern lt. AfA-Tabelle keine abweichende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer festgeschrieben ist. Die neu erworbenen Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen.

Verfahren

Die Anträge sind bis zum 31. März 2015 beim zuständigen KSB/ SSB einzureichen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und bei Erfüllung weiterer Fördervoraussetzungen können Vereine ab Ende Juni 2015 vom LSB einen Zuwendungsvertrag erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben an den LSB zurück geschickt werden. Durch den Zuwendungsvertrag wird der Kauf eines neuen Gerätes unterstützt. Die Anschaffung kann nur im Zeitraum 1. Januar bis 30. Oktober 2015 erfolgen. Geräte die bereits vor dem 1. Januar 2015 bzw. vor dem „Datum der Antragstellung“ in 2015 bestellt (Auftragserteilung) oder gekauft wurden, können nicht gefördert werden. Der im Zuwendungsvertrag angebotene Förderbetrag ergeht unter dem Vorbehalt des Nachweises zuwendungsfähiger Gesamtausgaben in erforderlicher Höhe durch die Vorlage einer Originalrechnung. Nach Einreichen und Prüfen der Originalrechnung (spätestens bis zum 30. Oktober 2015) sowie des Zahlungsnachweises (Kopie Kontoauszug) und unter Beachtung des Vorbehaltes (s.o.) erfolgt die Mittelüberweisung bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungseingang auf das Konto des Vereins. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Abrechnung

Die Vorlage der Originalrechnung gilt als Nachweis der zweckgebundenen Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich. Die eingereichten Originalbelege verbleiben im LSB. Sie werden erst nach Abschluss der Mittelverwendungsprüfung durch das SMI zurückgesendet. Sie sind bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

4.3 Kommunale Förderung - Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden

Die vom Stadtrat beschlossene "Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes", kurz "Sportförderrichtlinie", regelt, in welcher Weise "der Bau, der Erhalt, die Verwaltung und die Betreibung der kommunalen Sportstätten" unterstützt wird. In der "Sportförderrichtlinie" wird auch erwähnt: zu welchen Konditionen kommunale Sportstätten, Bäder und Schulsporthallen genutzt werden können, wer wann Fahrtkostenzuschüsse beantragen darf, wie der Spitzensport gefördert wird, welche Zuschüsse es für bedeutsame Sportveranstaltungen gibt.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung des Sportes
(Sportförderrichtlinie – SpoFöRi)
Vom 30. April 2009

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 30. April 2009 folgende Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Dresden. Die Landeshauptstadt Dresden erkennt mit der folgenden Richtlinie die hohe gesellschaftliche, soziale und gesundheitspolitische Bedeutung des Sportes, insbesondere des organisierten Sportes, als einen bedeutenden Bestandteil des Lebens in Dresden an.
Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschrift zum § 44 SächsHO Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahmen besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung
Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Schwerpunkte hierbei sind die Übertragung von kommunalen Sportstätten an diese durch langfristige Gebrauchsüberlassungen und die Unterstützung der Vereine bei der Betreibung von Vereinssportstätten.
Diese Richtlinie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Dresdner Sportes, mit dem Ziel der Sicherung des Sporttreibens in Dresden unter besonderer Förderung des Kinder-, Jugend-und Behindertensportes. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes.

3 Zuwendungsempfänger (direkte und indirekte Sportförderung)
Zuwendungsempfänger sind
a) gemeinnützige Dresdner Amateursportvereine,
b) der Kreissportbund Dresden e. V.,
c) die Sportfachverbände des Landes Sachsen (Landesverbände) bzw. der Landeshauptstadt Dresden (Stadtverbände), sofern diese ein anerkannter Spitzenverband des Deutschen Sportbundes sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen
Eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten Zuwendungsempfänger nach Punkt 3, wenn diese
a) durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
b) mindestens seit zwei Jahren im Vereinsregister mit Sitz in Dresden eingetragen sind,
c) als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Förderung des Sportes oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
d) vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
e) mindestens 25 Mitglieder haben,

f) grundsätzlich einen Kinder- und Jugendanteil (Mitglieder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres) von 10 % haben (außer bei Ziffer 5.1.2),
g) einen durchschnittlichen Mitgliederbeitrag von mindestens 5,00 EUR pro Monat erheben und
h) Mitglied im Sportbund des Landes Sachsen (LSB) sowie im Kreissportbund Dresden (KSBD) sind.

Die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für die direkte Sportförderung bleiben hiervon unberührt. Direkte Sportförderung wird nicht gewährt, wenn seitens der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb, offene Forderungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger bestehen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Indirekte Sportförderung

5.1.1 Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen

5.1.1.1 Pacht- und Mietverträge

(1) Die Laufzeit beträgt in der Regel 25 Jahre.
(2) Die Grundstückskosten (z. B. Straßenreinigung, Erschließungskosten, Grundsteuer) trägt die Landeshauptstadt Dresden.
(3) Alle übrigen Kosten, insbesondere Nebenkosten, trägt der Verein.
(4) Dem Verein obliegt im Wesentlichen die Pflege, Betreibung und Bewirtschaftung der Vereinssportstätte. Er trägt den Mietzins von 0,02 EUR/m² für unbebaute Flächen und 0,06 EUR/m² für bebaute Flächen pro Jahr, mindestens jedoch 200,00 EUR im Jahr.

5.1.1.2 Erbbaurechtsverträge

(1) Die Laufzeit beträgt in der Regel mindestens 25 Jahre.
(2) Alle Grundstücks- und alle Nebenkosten trägt der Verein.
(3) Der Verein trägt den Erbbauzins in Höhe von 1,0 % bis 1,5 % des Verkehrswertes. Berechnungsgrundlage ist hierbei die Bewertung durch das Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Dresden.

5.1.1.3 Mitbenutzungsregelung

Die Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 2 (1) Sächsische Gemeindeordnung. Der Verein gestattet die Mitbenutzung der gesamten Anlage durch die umliegenden Schulen. Im Falle schulischer Nutzung von Sporträumen (Hallen) beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden angemessen an den anfallenden Unterhaltskosten (Basis: Bewertungsergebnis im Einzelfall). Die erforderlichen Vereinbarungen werden gesondert zwischen den Vertragsparteien getroffen. Es sind angemessene Kostenregelungen zu vereinbaren, die sich an der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung)“ orientieren.

5.1.1.4 Besonderes Entgelt

Bei der Überlassung von städtischen Grundstücken an Dresdner Sportvereine, deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als eigene juristische Person (z. B. GmbH, AG) geführt wird, wird eine Sondervereinbarung mit erhöhtem Entgelt geschlossen. Berechnungsgrundlage ist in erster Linie eine Bewertung des Grundstückes durch das Liegenschaftsamt der Landeshauptstadt Dresden und das Nutzungsverhältnis von gemeinnützigem Verein und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Eine Klausel zur Anpassung der Entgelte an künftige Entwicklungen ist Vertragsbestandteil bei den Fällen 5.1.1.1 und 5.1.1.2.

5.1.2 Bereitstellung kommunaler Sportstätten

5.1.2.1 Sportanlagen

1) Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind durch die Landeshauptstadt Dresden betriebene:
a) Bezirkssportanlagen und Stadien,
b) Sporthallen,
c) Schulsportanlagen,
d) Eis- und Rollsportanlagen,
e) Schwimmhallen und Bäder,
f) sonstige Anlagen zur sportlichen Nutzung.

5.1.2.2 Nutzungszweck

1) Kommunale Sportanlagen dienen der Durchführung des Sportbetriebes der gesamten Dresdner Bevölkerung, ferner der Durchführung außersportlicher öffentlicher Veranstaltungen, soweit dies im überwiegenden Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegt.
2) Die schulsportliche Nutzung von Sportanlagen hat unbedingten Vorrang.

5.1.2.3 Nutzungsumfang

1) Die Sportanlage muss von ihrer Größe, Ausstattung, Erreichbarkeit und Umfeld für die betreffende Sportart geeignet sein. Es ist daher vor jeder Vergabe vom Nutzer/von der Nutzerin die beabsichtigte Sportart sowie die benötigte Ausstattung anzugeben.
2) Die Überlassung von Sportanlagen (Vergabe von Beleg- und Nutzungszeiten) erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der für den Sport verfügbaren Nutzungszeiten unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen.
3) Nicht benötigte Beleg- und Nutzungszeiten sind durch den Zuwendungsempfänger spätestens nach 14 Tagen anzuzeigen.

5.1.2.4 Bereitstellungsgrundsätze

(1) Als sportliche Nutzer/Nutzerinnen der Sportanlagen gemäß Punkt 5.1.2.1 kommen in folgender Reihenfolge in Betracht:
   a) Klassen und Gruppen im Rahmen der schulsportlichen Nutzung,
   b) Dresdner Sportvereine im Sinne dieser Richtlinie,
   c) Private Schulen und Kindergärten mit Sitz in Dresden (in der Regel bis 17:00 Uhr),
   d) Freizeitsportangebote der Landeshauptstadt Dresden,
   e) Andere gemeinnützige Sportanbieter mit Sitz in Dresden,
   f) Sonstige Sportgruppen (z. B. Volkshochschule, Betriebs- und Behördensportgruppen, Hochschulsport – ohne Ausbildung, private Sport- und Selbsthilfegruppen).

(2) Sportarten, die in der Anlage ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.

(3) Sportanlagen, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie diesen Sportarten zuzuweisen.

(4) Besonders bevorzugt wird
   a) der Kinder- und Jugendsport,
   b) der Mädchen- und Frauensport,
   c) der Behindertensport.

(5) Dem Leistungssport sind in Sportanlagen, die dafür besonders geeignet sind, angemessene Zeiten einzuräumen. Ausgewiesene Leistungsstützpunkte sind vorrangig dem Leistungssport zur Verfügung zu stellen.

(6) Der örtliche Bezug zwischen Sportanlage und Nutzer/Nutzerinnen ist anzustreben.

(7) Bei bestehender Antragskonkurrenz sind bei der Vergabe weitere Kriterien heranzuziehen (z. B. Mitgliederzahl, Zahl der Mannschaften, Erhöhung des Mädchen- und Frauenanteiles, Nutzung vereinseigener Anlagen, verfügbare finanzielle Mittel u. Ä.).

(8) Eine Vergabe von Beleg- und Nutzungszeiten an Zuwendungsempfänger nach Punkt 3 dieser Richtlinie zur Durchführung von kommerziellen Kursen oder Veranstaltungen hat Nachrang gegenüber dem Trainings- und Wettkampfbetrieb, in Bädern zudem gegenüber dem Angebot für öffentliches Schwimmen.

5.1.2.5 Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen

(1) Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen werden aufgrund der jeweils geltenden „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung)“ erhoben.

(2) Für die Nutzung kommunaler Sportanlagen durch Dresdner Sportvereine zu Trainings- und Wettkampfzwecken werden Selbstkostenbeiträge (SKB) gemäß Anlage dieser Richtlinie erhoben. Für Wettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich, die von den jeweiligen Sportfachverbänden angesetzt sind, wird davon der 25-prozentige SKB erhoben.

(3) Sportvereine, die eine Übernahme einer Sportstätte im Sinne Punkt 5.1.1 dieser Richtlinie ablehnen, zahlen einen 20-prozentigen Zuschlag auf den SKB, wenn
   a) der Verein alleiniger oder überwiegender Nutzer der Sportstätte ist,
   b) die Sportstätte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet (insbesondere nach Neubau oder Sanierung) sowie
   c) die Mitgliederzahlen und damit die wirtschaftliche Lage des Vereins eine Übernahme der Sportstätte rechtfertigen.

(4) Zur Berechnung des SKB für die sportartenspezifischen Nutzer/Nutzerinnen der Eis- und Schwimmsportobjekte wird der jeweils gültige Gebührentarif der Landeshauptstadt Dresden zu 50 % in Ansatz gebracht.

(5) Sportvereine mit über 70 % der Mitglieder an Versehrten/Menschen mit Behinderung werden Vereinen der Tarifgruppe 1 (siehe Anlage) gleichgestellt.

(6) Für dauerhaft genutzte Räume gelten folgende monatliche Warmmieten:
   a) sanierte Geschäfts- und Büroräume/Arbeitsräume 4,50 EUR/m² für Trainer/Trainerinnen u. Ä.

b) unsanierte Geschäfts- und Büroräume/Arbeitsräume 3,00 EUR/m² für Trainer/Trainerinnen u. Ä.
c) beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleidekabinen 2,00 EUR/m²
d) nicht beheizbare Werkstatt-/Lagerräume/Umkleidekabinen 1,25 EUR/m²

(7) Werden Beleg- und Nutzungszeiten durch den Antragsteller/die Antragstellerin nicht antragsgemäß verwendet (z. B. Durchführung kommerzielle Kurse oder Veranstaltungen) oder die festgelegten Zeiten überschritten, entfällt die Förderung. In diesen Fällen wird die volle Gebühr (100 % des Tarifes nach der jeweils geltenden Sportstätten- und Bädergebührensatzung) berechnet.

(8) Nicht genutzte Beleg- und Nutzungszeiten bleiben bei der Berechnung nur unberücksichtigt, wenn diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden angezeigt werden. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Nutzer/der Nutzerin.

5.1.3 Anmietung von Trainingszeiten bei Dritten

5.1.3.1 Grundsätze

(1) Eine Anmietung ist grundsätzlich für den Leistungssport und den Breitensport möglich.

(2) Sportanlagen Dritter dürfen im Rahmen dieser Richtlinie nur angemietet werden, wenn ein dringender Bedarf besteht, der nachweislich auf vereinseigenen oder kommunalen Sportanlagen nicht gedeckt werden kann. Hierbei sind insbesondere die Bereitstellungsgrundsätze nach Punkt 5.1.2.4 zu beachten und anzuwenden.

(3) Besonders ausgestattete Sportanlagen oder Schwimmhallen werden grundsätzlich nur für den Leistungssport angemietet.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden tritt als Mieterin der Trainingszeiten gegenüber den Sportanlagenbetreibern auf. Entgeltregelungen sind entsprechend der Sportstätten- und Bädergebührensatzung zu vereinbaren.

5.1.3.2 Überlassungsbedingung

(1) Die Überlassungsbedingungen der jeweiligen Sportanlagenbetreiber sind bindend und mit dem Nutzer/der Nutzerin vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Nutzer/Nutzerinnen beteiligen sich prozentual an den Mietkosten. Die prozentuale Beteiligung richtet sich nach der Anlage dieser Richtlinie und beträgt mindestens so viel wie für eine vergleichbare kommunale Sportanlage

5.2 Direkte Sportförderung

5.2.1 Zuschüsse für die Betreibung von Sportanlagen (Betreibungskostenzuschuss)

5.2.1.1 Fördervoraussetzungen

(1) Gefördert werden Sportanlagen, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden liegen.

(2) Der Verein muss Betriebs- oder Kostenträger der bezuschussten Sportanlage sein (Eigentümer oder langfristiger Pächter bzw. Mieter/Mieterinnen im Sinne von Punkt 5.1.1).

(3) Er muss sich an den gesamten Aufwendungen für die Betreibung der Sportanlage beteiligen. Die Erbringung von angemessenen Eigenleistungen im Rahmen der Betreibung der Sportanlage ist ausdrücklich gefordert und wird bei der Ermittlung der Beteiligung (auch geschätzt) berücksichtigt.

(4) Die Sportflächen müssen räumlich und zeitlich überwiegend einer sportlichen Nutzung mit sozialverträglichem Zugang (übliche Beiträge eines Sportvereines) dienen.

5.2.1.2 Umfang der Betreibungskostenzuschüsse

(1) In Form einer Anteilsfinanzierung werden Zuschüsse zu den Aufwendungen für die laufend Betreibung und Bewirtschaftung von Gebäuden, Grundstücken und Anlagen,

- die durch die gewöhnliche Nutzung veranlasst werden und in kürzeren Zeitabständen wiederkehren sowie
- die aufgrund von Werkverträgen o. Ä. Vertragsformen zur laufenden Betreibung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen entstehen wie folgt gewährt:
  a) Aufwendungen für Medien (Strom, Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Heizung) werden zu 75 vom Hundert der anfallenden Kosten bezuschusst.
  b) Sonstige Aufwendungen zur Betreibung und Bewirtschaftung werden zu 50 vom Hundert bezuschusst.
  c) Nicht bezuschusst werden Aufwendungen für
- Management oder Betriebsführung,
- die Hausmüllentsorgung,
- Verbrauchsmaterialien (z. B. Toilettenpapier, Bürobedarf, Kleinsportmaterial),
- Sport- und Pflegegeräte unter 410,00 EUR.

5.2.1.3 Besonderer Betreibungskostenzuschuss

(1) Bei Sportanlagen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Ausstattung einen erhöhten Pflegeaufwand bedürfen, werden die entsprechenden Aufwendungen im Einzelfall bis zu 90 vom Hundert bezuschusst. Dies betrifft insbesondere
   a) bei Rasenplätzen, die über das Wassernetz bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser,
   b) bei Rasenplätzen, die über Brunnen bewässert werden, die Aufwendungen für Wasser und anteilig Strom (geschätzt anhand der Leistungswerte der Pumpen),
   c) bei Rasen- und Kunstrasenplätzen die regelmäßige Durchführung der Intensivpflege (mindestens einmal jährlich).

(2) Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Zuschusses ist eine technisch und optisch einwandfreie Sportanlage sowie die regelmäßige und nachhaltige Durchführung von notwendigen Pflegemaßnahmen.

(3) Die Regelung nach Absatz (1) kann auf separaten Antrag auch auf die Kosten für das Beheizen von Sporthallen angewandt werden.

5.2.1.4 Verfahren und Unterlagen

(1) Der Betreibungskostenzuschuss wird auf Basis des Vorjahres für das laufende Jahr gewährt.

(2) Für das laufende Kalenderjahr ist der Antrag vollständig und mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres beim Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Ausschlussfrist siehe Ziffer 6.1 Absatz 4).

(3) Die Antragsunterlagen müssen Folgendes enthalten:
   a) Antragsformblatt,
   b) Grundstücks- und Mietverträge (sofern aktuelle Verträge noch nicht vorliegen),
   c) Nachweis, dass der Verein Betriebs- und Kostenträger der Anlage ist,
   d) Verwendungsnachweise mit einer Zusammenstellung der Ausgaben für das Vorjahr.

(4) Die Auszahlung des Betreibungskostenszuschusses erfolgt in der Regel in zwei Teilbeträgen, jeweils Ende Mai sowie Ende Oktober des laufenden Jahres. Auf begründeten Antrag kann ein Vorschuss abweichend von dieser Regelung ausgereicht werden.

(5) Die Höhe des Betreibungskostenzuschusses ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Fördermitteln. Sofern die zur Verfügung stehenden Fördermittel zur Befriedigung aller zur Ausschlussfrist am 31. März des Jahres vorliegenden Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt.

5.2.2 Zuschüsse zur Errichtung und Instandsetzung von Sportanlagen (Investitionszuschüsse)

5.2.2.1 Fördervoraussetzungen

(1) Die Flächen- und Raumkapazität des Projektes und der lokale, bzw. bei Sportanlagen mit stadteilübergreifendem Charakter der stadtweite Sportbedarf, müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Durch den Sportverein ist nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet und nachhaltig sind. Er muss mit einer angemessenen Eigenbeteiligung zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Ein Drittel der Eigenbeteiligung müssen Barmittel oder Geldspenden sein. Darüber hinaus zählen zur Eigenbeteiligung die vom Verein aufzubringenden Arbeitsleistungen (auf der Basis von Bemessungsgrundlagen (8,00 EUR/Std.), Materialspenden und die Fremdmittel (Mitglieder- und Bankendarlehen). Die Eigenbeteiligung kann auch durch die Beteiligung Dritter (z. B. privater Investoren) ersetzt werden, sofern den sportpolitischen Zielen Rechnung getragen wird. Zuwendungen anderer öffentlich rechtlicher Institutionen sind keine Eigenmittel.

(3) Geförderte Sportanlagen müssen im Eigentum oder im Besitz (Ziffer 5.1.1) eines Dresdner Sportvereines sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen der Bestand und die zweckentsprechende Verwendung auf mindestens 25 Jahre gesichert sein. Bei Instandsetzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen von bis zu 50.000,00 EUR genügt eine Sicherung von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Sportanlage beziehen.

(4) Geförderte Sportanlagen müssen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden liegen.

(5) Die Mitbenutzung der geförderten Sportanlage durch die umliegenden Schulen ist durch den Zuwendungsempfänger zu gestatten. Im Falle einer schulischen Nutzung von Sporträumen oder -hallen beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden angemessen an den Betreibungskosten. Entsprechende Vereinbarungen sind gesondert zwischen den Parteien zu treffen.

5.2.2.2 Umfang der Förderung

(1) Zuschussfähig sind

1. die Neuerrichtung, Erweiterung und Großinstandsetzung von Sportanlagen und Teilen dieser, die unmittelbar der Ausübung des Sportes dienen sowie den ergänzenden Einrichtungen (z. B. Sanitär- und Umkleidebereiche, Flutlichtanlagen, Geräte- und Geschäftsräume), Zu- und Abgänge und dem erforderlichen technischen Bereich,
2. die Neuerrichtung und Erweiterung von bewirtschafteten Gemeinschaftsanlagen sowie sportlich notwendige Erholungsbereiche, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer Sportanlage stehen (z. B. Sauna, Kaltwasserbecken, Entmüdungsbecken, Therapie- und Massageräume).

(2) Eine Großinstandsetzung liegt vor,

1. wenn sie einer grundlegenden Überholung der gesamten Sportanlage dient und die Anlage dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird,
2. wenn es sich um eine generelle Instandsetzung von wesentlichen Bauteilen handelt, die Sportanlage dadurch vor einem drohendem Substanzverlust bewahrt und eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird und die Anlage in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung weiterhin nutzbar bleibt.
   Hierunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:
   a) bei überdachten Sportanlagen die gesamte Dachkonstruktion, die gesamte Fassadenkonstruktion (inkl. Türen und Fenster), das gesamte Tragwerk, die gesamte Haustechnik und Bodenkonstruktionen (Parkett- oder Schwingböden etc.),
   b) bei Freianlagen Ballfanggitter, Spielfeldbarrieren, Umwandlung von Rasen- in Allwetterflächen, Be- und Entwässerungsanlagen, gesamter Bodenaufbau, Flutlichtanlagen,
   c) außerdem bei Rasenplätzen die Neuansaat der gesamten Fläche mit Korrektur der Tragschicht, bei Tennenbelägen die Erneuerung der Deck- und dynamischen Schicht, bei Kunstrasenflächen die Erneuerung der gesamten Kunstrasenmatte oder des Mittelfeldbereiches, bei sonstigen Kunststoffbelägen die Erneuerung der spikefesten Laufschicht.

(3) Nicht zuschussfähig sind:
   a) Kosten, die über die für eine wirtschaftliche Bauweise und Ausstattung angemessenen Ausgaben hinausgehen,
   b) Platzwart- und Hausmeisterwohnungen,
   c) gewerblich genutzte Sportanlagen (z. B. Kegelbahnen), die nicht für den Wettkampfsport benötigt werden,
   d) Ausgaben zur laufenden Betreibung und Bewirtschaftung der Anlage,
   e) Kosten für Inventar, welches nicht unmittelbar der Sportausübung dient,
   f) Finanzierungskosten sowie Aufwendungen für Zinsen und Tilgung von Krediten,
   g) Großinstandsetzungen von bewirtschafteten Gemeinschaftseinrichtungen (Vereinslokale etc.),
   h) Instandsetzungsmaßnahmen, die auf eine Vernachlässigung des laufenden Bauunterhaltes zurückzuführen sind.

(4) Zuschüsse werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtbaukosten. In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein Interesse der Landeshauptstadt Dresden vorliegt, kann ein höherer finanzieller Fördersatz bewilligt werden. Er darf jedoch nicht höher sein als der nach Abzug sämtlicher Eigenbeteiligungen und Zuschüsse von dritter Seite verbleibende ungedeckte Aufwand (Überförderungsverbot).

5.2.2.3 Verfahren und Unterlagen

(1) Anträge auf Investitionszuschüsse sind bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr und vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
   a) Baubeschreibung,
   b) Aufgliederung der Baukosten nach DIN 276 (Kostenberechnung) in der jeweils gültigen Fassung,
   c) Finanzierungsdarstellung,
   d) Baupläne (einschl. Bauablauf- und Bauzeitenplan),
   e) erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis etc.),

f) Nachweis der Zuwendungen Dritter (mindestens der Nachweis ordnungsgemäßer Antragstellung),
g) Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes,
h) Grundstücks- und Mietverträge (soweit nicht vorliegend),
i) Folgekostennachweis (mittelfristige Finanzplanung inkl. einer Instandhaltungsplanung),
j) Dokumentation zum fachgerecht durchgeführten Bauunterhalt.

(2) Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde und dieser bestandskräftig ist. Dies betrifft nicht Maßnahmen mit einem erwarteten Zuschuss von bis zu 10.000,00 EUR.

(3) In dringenden Fällen kann nach der Antragstellung ein formloser schriftlicher Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns gestellt werden. Erst nach Zugang der Genehmigung darf mit dem Bau begonnen werden.

(4) Sind Großinstandsetzungsmaßnahmen durch höhere Gewalt verursacht (Sturm, Hagel oder Blitz etc.) und dulden diese Großinstandsetzungsmaßnahmen keinen Aufschub, um eine weitere Schädigung zu vermeiden, ist ein Baubeginn auch ohne diesbezügliche vorherige Genehmigung förderunschädlich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin in seinem/ihrem Antrag auf die Eilbedürftigkeit der Instandsetzungsmaßnahme hinweist und die Notwendigkeit des sofortigen Baubeginns begründet. Der entsprechende Vorfall, der zum Schaden geführt hat, ist entsprechend nachzuweisen.

(5) Aus der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns leiten sich keine Ansprüche auf eine tatsächliche Förderung der beantragten Maßnahme ab, insbesondere handelt es sich nicht um eine Zusage im Sinne des § 38 VwVfG. Das Risiko, dass Fördermittel nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt gewährt werden können, liegt beim Antragsteller/bei der Antragstellerin.

5.2.2.4 Bauausführung und Bauleitung

Planung und Bauausführung müssen wirtschaftlichen und funktionellen Grundsätzen entsprechen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat für die Dauer der beantragten Maßnahme eine verantwortliche, fachkundige Vertretung (Architekt/Architektin oder Bauingenieur/Bauingenieurin) zu benennen. Kleinmaßnahmen bis zu 10.000,00 EUR (Gesamtbaukosten), welche statisch und brandschutztechnisch ohne Relevanz sind, können auch in Eigenregie durchgeführt werden.

5.2.2.5 Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Der genehmigte Zuschuss wird erst nach Vorlage und Prüfung nachfolgender Nachweise auf Abruf ausbezahlt:
a) rechtsverbindlich unterschriebener und vollständig ausgefüllter Auszahlungsantrag,
b) rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung über die Höhe der vorliegenden noch nicht beglichenen Rechnungen.

(2) Ausbezahlte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger spätesten innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt im Rahmen der beantragten Maßnahme zu verwenden. Werden die Mittel nicht oder nicht fristgerecht verwendet, sind diese rückwirkend vom Zeitpunkt des Erhaltes bis zum Tag der Verwendung zu verzinsen.

5.2.2.6 Mehrkosten und Zuschusserhöhung

(1) Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist nach Zustellung des Zuschussbescheides grundsätzlich nicht möglich.

(2) Ausnahmsweise kann durch den Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder auf Antrag eine Mehrkostenförderung und Zuschusserhöhung erfolgen, sofern die Mehrkosten unvorhersehbar, unvermeidbar und unverschuldet entstanden sind (z. B. Baugrundrisiko). Eine nachträgliche Erhöhung des Förderanteils ist ausgeschlossen.

5.2.3 Kinder- und Jugendförderung und Förderung von Menschen mit Behinderung

(1) Zur Förderung der aktiven Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen sowie zur Förderung der Sport- und Bewegungsinteressen von Menschen mit Behinderungen erhalten Vereine jährlich einen pauschalen Zuschuss von 15,00 EUR je Mitglied, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie je Mitglied mit Behinderung.

(2) Grundlage für diese Zuwendung ist die im Januar jeden Jahres vorliegende Bestandserhebung beim LSBS/KSBD.

5.2.4 Förderung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Dresdner Sportvereinen für ihre Übungsleiter/ Übungsleiterinnen im Ehrenamt eine jährliche Zuwendung wie folgt:
a) Lizenzierte Übungsleiter/Übungsleiterinnen mit mind. 1 TE/ Woche 80,00 EUR
b) Lizenzierte Übungsleiter/Übungsleiterinnen mit mind. 2 TE/Woche 160,00 EUR

c) Übungsleiter/Übungsleiterinnen in Ausbildung mit mind. 1 TE/ Woche 40,00 EUR
d) Übungsleiter/Übungsleiterinnen in Ausbildung mit mind. 2 TE/Woche 80,00 EUR

(2) Die Anzahl der Übungsleiter/Übungsleiterinnen richtet sich nach dem beim Landessportbund Sachsen gemeldeten und von diesem bestätigten Übungsleitern/Übungsleiterinnen.

5.2.5 Förderung Kreissportbund Dresden (einschließlich Dresdner Sportjugend)

Der Kreissportbund Dresden e. V. vertritt die Interessen der Dresdener Sportvereine und ist unmittelbarer Partner der Landeshauptstadt Dresden in Sportangelegenheiten. Zur Förderung des allgemeinen Geschäftsbetriebes (u. a. Raummiete, Telefon, Porto, Büromaterialien), die Durchführung von Projekten und für die Betreuung der Dresdner Sportvereine und der Sportjugend Dresden erhält der Kreissportbund Dresden e. V. einen jährlich pauschalierten Betrag von 50.000,00 EUR.

5.2.6 Förderung des Leistungs- und Spitzensportes

Die Landeshauptstadt Dresden fördert die durch den Landessportbund Sachsen in den A-, B- und C-Kategorien zugeordneten und die in dem Sportentwicklungsplan für die Stadt Dresden genannten Schwerpunktsportarten wie folgt:

a) kostenlose Überlassung der kommunalen Sportstätten für die Nutzung durch die Bundesleistungsstützpunkte (Zuwendung zu den Betriebs- und Betreibungskosten durch Bund und Land),
b) vorrangige Vergabe von Nutzungszeiten in kommunalen Sportstätten für die Landesleistungsstützpunkte,
c) Förderung von Fahrtkosten,
d) Kaderförderung,
e) Projektförderung.

5.2.6.1 Förderung von Fahrtkosten

(1) Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an nationalen Meisterschaften und zentralen Pokalwettbewerben oberhalb der Landesebene, die nicht im Land Sachsen stattfinden und der ausrichtende Fachverband als Spitzenverband Mitglied im DSOB ist.

(2) Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der aktiven Teilnehmer/Teilnehmerinnen an den entsprechenden Veranstaltungen. Ferner werden Fahrtkosten für einen Betreuer/eine Betreuerin je zehn aktive Teilnehmer/Teilnehmerinnen gefördert.

(3) Unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels beträgt die Höhe der Zuwendung für jeden Kilometer der kürzesten Strecke zwischen Wettkampfort und Vereinssitz

a) 0,12 EUR für den ersten Teilnehmer/die erste Teilnehmerin und
b) 0,02 EUR für jeden weiteren Teilnehmer/für jede weitere Teilnehmerin sowie den Betreuer/die Betreuerin.

(4) Die Nachweisführung hat innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung zu erfolgen. Bei Wettkampfserien kann die Abrechnung bis vier Wochen nach dem letzten Wettkampf der Wettkampffolge eingereicht werden. Dem Nachweis ist eine Teilnahmebestätigung des ausrichtenden Fachverbandes oder ein Ergebnisprotokoll beizufügen, aus dem die tatsächliche Teilnahme und die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Betreuer/Betreuerinnen hervorgeht.

5.2.6.2 Kaderförderung

(1) Dresdner Sportvereine oder Fachverbände des LSBS erhalten für ihre Mitglieder, die nachweislich über eine Start- und Spielberechtigung, der A-, B- und C-Sportarten sowie der in dem Sportentwicklungsplan für die Stadt Dresden genannten Schwerpunktsportarten verfügen, folgende jährliche zweckgebundene Zuwendungen:

a) A-Kader 200,00 EUR
b) B-Kader 200,00 EUR
c) C-Kader 300,00 EUR
d) D-/C-Kader 300,00 EUR
e) D-Kader 150,00 EUR

(2) Diese Zuwendung ist unter Beifügung der bestätigten Kaderliste des Olympiastützpunktes Dresden/Chemnitz bzw. des Landesfachverbandes zu beantragen.

(3) Unter Vorlage eines schlüssigen Projektes durch den jeweiligen Dresdner Sportverein oder Fachverband, dem der Kadersportler/die Kadersportlerin angehört, kann eine erhöhte finanzielle Zuwendung im Rahmen der für die Kaderförderung zur Verfügung stehenden Sportfördermittel bezuschusst werden. Voraussetzung hierfür ist eine inhaltliche Bestätigung des Projektes durch den KSBD e. V. Bei Wiederholungsprojekten kann aus der einmaligen Förderung des Projektes kein Anspruch auf Fortführung abgeleitet werden.

5.2.7 Förderung von Sportveranstaltungen

5.2.7.1 Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind insbesondere
   a) Deutsche, Europa- und Weltmeisterschaften der obersten Jugend-, Junioren- und Meisterklasse bei einer angemessenen Teilnehmerzahl,
   b) sonstige Spitzensportveranstaltungen mit einem hohen Ansehen für die Landeshauptstadt Dresden,
   c) andere Sportveranstaltungen, wenn sie eine aus dem allgemeinen Sportgeschehen herausragende Bedeutung haben, insbesondere Veranstaltungen mit einer sehr hohen Zahl an aktiven Teilnehmern und Teilnehmerinnen oder Besuchern und Besucherinnen sowie Veranstaltungen mit hoher sozialer Impulswirkung (z. B. Gewaltprävention, soziale Integration von Menschen mit Behinderung und/oder Migrationshintergrund),
   d) Großsportveranstaltungen an denen die Landeshauptstadt Dresden ein besonderes Interesse hat, sofern eine Sonderfinanzierung erfolgt.

(2) Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen, die im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt werden.

5.2.7.2 Umfang der Förderung

(1) Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung ein unvermeidliches Defizit entsteht (Fehlbetragsfinanzierung).

(2) Die Zuwendung kann bis in Höhe des unvermeidlichen Defizits gewährt werden. Unvermeidlich ist ein Defizit nur, wenn der Veranstalter
   a) sich mit einem angemessenen Eigenanteil an dem Gesamtaufwand beteiligt,
   b) b) alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpft, insbesondere auch alle Zuwendungsmöglichkeiten von anderer Seite (z. B. Bund, Land, LSBS, KSBD e. V., Fachverbände, etc.),
   c) die Ausgaben auf ein Maß beschränkt, dass in einem vertretbaren Verhältnis zu Bedeutung und Umfang der Veranstaltung steht, insbesondere alle ehrenamtlichen Hilfsmöglichkeiten ausschöpft,
   d) bei der Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet und
   e) die erwarteten Einnahmen die Ausgaben nicht decken.

(3) Kosten, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem sportlichen Teil der Veranstaltung stehen, werden bei der Ermittlung des Defizits nicht anerkannt.

(4) Bei Großsportveranstaltungen ist eine Sonderfinanzierung außerhalb des laufenden Budgets der Sportförderung erforderlich, die im Einzelfall festgelegt wird. Anträge auf Unterstützung von Großsportveranstaltungen sind einzureichen, bevor die Landeshauptstadt Dresden als Austragungsort feststeht.

(5) Neben oder anstelle von Zuschüssen können Leistungen, die unabdingbar für das zu Stande kommen der Veranstaltung sind, erbracht werden.
   Hierzu gehören unter anderem
   a) die Hilfe und Unterstützung bei der Prüfung der Planungen auf ihren sportfachlichen Bedarf und ihre organisatorische Realisierbarkeit,
   b) die fachliche Beurteilung für öffentlich-rechtliche Verfahren,
   c) die Überlassung städtischer Räume, Flächen und Geräte,
   d) die Weitergabe günstiger Konditionen für verschiedene Dienstleistungen,
   e) die Bewerbung über städtische Verteiler (Schulen, Kindergärten, Sportstätten, etc.)
   f) Kontakte zu Beteiligungsgesellschaften und anderen Sportanbietern.

5.2.7.3 Verfahren und Unterlagen

(1) Die Zuwendung ist grundsätzlich vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit Ausnahme bei Großsportveranstaltungen zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinie. Bei Großsportveranstaltungen jede Rechtsperson.

(3) Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
   a) Veranstaltungskonzeption (Ziel, Zielgruppen, Ort- und Zeitplanung, Aufbaupläne, etc.),
   b) Kostenvoranschlag,
   c) Detaillierter Finanzierungsplan, einschließlich der Nachweis der angemessenen Eigenleistungen,
   d) Ausschreibung der Veranstaltung,
   e) Vertragliche Vereinbarungen über Mieten, Werbung, Medienrechte, etc.,
   f) Nachweise der Beteiligung Dritter.

(4) Spätestens sechs Wochen nach Ende der Veranstaltung ist durch den Veranstalter eine Abrechnung aller Ausgaben und Einnahmen mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen

(Schlussabrechnung). Bei Großsportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit sehr hohem Kostenaufwand und absehbarem Defizit können bei Nachweis entsprechender Ausgaben vorläufige Abschlagszahlungen gewährt werden. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Zuwendung erfolgt nach Ende der Veranstaltung sowie nach Vorlage der Schlussabrechnung.

5.2.8 Förderung der Anmietung von Sportstätten Dritter

Für die von Sportvereinen gemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 30 % der Mietkosten pro Jahr gewährt werden, wenn

a) die Notwendigkeit der Anmietung vom Verein nachgewiesen wird,
b) eine Anmietung von Trainingszeiten im Sinne Ziffer 5.1.3.1 dieser Richtlinie nicht möglich oder wirtschaftlich ist und
c) vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden eingeholt wurde.

5.2.9 Förderung der Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten

(1) Zuwendungsfähig sind Sport- und Pflegegeräte, die mindestens fünf Jahre bei normaler Nutzung verwendbar sind und einen Anschaffungswert von mindestens 410,00 EUR (netto) pro Gerät haben. Die Anschaffung muss für den Sportbetrieb unabdingbar sein.
(2) Die Zuwendung darf den Höchstfördersatz von 30 % der Anschaffungskosten pro Sport- und Pflegegerät, maximal jedoch 10.000,00 EUR, nicht übersteigen.
(3) Nicht zuwendungsfähig sind Kleinsportgeräte, Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung, Sportausrüstungen für den persönlichen Bedarf, Videotechnik, Kommunikationsgeräte, Pferde und Sportgeräte für die Sportarten Motorsport, Tauchen, Flugsport, Segeln, Modellsport und Golf.

5.3 Ehrungen

Die Landeshauptstadt Dresden ehrt jährlich auf der Grundlage des Statutes zur Verleihung des Sport- und Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler. Zehn Persönlichkeiten, die sich um den Dresdner Sport verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Kreissportbundes Dresden e. V. jährlich mit der Ehrenurkunde der Oberbürgermeisterin ausgezeichnet.

6 Ergänzende Bestimmungen

6.1 Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb auf den dafür vorgesehenen Formblättern einzureichen. Für Zuwendungen nach Ziffer 5.2.3 und Ziffer 5.2.4 ist der KSBD e. V. nach Bevollmächtigung durch die einzelnen Vereine berechtigt einen gemeinsamen Antrag einzureichen. Ihm obliegt diesbezüglich die Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Sammelantragsverfahren).
(2) Den Anträgen sind die bei den jeweiligen Zuwendungsarten angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen eingereicht oder abgefordert werden.
(3) Die Zuwendungsanträge müssen bis zum 31. Oktober für das Folgejahr eingegangen sein. Abweichungen ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsarten.
(4) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist für den fristgerechten Eingang beim Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Unberührt hiervon bleibt das Nachliefern erforderlicher Unterlagen. Alle in dieser Richtlinie genannten Fristen sind damit Ausschlussfristen. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz kommt folglich nicht in Betracht.

6.2 Subsidiaritätsprinzip

Vor Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, zunächst nachweislich alle anderen Zuschussmöglichkeiten (Bund, Land, Dach- und Fachverbände, etc.) auszuschöpfen, sofern diese bestehen.

6.3 Budgetvorbehalt

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
(2) Finanzielle Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden bewilligt und ausgereicht werden. Grundlage bilden die jeweiligen Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden sowie der jährliche Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb.
(3) Durch den Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb ist in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss für Sportstätten und Bäder die Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderbereiche jährlich festzulegen.

6.4 Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen

(1) Über die Entscheidung einer Zuwendung wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich unterrichtet (Zuwendungsbescheid). Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben über die Höhe, die Art und den Zweck der gewährten Zuwendung sowie Regelungen zum Bewilligungszeitraum und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

(2) Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Ein separater Auszahlungsantrag ist nur im Rahmen der Auszahlung von Investitionszuschüssen nach Ziffer 5.2.2 bzw. bei Zuwendungen für Veranstaltungen erforderlich.

6.5 Mittelverwendung und Nachweisführung

(1) Bewilligte Zuwendungen sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zuwendungszweck einzusetzen.

(2) Bei der Verwendung der bewilligten Mittel ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit anzuwenden.

(3) Grundsätzlich ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Fördermittel gegenüber dem Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden unter Beifügung sämtlicher Belege nachzuweisen (Mittelverwendungsnachweis). Der vollständige Mittelverwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes durch den Zuwendungsempfänger vorzulegen. Abweichungen ergeben sich aus den einzelnen Zuwendungsarten bzw. dem Zuwendungsbescheiden.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden, insbesondere der Eigenbetrieb Sportstätten- und Bäderbetrieb sowie das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten und ausbezahlten Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Zuwendungsempfängers oder den Diensträumen der Landeshauptstadt Dresden zu prüfen.

(5) Mit der Prüfung können Dritte beauftragt werden.

6.6 Rückerstattung von Zuwendungen

(1) Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Zuwendungen oder Leistungen richtet sich nach §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Hiernach sind Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere

a) wenn die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
b) sich Anhaltspunkte ergeben, dass der beabsichtigte Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird,
c) die Mittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
d) sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben,
e) wenn die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden.

7 Schlussbestimmung

(1) Rechtsstreitigkeiten sind vor ihrer abschließenden Entscheidung mit dem/der Beteiligten sowie dem Kreissportbund Dresden e. V. abzustimmen.

(2) Diese Richtlinie gilt als Fachförderrichtlinie des Eigenbetriebes Sportstätten- und Bäderbetrieb ergänzend zur Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse vom 21. Juni 2000). Die Bestimmungen der Richtlinie Städtische Zuschüsse behalten insoweit ihre Gültigkeit als sie nicht durch die Sportförderrichtlinie geändert oder ergänzt wurden.

(3) Die Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Sportförderrichtlinie vom 24. November 2005 außer Kraft gesetzt.

Dresden,
Helma Orosz
Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage
Erhebung eines Selbstkostenbeitrages (SKB) für die Nutzung von kommunalen Sportstätten und Bädern

Die Staffelung des SKB erfolgt in Abhängigkeit der nachgewiesenen Kinder- und Jugendanteile des Sportvereins und der genutzten Sportstätte.

Grundlagen für die Berechnung des SKB sind
a) die jährliche Bestandserhebung der Vereinsmitglieder des LSBS/KSBD e. V. und damit die Zuordnung des Vereins in eine Tarifgruppe,
b) die jeweils gültigen Gebührentarife der (Sportstätten- und Bädergebührensatzung) der Landeshauptstadt Dresden.

Tarifgruppe Anteil	**Anteil**
Tarifgruppe 1: Gemeinnützige Dresdner Sportvereine mit Kinder- und Jugendanteilen von mindestens 20%	8 %
Tarifgruppe 2: Gemeinnützige Dresdner Sportvereine mit Kinder- und Jugendanteilen von weniger als 20 %	16 %
Tarifgruppe 3: Gemeinnützige Dresdner Sportvereine mit Kinder- und Jugendanteil von weniger als 5 %	40 %
Tarifgruppe 4: Sportvereine oder sonstige Nutzer, die o. g. Voraussetzungen nicht erfüllen	100%

Bei der Nutzung der Sportstätten der Sportarten Billard und Schach wird der SKB als Jahresbetrag erhoben:

Tarifgruppe 1: 300,00 EUR
Tarifgruppe 2: 450,00 EUR
Tarifgruppe 3: 600,00 EUR
Tarifgruppe 4: keinen Anspruch

Für die Nutzung von Wassersportanlagen (z. B. Bootshäuser, Bootshallen oder Bootslager) sind durch die Vereine ebenfalls Selbstkostenbeiträge als Jahresbeträge zu zahlen. Diese SKB werden in Abhängigkeit der Größe der Anlage und der Anzahl der nutzenden Vereine festgelegt.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dezember 2014

Kreissportbund Dresden e.V.

4.4 Kreissportbund Dresden e.V.

4.4.1 Quartalsförderung

Pro Quartal stellt der Kreissportbund Dresden e.V. ein Budget für seine Mitgliedsvereine zur Verfügung, welche für förderfähige Ausgaben mittels eines entsprechenden Antrages beantragt werden können.

Richtlinie
des Kreissportbundes Dresden e.V.
zur Quartalsförderung
(Stand 22.03.2013)

1. Grundlagen

Der Kreissportbund Dresden e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze. Soweit für denselben Einzelzweck Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und/oder der jeweiligen Sportverbände gewährt werden, werden die Zuwendungen aus diesen Mitteln grundsätzlich nachrangig gewährt. Der Kreissportbund Dresden e.V. legt jährlich im Haushaltsplan eine Gesamtsumme der Förderung fest. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Dresden e.V. sein. Dem Kreissportbund Dresden e.V. muss ein gültiger Körperschaftsteuer-/ Freistellungsbescheid, eine aktuelle Satzung sowie die aktuelle Kopie der Urkunde der notariell beglaubigten Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht als auch die aktuelle Beitragsordnung vorliegen. Für die im Vorjahr gezahlten Zuschüsse muss der entsprechende Verwendungs- nachweis (zweckentsprechende Belege) beim Kreissportbund Dresden e.V. eingereicht sein. Der Mitgliedsbeitrag muss vollständig gezahlt sein. Der Verein erhebt einen durchschnittlichen Beitrag von mindestens fünf Euro pro Mitglied und Monat.

3. Antragsverfahren

Anträge müssen bis zum 01. eines Quartals beim Kreissportbund Dresden e.V. auf dem entsprechenden Formblatt eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nachrangig berücksichtigt werden. Dem Antrag ist in der Regel eine Projekt-, Programmbeschreibung und ein Finanzierungsplan der geförderten Maßnahme beizufügen (Hinweise siehe Anlage).

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unter Vorlage der Originalbelege, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltungsdurchführung, nach dem Projektende, nach Erwerb des Sportgerätes nachzuweisen, spätestens jedoch zum 01.12. eines Jahres.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem Haushaltsplan des Kreissportbundes Dresden e.V. Die Zuwendungen können als Fehlbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt werden.

6. Förderung

6.1. Förderung von Veranstaltungen
Der Kreissportbund Dresden gewährt Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen der aktiven Sportausübung außerhalb des regelmäßigen vom Fachverband vorgeschriebenen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes. Veranstaltungen, die zur Mitgliedergewinnung beitragen und die das Vereinsleben der Öffentlichkeit präsentieren, können nachrangig gefördert werden. Darunter

zählen Veranstaltungen, die grundsätzlich im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden durchgeführt werden. Der Zuschuss pro Maßnahme kann bis zu 500 Euro betragen.

Sonstiges:
Verpflegungskosten und Mietkosten für Sportanlagen sind in der Regel nicht förderfähig.

6.2. Förderung von Bildungsmaßnahmen
Der Kreissportbund Dresden e.V. gewährt Zuwendungen für die Ausbildung von Übungsleitern/Übungsleiterinnen bzw. von Trainer/innen (1. Lizenzstufe/ C-Lizenz) zum Erwerb von Lizenzen im Rahmen des DOSB für Mitglieder seiner Mitgliedsvereine. Die Förderhöhe richtet sich nach der Höhe der Lehrgangsgebühren. Sie beträgt in der Regel 50 Euro pro Person jedoch maximal 50% der Lehrgangsgebühren.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:
Der Verein erhält nur bei Vorlage eines gültigen Tätigkeitsnachweises (z.B. Übungsleitervertrag/ vom Verein bestätigte und aktuelle Einsatzzeiten) eine Zuwendung.

Sonstiges:
Kosten für jegliche Grundlehrgänge (mind. 30 Lerneinheiten) werden nicht gefördert.

6.3. Sportgeräteförderung
Der Kreissportbund Dresden e.V. gewährt Zuwendungen für den Erwerb von Sportgeräten die für den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Regel 1.500 Euro nicht überschreiten und 150 Euro nicht unterschreiten. Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschließlich gesetzliche MwSt.) abzüglich gewährte Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti ohne Versand-, Versicherungs- und Transportkosten bzw. Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung ist dies im Antrag zu berücksichtigen. Die Förderung kann in Ausnahmefällen mit bis zu max. 30% bewilligt werden.

Sonstiges:
Persönliche Sportgeräte, Gerätezubehör sowie Mannschafts- und Schutzbekleidung sind nicht förderfähig.

6.4. Einzelfallentscheidung
Der Kreissportbund Dresden e.V. gewährt Zuwendungen für Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen, Anschubfinanzierungen, die wesentlich dazu beitragen Kinder, Jugendliche und Senioren für regelmäßige sportliche Bewegung zu begeistern und oder zum Sporttreiben in Dresdner Sportvereinen animieren zu können. Der Kreissportbund Dresden e.V. gewährt nachrangig Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:
Die Maßnahmen fallen nicht unter die Punkte 1. bis 3. Der Maßnahmeträger legt dem Präsidium ein aussagefähiges Konzept schriftlich vor. Das Konzept muss einen Einnahmen-, Ausgabenplan und einen Zeitplan enthalten.

4.4.2 Projekt KiJu 2015

Projekt KiJu ist die Kinder- und Jugendsportförderung des Kreissportbund Dresden e.V. für das Jahr 2015, finanziert aus zusätzlichen Fördermitteln.

Projekt „KiJu 2015“

Kinder - und Jugendsportförderung des Kreissportbundes Dresden

Grundlagen

Mit dem Beschluss zur Förderung des Kinder-und Jugendsportes wurden budgetierte zusätzliche Mittel bereitgestellt. Der Kreissportbund Dresden e.V. verwaltet und verteilt diese Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze. Soweit für denselben Einzelzweck auch Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und der jeweiligen Sportverbände gewährt werden, werden die Zuwendungen aus diesen Mitteln grundsätzlich nachrangig gewährt.

Allgemeine Voraussetzungen

- Der Sportverein muss grundsätzlich Mitglied im Kreissportbund Dresden e.V. sein
- Dem Kreissportbund Dresden e.V. muss ein gültiger Körperschaftsteuer/Freistellungsbescheid und eine Beitragsordnung vorliegen
- Für die im Vorjahr gezahlten Zuschüsse muss der entsprechende Verwendungsnachweis beim Kreissportbund Dresden e.V. eingereicht sein
- Der Verein muss mindestens 10 Kinder-und Jugendliche (unter 18 Jahre) gemeldet haben
- Die Zuwendungen können als Fehlbetrags-oder Anteilsfinanzierung gewährt werden

Antragsverfahren

Anträge müssen bis zum 28.02. eines Jahres beim Kreissportbund Dresden e.V. auf dem entsprechenden Formblatt eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nachrangig berücksichtigt werden. Dem Antrag ist in der Regel eine Projekt-, Programmbeschreibung und ein Ausgaben-, Einnahmeplan beizufügen.
DIE ERGÄNZENDEN HINWEISE SIND ZU BEACHTEN!

Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 8 Wochen nach der Veranstaltungs-, Projektdurchführung nachzuweisen, spätestens jedoch zum 15.12. eines Jahres.

1. Förderungsabsicht Veranstaltungen

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen des Breitensports im Kinder-und Jugendbereich, die dem Sport Impulse geben, Akzente setzen und das Sportinteresse der
Kinder-und Jugendlichen wecken. Dabei haben Maßnahmen der aktiven Sportausübung Vorrang. Diese sind z.B. Planung
und Durchführung von:

- Tagen der offenen Tür, Familiensporttagen, Vereinsaktionen für Jedermann,
- Trainingslager,
- Ferienpassangebote,
- Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten in Sachsen,
- Sportabzeichen
- Maßnahmen.

Nachrangig können auch:

- Informationsveranstaltungen
- Werbemaßnahmen (Plakate, Handzettel, Broschüren)

gefördert werden.

Der Kreissportbund Dresden e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Mittelverwendung

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Honorarkosten
- Kosten für Hinweisschilder (z.B. Markieren von Stationen)
- Kosten für die Anschaffung und das Mieten von Breitensportgeräten
- Transportkosten von und zu der Veranstaltung,
- Anschaffung von Pokalen und Urkunden. Allerdings dürfen diese Kosten höchstens 10% der zur Verfügung stehenden Mittel in dieser Position
- betragen.

Sonstiges

Der Zuschuss pro Maßnahme kann bis zu 250 Euro betragen bzw. bei Trainingslagern bis zu 5 EUR pro Tag und Person

2. Förderungsabsicht Nachwuchsleistungssport

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuwendungen für die Förderung des Nachwuchsleistungssportes. Der Kreissportbund Dresden e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Zuwendungsempfänger

Mitgliedsvereine des KSBD mit anerkanntem, angegliedertem Stützpunkt in den vom Sportentwicklungskonzept und/ oder vom Landessportbund
Sachsen benannten Sportarten. Nachrangig werden Mitgliedsvereine mit angegliederten und durch den LSBS bestätigten Stützpunkt gefördert.

.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Mit den Fördermitteln sollen Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes gefördert werden. Die Mittel sind für projektbezogene Maßnahmen einzusetzen. Diese Projekte müssen nachhaltig und evaluierbar sein.

Mittelverwendung

Bei der Projektförderung können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Kosten der Wettkampfteilnahme und Trainingsteilnahme
- Honorarkosten
- Kosten der medizinischen, psychologischen Betreuung
- Fahrt
- und Transportkosten außerhalb des regulären Wettkampfbetriebes von und zu den Stätten der sportlichen Betätigung
- Kosten für die Beschaffung von speziellen Sportmaterialien, Schutzkleidung, keine Kleinsportgeräte
- Übernachtungskosten

Sonstiges

Neben einer kurzen Beschreibung des Leistungsstandes (Ist-Zustandes) der zu fördernden Personen, ist eine Zielstellung, eventuell in Etappen
unterteilt dem Antrag beizufügen.

3. Förderungsabsicht Fachkräfteförderung

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuwendungen für die Förderung ehrenamtlicher, nebenberuflicher Übungsleiter und im Rahmen von Mischfinanzierungen (wie soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Förderprogramme der Agentur für Arbeit, des Jobcenters Dresden, der Fachverbände) Zuwendungen für Trainer und Projekt,- Verwaltungspersonal im Kinder- und Jugendsport. Der Kreissportbund Dresden e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Personen müssen zum überwiegenden Teil im Kinder- und Jugendbereich tätig sein.

Mittelverwendung

Die Förderung der Personen richtet sich nach Anzahl der betreuten Kinder- und Jugendlichen, nach dem zeitlichen Umfang der Betreuung.

Sonstiges

Die Höhe der Förderung wird vom Präsidium des Kreissportbundes Dresden jährlich festgelegt.

4. Förderungsabsicht Zusammenarbeit Verein – Schule, Hort, Kita

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuwendungen für die Zusammenarbeit/ Kooperation von Grundschulen mit Dresdner Sportvereinen deren Zusammenarbeit eine oder mehrere der nachfolgenden Bereiche zum Ziel hat.

1. Kindern und Jugendlichen mit mangelnden Bewegungserfahrungen und körperlichen Leistungsschwächen den Zugang zum Sport erleichtern.
2. gesundheitsfördernde, freizeitorientierte Bewegungs-, Spiel und Sportangebote initiieren
3. leistungssportlich orientierte Förderung von sportlich talentierten Schülern

Der Kreissportbund Dresden e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gruppe soll in der Regel mindestens 8 Teilnehmer umfassen. Ausnahmen sind insbesondere im Behindertensport möglich. Ein Kooperationsprojekt soll regelmäßig einmal wöchentlich, mindestens 45 Minuten, über mindestens ein halbes Schuljahr, stattfinden. Es werden nur solche Projekte gefördert, die auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen einer Schule und einem Sportverein durchgeführt werden.

Mittelverwendung

Übungsleiteraufwandsentschädigung bis zu 8 € pro Übungseinheit, die Anschaffung von Sportgeräten und anderen Materialien für die Gruppe.

Sonstiges

Dem Antrag ist ein Nachweis bezüglich der Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schule, Hort, Kita beizulegen. Es ist halbjährlich ein
Teilnehmernachweis zu erbringen. Die Höhe der Förderung im ersten Jahr des Bestehens kann bis zu 360 EUR (pro Monat 30€) und im 2. Jahr bis zu
240 EUR (pro Monat 20€) betragen.

5. Förderungsabsicht Trainingszeiten

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuwendungen zur Durchführung des Trainingsbetriebes in Turnhallen freier Schulträger. Ziel ist es, anteilig
Entlastung für Sportvereine zu schaffen, die aufgrund von Eigenbedarf der kommunalen Schulen, kurzfristigen Schulschließungen gezwungen sind,
innerhalb des Stadtgebietes den Trainingsbetrieb in Turnhallen Dritter zu verlegen. Förderbar ist auch der Aufbau neuer Trainingsgruppen, der
aufgrund fehlender kommunaler Kapazitäten sonst nicht umsetzbar wäre.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Trainingsgruppe muss eine der Sportart entsprechende übliche Teilnehmeranzahl aufweisen.

Sonstiges

Die Beantragung erfolgt vor einer vertraglichen Bindung mit dem Schulträger. Die Verlagerung von Trainingsbetrieb aufgrund von
Qualitätsunterschieden wird nicht gefördert. Die Förderung aus diesem Projekt wird in enger Abstimmung mit dem Sportstättenbetrieb und Nachrangig zu einer Förderung des

Sportstättenbetriebes in einer Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Mietkosten gewährt. Die Mietkostenhöhe orientiert sich an der Sportstätten- und Bädergebührensatzung.

6. Einzelfallentscheidung

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuwendungen für Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen, Anschubfinanzierungen, die wesentlich dazu beitragen Kinder- und Jugendliche für regelmäßige sportliche Bewegung zu begeistern und/oder zum Sporttreiben in Dresdner Vereinen animieren können.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen fallen nicht unter die Punkte 1 bis 5 der Kinder- und Jugendsportförderung des Kreissportbundes Dresden e.V. Der Maßnahmenträger legt dem Präsidium ein aussagefähiges Konzept schriftlich vor. Das Konzept muss einen Einnahmen/ Ausgabenplan und einen Zeitplan enthalten.

28. November 2014
gez. Präsidium Kreissportbund Dresden e. V.

4.5 Sportjugend

Vielfältige Zuschussmöglichkeiten vereinfachen die Kinder- und Jugendarbeit in den Dresdner Sportvereinen. Ausführliche Informationen und alle Antragsformulare sind auf der Internetseite der Sportjugend Dresden www.sportjugend-dresden.de unter „Förderung“ zu finden.

4.5.1 Förderung außerschulischer Jugendbildung

Förderprogramm – Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine
(gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden)

1. Richtlinie

Zuwendungsvoraussetzungen

Sportvereine gelten als zuwendungsfähig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Gemeinnützigkeit und Eintragung im Vereinsregister der Stadt Dresden
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Dresden e.V. oder Landessportbund Sachsen
- gültige Jugendordnung (Gleichstellung der Vereine, deren Vorstand und mehr als 2/3 der Mitglieder jünger als 27 Jahre sind)
- ein/e von den Jugendlichen des Vereins gewählte/r Jugendwart/in
- Satzungsvermerk darüber, dass die Jugendlichen des Vereins über die ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit entscheiden
- Ausschöpfung weiterer Förderungsmöglichkeiten
- Nachweis der nicht gleichzeitigen Förderung derselben Maßnahme

Bei Nichtzutreffen einer der Fördervoraussetzungen sind Einzelfallentscheidungen seitens des SJD-Vorstands möglich.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder stattgefunden hat. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

Allgemeine Hinweise

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere:

- Mahngebühren
- Kautionen
- Zinsen
- alkoholische Getränke
- Geschenke

Verpflegungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Sie sind aus Teilnehmerbeiträgen oder anderen Mitteln zu finanzieren.

Belehrung

Durch unrichtige Angaben wird die Bewilligung gegenstandslos, sodass eine Geldrückforderung erfolgen kann. Die Belege sind gemäß der Vorgaben des Finanzamts aufzubewahren. Der Eigenbetrieb Sportstätten oder von ihm Beauftragte, das Jugendamt oder von ihm Beauftragte sowie die SJD sind jederzeit berechtigt, die zuwendungsgerechte Verwendung der bewilligten Mittel zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Antragsverfahren und Antragstermin

Der Antrag auf Förderung von zeitlich begrenzten Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Sportverein (Vereinsjugendmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Feste/Veranstaltungen, Internationale Jugendbegegnungen) muss bis zum 31.12. des dem vorgelagerten Jahres bei der Geschäftsstelle der SJD abgegeben werden. (Beispiel: für das Jahr 2015 müssen die Anträge bis zum 31.12.2014 abgegeben werden). Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können berücksichtigt werden, insofern noch Fördergelder zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt eine Bearbeitung nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge (d.h. je eher die Anträge vorliegen, desto größer ist die Chance einer positiven Bewilligung).

Folgende Unterlagen sind dabei einzureichen:

- Antragsformular der SJD mit Kurzbeschreibung der Maßnahme (Formblätter können auch bei der SJD angefordert werden)
- aktuelle Jugendordnung, wenn kein Exemplar bei der SJD vorliegt bzw. eine Änderung erfolgt ist
- Name und Kontaktdaten des aktuellen Jugendsprechers bzw. Jugendwarts

Vereinssatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit und Vereinsregisterauszug müssen nicht noch einmal gesondert eingereicht werden, sofern sie bereits beim Kreissportbund Dresden (KSBD) vorliegen.

Bewilligungsverfahren

Die Geschäftsstelle und der Vorstand der SJD prüfen den Antrag. Der Sportverein erhält bis zum 1. Quartal des Jahres, in dem die Maßnahme(n) stattfinden werden, eine Benachrichtigung, ob die Maßnahme(n) gefördert und in welcher Höhe sie gefördert wird/werden.

Abrechnungsverfahren

Spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung ist die Abrechnung einzureichen. Eine vollständige Abrechnung enthält:

- Abrechnungsformular (Formblätter können bei der SJD angefordert werden)
- Teilnehmerliste bei Vereinsjugendmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen und Internationaler Jugendbegegnung. Die Teilnehmerliste muss Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnort aller Teilnehmer/innen und Betreuer/innen enthalten. Der/die Maßnahmeleiter/in bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Teilnehmerliste die Richtigkeit der Angaben.
- kurzer Sachbericht (bzw. Erlebnisbericht / detaillierter Programmablauf)
- Originalbelege (Rechnungen, Quittungen im Original)

Bewilligte Fördersummen können sich bei Abrechnung von Maßnahmen verringern, wenn die Teilnehmerzahl geringer ist als im Antrag angegeben war. Weiterhin kann es zur Kürzung der bewilligten Fördersumme kommen, wenn durch den Zuschuss die Einnahmen höher wären als die Ausgaben.

Überweisungen sind nur auf Vereins- bzw. Verbandskonten möglich. Anteilige Kürzungen der Zuschüsse aufgrund von Mittelknappheit sind möglich.

Die entwerteten Belege erhält der Verein nach Überweisung der Fördersumme umgehend zurück.

2. Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine
Pauschalförderung für Jugendarbeit im Sportverein

Neben dem ehrenamtlichen Engagement ist die Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Um die Arbeit zu unterstützen, können Jugendvorstände / Jugendwarte für ihre Arbeit einen jährlichen Zuschuss von 50,00 € bis maximal 100,00 € für Sachkosten erhalten (Aufwandsentschädigung ausgeschlossen!).

Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 50 %	100,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 40 %	80,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 30 %	65,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 20 %	50,00 EUR

Der **Antrag** erfolgt über das Formular. Dieses muss im Original vorliegen. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht notwendig.

Interne Vereinsveranstaltungen

Dresdner Sportvereine können bei der SJD maximal drei Anträge pro Jahr auf Förderung von „internen Vereinsjugendveranstaltungen“ stellen. Dazu zählen u.a.:

- Weihnachts- und Faschingsfeiern der Vereinsjugend
- Sport- und Spielfeste nur für Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter
- Grillfeste oder Jahresabschlussfeste der Vereinsjugend

Die Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 1,00 EUR pro Teilnehmer.

Bildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen sind außerschulische Tages-, Mehrtages- und Kurzseminare bzw. Exkursionen, die an allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und/oder technischen Bildungsinhalten sowie an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes ausgerichtet sind.

Die Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn bei Seminaren ein Bildungsanteil von mindestens sechs Stunden, bei Kurzseminaren von mindestens drei Stunden zu je 45 Minuten erbracht wird und bei Exkursionen der Bildungsanspruch konzeptionell nachgewiesen werden kann.

Mit den Referenten sind Honorarverträge in schriftlicher Form abzuschließen.
Die maximale Zuwendungshöhe je Tag und Teilnehmer/in beträgt 5,00 EUR ohne und 10,00 EUR mit Übernachtung. Der Zuschuss je Teilnehmer/in stellt den höchstmöglichen Förderbetrag dar und kann demnach auch darunter liegen.

Vereinsjugendmaßnahmen

Vereinsjugendmaßnahmen sind ein- oder mehrtägige Aktivitäten von Gruppen, die sich aus Kindern und Jugendlichen des Vereins zusammensetzen. Sie sollen zur Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung beitragen. Junge Menschen sollen sich aktiv mit der Umwelt auseinandersetzen, soziale Kompetenzen erlernen und eigene Fähigkeiten stärken.
Zu Vereinsjugendmaßnahmen zählen zum Beispiel Vereinsjugendtage und Vereinsjugendfahrten, die nicht vordergründig dem Trainingszweck dienen.
Die Maximale Zuwendungshöhe je Tag und Teilnehmer/in beträgt 5,00 EUR ohne und 10,00 EUR mit Übernachtung. Dabei sind höchstens vier Tage zuwendungsfähig und es sollten mindestens fünf junge Menschen teilnehmen. Der Zuschuss je Teilnehmer/in stellt den höchstmöglichen Förderbetrag dar und kann demnach auch darunter liegen.

Öffentliche Feste / Veranstaltungen

Feste und Veranstaltungen sind zuwendungsfähig, wenn es öffentliche Veranstaltungen sind und die Besucher keinen Eintritt bezahlen müssen.

	Maximale Zuwendungshöhen
Feste und Veranstaltungen	50 bis 100 Teilnehmer: 200,00 EUR 101 bis 300 Teilnehmer: 500,00 EUR 301 bis 500 Teilnehmer: 750,00 EUR über 500 Teilnehmer: 1.250,00 EUR

Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sind außerschulische Bildungsmaßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die mit ausländischen Partnern durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt in der Regel als Co-Finanzierung. Über die gesamte Dauer der Maßnahme ist mit mindestens einem ausländischen Partner ein gemeinsames Programm durchzuführen. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dresdner und ausländischen Jugendlichen geben. Mindestens 16 junge Menschen sollen an der Begegnung teilnehmen. Dabei beträgt das Mindestalter in der Regel 12 Jahre.

Die Begegnung soll mindestens 5 und maximal 21 Tage andauern, wobei An- und Abreise als ein Maßnahmetag gelten. Begegnungen mit Partnern aus Tschechien und Polen im grenznahen Raum sind auch ab 2 Übernachtungen zuwendungsfähig.

internationale Jugendbegegnungen	**Maximale Zuwendungshöhen**
Begegnungen im Inland	ohne Übernachtung 5,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer
	mit Übernachtung 10,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer
	15,00 EURO je Tag und ausländischen Teilnehmer
Begegnungen im Ausland	20,00 EUR je Tag und Teilnehmer
max. mögliche Zuwendung	60% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Personenbezogene Förderung

Im Rahmen der geförderten Maßnahmen kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich eine personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit des einzelnen jungen Menschen erhalten. Bedürftig ist in der Regel, wer Dresden-Pass-Inhaber ist. Der Nachweis über die Bedürftigkeit erfolgt mit Antrag vor Beginn der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger. Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden nicht mit Pauschalen gefördert, sie sind nur personenbezogen zuwendungsfähig. Zuwendungsfähig sind Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und bei besonderem Erziehungsbedarf. Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 5 und höchstens 14 Tage pro Kalenderjahr, wobei die Teilnahme an 2 Maßnahmen möglich ist. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Den Antrag auf personenbezogene Förderung (Dresden-Pass-Inhaber) stellt die Sportjugend Dresden beim Jugendamt. Den Bedarf hierzu sollten Eltern direkt bei Anmeldung ihrer Kinder zu einer Maßnahme anzeigen.

Personenbezogene Förderung	**Maximale Zuwendungshöhen**
Kinder- und Jugenderholung (Dauer mind. 5 Tage)	Maßnahmen ohne Übernachtung: 7,50 EUR je Tag und anspruchsberechtigten Teilnehmer Maßnahmen mit Übernachtung: 15,00 EUR je Übernachtung und anspruchsberechtigten Teilnehmer Der Förderbetrag ist zur Reduzierung des Teilnehmerbeitrages des Bedürftigen einzusetzen. Übersteigt dieser den Teilnehmerbeitrag, reduziert sich die Förderung entsprechend.
Erlebnispädagogische Maßnahmen, Bildungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen	maximal 80 Prozent des Teilnehmerbeitrages

4.5.2 Förderprogramm - Fonds „Sport bewegt Jugend“

Förderprogramm – Fonds „Sport bewegt Jugend“

(gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden)

Präambel

Aus den Mitteln, die das Jugendamt Dresden der Sportjugend Dresden zu Förderzwecken Dritter zur Verfügung stellt, hat die Sportjugend Dresden den Fonds „Sport bewegt Jugend“ entwickelt.

Die SJD versteht sich als Verwalterin des Fonds „Sport bewegt Jugend“ (inkl. Antrags- und Abrechnungsverfahren) und als Organisationsbüro, in dem Informationen gebündelt und weitergetragen werden. Durch uns wird ausschließlich die Vergabe entsprechend der Reglements überwacht und die Auszahlung und Abrechnung vorgenommen. Für die inhaltliche Ausgestaltung und die damit einhergehenden Verantwortungen sind die einzelnen Dresdner Sportvereine, Träger der freien Jugendhilfe und Jugendinitiativen selbst verantwortlich.

Dieser Fonds soll nach Möglichkeit jedes Jahr in Höhe von 15.000 EUR zur Verfügung stehen.

Fördergegenstand und Förderziel

Gefördert werden offene sport,- bewegungs-, und freizeitorientierte Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Entwicklungs- und Bewältigungsprozesse der Heranwachsenden stärken und stützen sowie bei der Ausgestaltung von sinnvollen Freizeitgestaltungen helfen. Außerdem sollen sie zur Entwicklung von Körper- und Gesundheitsbewusstsein sowie motorischen Fähigkeiten bei den Adressaten beitragen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Dresdner Sportvereine, Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen die Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Kinder- und Jugendarbeit anbieten, welche sich an den Interessen und Lebenslagen von Kinder und Jugendlichen orientieren.

Zuwendungsvoraussetzungen (Anforderungen)

- Freiwilligkeit und Mitbestimmung
- alltagsorientiert, niedrigschwellig, bedürfnisorientiert und gemeinwesenorientiert

- Kooperationen, insbesondere von Sportvereinen und Trägern der freien Jugendhilfe sind ausdrücklich erwünscht

Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Maßnahmen

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen alle Sachausgaben, die notwendig sind, um die Maßnahme/Veranstaltung durchzuführen, z.B.:

- Arbeitsmaterialen
- Preise, Pokale, Urkunden
- Honorare, Aufwandsentschädigungen
- Miet- und Leihgebühren, Transportkosten
- Öffentlichkeitsarbeit

nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen und Veranstaltungen die nur an die eigenen Mitglieder gerichtet sind
- Ausgaben im Rahmen des Sports als Feld der Talentsuche bzw. sportpraktische Tätigkeit der Sportvereine (Trainings- und Wettkampfbetrieb, Sportbekleidung, Sportgeräte)
- außerschulische Projekte an Ganztagsschulen

Eine rückwirkende Förderung bereits durchgeführter Projekte ist nicht möglich.

Antragsverfahren

Die Bewerbung erfolgt auf einem Antragsformular, das im Büro der SJD angefordert oder im Internet heruntergeladen werden kann. Die Maßnahme bzw. Veranstaltung ist mit Angabe des Zeitraumes, des Ortes, der Zielgruppe und der Zielsetzung zu beschreiben.

Der Fördermittelantrag ist in der Regel spätestens zwei Monate vor Maßnahme-/ Veranstaltungsbeginn bei der SJD zu stellen. Antragsschluss ist der 15.09. desjenigen Jahres, in dem die Maßnahme/ Veranstaltung stattfinden soll.

Wie wird entschieden?

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der SJD (beschließend) gemeinsam mit dem/der GeschäftsstellenleiterIn und eine(m) MitarbeiterIn bzw. FachberaterIn des Jugendamtes (beide beratend). Nach dem Vorstandsbeschluss erhält der Antragsteller eine schriftliche Fördermittelzusage oder eine Ablehnungsmitteilung.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel pro Maßnahme und Veranstaltung maximal 500,00 EUR. In begründeten Fällen ist eine höhere Summe möglich.

Abrechnungsverfahren

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme oder Veranstaltung bzw. vor Ablauf des Haushaltsjahres ist die Abrechnung einzureichen.
Eine vollständige Abrechnung enthält:

- Abrechnungsformular (Formblätter können bei der SJD angefordert werden)
- kurzer Sachbericht (bzw. Erlebnisbericht / detaillierter Programmablauf)
- Originalbelege über die geförderte Summe (Rechnungen, Quittungen im Original)

Bewilligte Fördersummen können sich bei Abrechnung von Maßnahmen verringern, wenn die Teilnehmerzahl geringer ist als im Antrag angegeben war. Weiterhin kann es zur Kürzung der bewilligten Fördersumme kommen, wenn durch den Zuschuss die Einnahmen höher wären als die Ausgaben.

Überweisungen sind nur auf Vereins- bzw. Verbandskonten möglich. Anteilige Kürzungen der Zuschüsse aufgrund von Mittelknappheit sind möglich.

Die entwerteten Belege erhält der Verein nach Überweisung der Fördersumme umgehend zurück.

Dresden, 27.11.2013

Alle weiteren Fördermöglichkeiten unserer Jugendorganisation finden Sie unter
www.sportjugend-dresden.de

4.6 Weitere Sportfördermöglichkeiten

4.6.1 Dresdner Stiftung Jugend & Sport der Ostsächsischen Sparkasse

Die Dresdner Stiftung Jugend & Sport der Ostsächsischen Sparkasse Dresden wurde 1992 als Stiftung der Stadtsparkasse Dresden gegründet und ist mit einem Stiftungskapital von derzeit 2,4 Mio. € ausgestattet.

Was fördert die Stiftung?

- Erwerb von Sportgeräten, Verbesserung von Trainingsbedingungen
- Breitensport, Sport mit Kindern und Jugendlichen, begabte Nachwuchssportler, Sport mit Behinderten
- neue Projekte, Initiativen, Aktivitäten und Sachausstattungen bei den freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit
- außerunterrichtliche Projekte und Sachausstattungen in Schulen und Kindertagesstätten

Jährlich vergibt die Stiftung außerdem den Nachwuchsförderpreis an einen Sportverein.

Wie fördert die Stiftung?

Die Stiftung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden fördert durch finanzielle, zweckgebundene Zuschüsse konkrete einzelne Projekte, die von gemeinnützigen Vereinen und Einrichtungen realisiert werden und im jeweiligen Fördergebiet stattfinden. Die Mittelverwendung muss nachgewiesen werden.

Wie, wann und wohin stellt man einen Antrag?

Ansprechpartner für die Stiftungen der Ostsächischen Sparkasse Dresden sind die jeweiligen Regionalmanager. Sie stellen Interessierten die erforderlichen Formulare sowie ein Finanzierungsplan-Muster zur Verfügung und beraten die Antragsteller über Fördermöglichkeiten der Stiftungen. Die Anträge können bis zum 31.03. für Projekte im zweiten Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 30.09. für Projekte im ersten Halbjahr des folgenden Jahres gestellt werden.

Anschrift:

Dresdner Stiftung Jugend & Sport der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
c/o Ostsächsische Sparkasse Dresden
Hendrik Stey
01305 Dresden

E-Mail:

hendrik.stey@ostsaechsische-sparkasse-dresden.de

Fristen:

31.03. bzw. 30.09. vor dem Kalenderhalbjahr, in dem die Projektrealisierung beginnt.

Wer entscheidet in den Stiftungen?

Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern (Kuratoren). Vorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Landesshauptstadt Dresden; der Stellvertretende Vorsitzende ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes des Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

Der Vorstand der Stiftungen besteht aus jeweils 2 bis 3 Vertretern der Ostsächsischen Sparkasse Dresden. Das Referat Stiftungen prüft und bearbeitet die Förderanträge und -beschlüsse, begleitet die Projektumsetzung und -abrechnung und betreut die Stiftungsgremien. Die Regionalmanager beraten die Antragsteller über Fördermöglichkeiten der Stiftungen und gestalten das Zusammenwirken von Stiftungen, Ostsächsischer Sparkasse Dresden und den Projektträgern.

4.6.2 Das Grüne Band für Vorbildliche Talentförderung im Verein

Seit 1986 fördern die Commerzbank AG und der Deutsche Olympische Sportbund über die Initiative „Das Grüne Band für vorbildliche Talentförderung im Verein“ Kinder und Jugendliche. Das „Grüne Band“ belohnt konsequente Nachwuchsarbeit im Leistungssport, unabhängig von der Vereinsgröße oder der Popularität der Sportart. Für das „Grüne Band“ können sich Vereine oder einzelne Abteilungen bis Ende März jeden Jahres bei ihren Spitzenverbänden bewerben. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus dem Nachwuchsleistungssport-Konzept des DOSB und schließen unter anderem die Trainersituation, die Zusammenarbeit mit Institutionen wie Schulen oder Olympiastützpunkten, die Doping-Prävention sowie pädagogische Aspekte der Leistungsförderung mit ein. Die Jury prämiert jedes Jahr 50 Vereine oder Vereinsabteilungen aus den förderungswürdigen olympischen und nicht olympischen Spitzenverbänden des Deutschen Olympischen Sportbundes. Voraussetzung für die Vereine ist, dass sie aktive Talentsuche und -förderung von Jugendlichen sowie aktive Dopingprävention betreiben.

Das „Grüne Band“ von Commerzbank und dem Deutschen Olympischen Sportbund ist mit einer Förderprämie von je 5.000 Euro für die leistungssportliche Nachwuchsarbeit der ausgezeichneten Vereine verbunden.

Die Skulptur

Alle Preisträger erhalten eine in moderner Form gestaltete Skulptur aus Kristallglas.

Die Bewerbung

Vereine oder Vereinsabteilungen bewerben sich bei ihrem Spitzenverband mit dem beigefügten standardisierten Bewerbungsbogen. Jeder Spitzenverband schlägt jeweils drei Vereine zur Auszeichnung vor. Die Entscheidung über die jeweiligen Preisträger trifft die Jury. Die Jury behält sich vor, Verbände, die keine drei Vereine pro Prämierungsmöglichkeit vorschlagen sowie nicht ausreichend qualifizierte Bewerbungen einreichen, von der Entscheidung auszuschließen. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt. Fördervereine, die eine zusätzliche Förderung zum Angebot des Heimatvereins ermöglichen, zum Beispiel Zusammenschluss von Talenten oder Vereinen, sind von der Auszeichnung ausgeschlossen. Die wiederholte Auszeichnung eines Vereins ist im sechsten Jahr nach dem Prämierungsjahr möglich. Bewerbungsformulare sind auch über das Internet erhältlich:
www.dasgrueneband.com.

Die Kriterien

Die Jury stützt ihre Entscheidungen auf standardisierte Prämierungskriterien, die auf dem Nachwuchs-Leistungssport-Konzept des Deutschen Olympischen Sportbundes basieren. Die Prämierungskriterien sind:

- Art der Talentsichtung
- Beispiele systematischer Talentförderung
- Darstellung der Trainersituation
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z. B. Verbände, Olympiastützpunkte, Schulen)
- Art und Umfang sozialer und pädagogischer Aspekte der Leistungsförderung
- Angaben zur sportmedizinischen und Ernährungsberatung sowie zur Dopingprävention
- Kaderentwicklung sowie Nachweise nationaler und internationaler Erfolge im Nachwuchs- und Spitzenbereich

4.6.3 Bürgerstiftung Dresden "Wir für Sachsen"

Seit November 2005 vergibt die Bürgerstiftung Dresden im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtliche, die mindestens 20 Stunden im Monat freiwillig in einem Projekt tätig sind. Die jeweiligen Projektträger können die Aufwandsentschädigung bei der Bürgerstiftung beantragen. Im Jahr 2013 werden an ca. 18.000 Personen in fast 5.000 Projekten über 6 Millionen Euro ausgezahlt. Mit dem Programm „Wir für Sachsen" fördert das Sozialministerium bürgerschaftliches Engagement im Freistaat.

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
(FRL „Wir für Sachsen")
Vom 10. Oktober 2007

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Vorhaben nach dieser Richtlinie, die den Strategien gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie „Integrierte Ländliche Entwicklung" des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung dienen, können vorrangig gefördert werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird das bürgerschaftliche Engagement insbesondere in den Bereichen Soziales, Umwelt, Kultur und Sport, beispielsweise:

a) Behinderten- und Altenhilfe,
b) Kinder- und Jugendarbeit,
c) Wohnungslosenhilfe,
d) Integration von Spätaussiedlern und anderen Migranten,
e) Umwelterziehung und Naturschutz,
f) Heimatpflege und Laienmusik,
g) Unterstützung schulischer Bildung und Erziehung,
h) Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen,
i) Verkehrswacht, Verkehrssicherheit oder
j) Gesellschaft, Politik, Rechtsprechung, Kirche.

Mit der Aufwandsentschädigung sollen Fahrt-, Porto-, Telefon- und Kopierausgaben sowie Aufwendungen für Büromaterialien oder ähnliche Ausgaben der freiwillig Engagierten abgedeckt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Endempfänger) sind die Projektträger. Sie erhalten die Zuwendung über die Bürgerstiftung Dresden (Erstempfänger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn

a) das bürgerschaftliche Engagement durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich beträgt,
b) die freiwillig Engagierten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben und
c) die freiwillig Engagierten nicht für denselben Zweck bereits aus einem anderen Förderprogramm des Freistaates Sachsen oder von Dritten bezuschusst werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Den freiwillig Engagierten wird monatlich für durchschnittlich mindestens 20 Stunden eine pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 40 EUR gewährt.

5.3 Die Aufwandsentschädigung stellt kein Einkommen im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) dar.

6. Verfahren

6.1 Antragsberechtigte Projektträger sind:

a) die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die örtlichen Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchengemeinden,
b) Stiftungen und andere Verbände und Vereine, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, oder
c) Gemeinden und Gemeindeverbände.

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare von den antragsberechtigten Projektträgern bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bürgerstiftung Dresden einzureichen. Die Bürgerstiftung Dresden reicht ihren Förderantrag unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde ein.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Soziales.

6.3 Die Zuwendung wird auf Anforderung der Bürgerstiftung Dresden in 2 Raten ausgezahlt. Die Bürgerstiftung Dresden bewilligt den Projektträgern Zuwendungen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr. Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Zuwendung wird auf Anforderung des Projektträgers in 2 Raten ausgezahlt. Die Auszahlung der 1. Rate erfolgt bis zum 30. April des Haushaltsjahres, die 2. Rate wird bis zum 30. September des Haushaltsjahres ausgereicht. Mit der Anforderung der 2. Rate ist der Bürgerstiftung Dresden ein zahlenmäßiger Zwischenverwendungsnachweis über die Weitergabe der bewilligten Mittel vorzulegen. Beträgt der Bewilligungszeitraum weniger als 6 Monate, wird die Zuwendung in einem Betrag ausgezahlt. Die Bürgerstiftung Dresden entscheidet über die bei ihr eingegangenen Anträge im Rahmen der vom Freistaat Sachsen bewilligten Mittel. Sie soll dabei auf eine vergleichbare Förderung vergleichbarer Projektträger achten. Die Bürgerstiftung Dresden kann Regionalbeiräte einrichten, die sie bei der Entscheidung über die Anträge beraten.

6.4 Es wird ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet. Dem Beirat gehört die Staatsministerin für Soziales als Vorsitzende oder 1 Vertreter und 8 weitere Mitglieder an. Die Staatsministerin für Soziales beruft 5 sachverständige Persönlichkeiten und auf Vorschlag des Landtages 3 Mitglieder des Landtages jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Er gibt Anregungen für die Auswahl der durch die Richtlinie geförderten Projekte und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid an die Bürgerstiftung Dresden. Die Bürgerstiftung Dresden reicht die Zuwendung in privatrechtlicher Form nach Nummer 12.5 und 12.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO an die Endempfänger aus. Die

Endempfänger teilen die bewilligten Mittel im Rahmen von Nummer 5.2 in eigener Verantwortung auf die freiwillig Engagierten auf, für die eine Förderung beantragt wurde.

6.6 Der Bürgerstiftung Dresden ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vom Projektträger der zahlenmäßige Endverwendungsnachweis über die Ausreichung der bewilligten Mittel, ein Sachbericht über das Projekt und die Bestätigung mit den Unterschriften der freiwillig Engagierten vorzulegen. Bis zum 30. Juni des Jahres übermittelt die Bürgerstiftung Dresden dem Staatsministerium für Soziales ihren Verwendungsnachweis, dem sie die Zwischen- und Endverwendungsnachweise der Projektträger beizufügen hat.

6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) vom 30. November 2005 (SächsABl. S. 1226), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2005 (SächsABl. SDr. S. S 899), außer Kraft.

Dresden, den 10. Oktober 2007

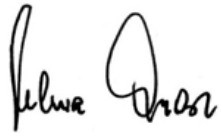

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

5 Mitgliederstatistik

5.1 Aktuelle Bestandserhebung

Alle Mitgliedsvereine des Landessportbund Sachsen e.V. müssen zum **10. Januar eines jeden Jahres** ihre aktuellen Mitgliederzahlen an die Dachorganisation übermitteln. Aber auch Vereine, die sich im Jahresverlauf für eine Mitgliedschaft in Sachsens größter Bürgerorganisation entscheiden, müssen diese Meldung abgeben.

Ab dem Jahr 2015 MUSS die Bestandsmeldung online abgegeben werden.

Bestandserhebung online

Zum Abgeben der Bestandserhebung, zum Ändern der Stammdaten Ihres Vereins sowie zum Ändern der Daten Ihrer Vorstandsmitglieder wählen Sie unter www.verminet.de (das Logo des Landessportbund Sachsen e.V.) Ihre Zugangsdaten erhalten Sie, nachdem Sie das beiliegende Formular komplett ausgefüllt und unterschrieben beim LSBS eingereicht haben.

5.2 Übersicht über Mitgliederentwicklung

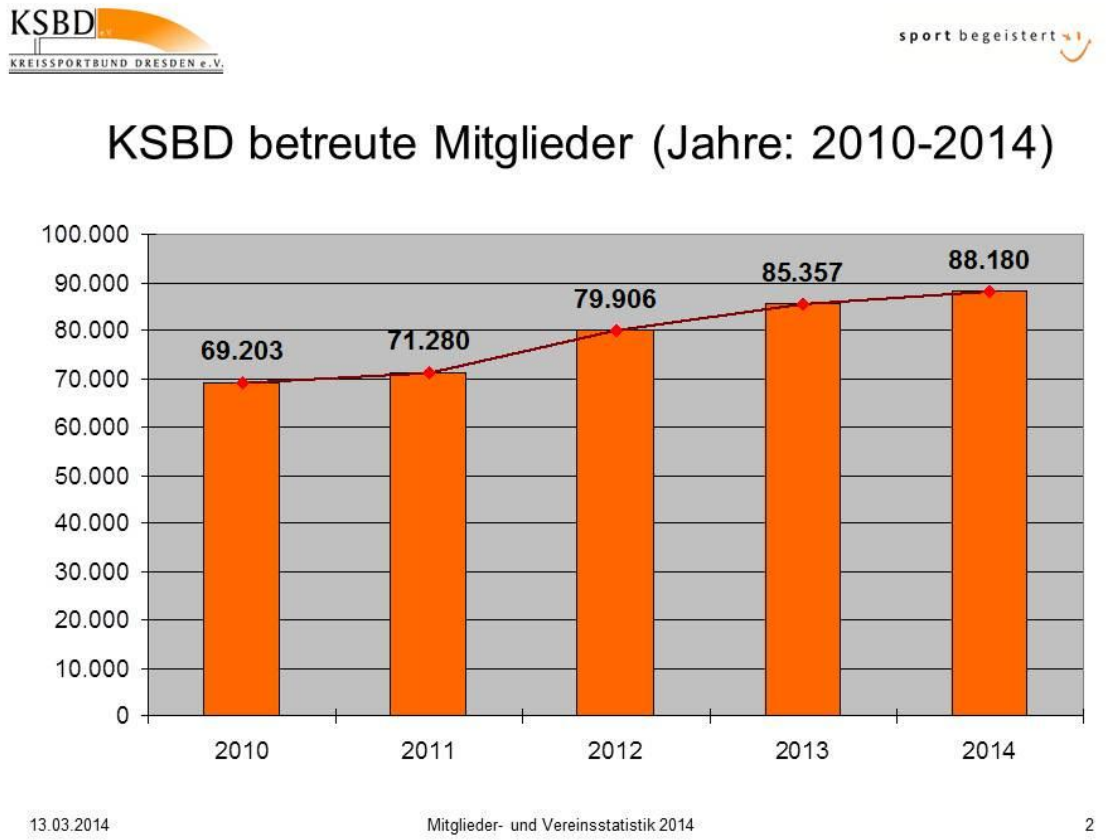

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Kinder und Jugendliche (Jahre 2010-2014)

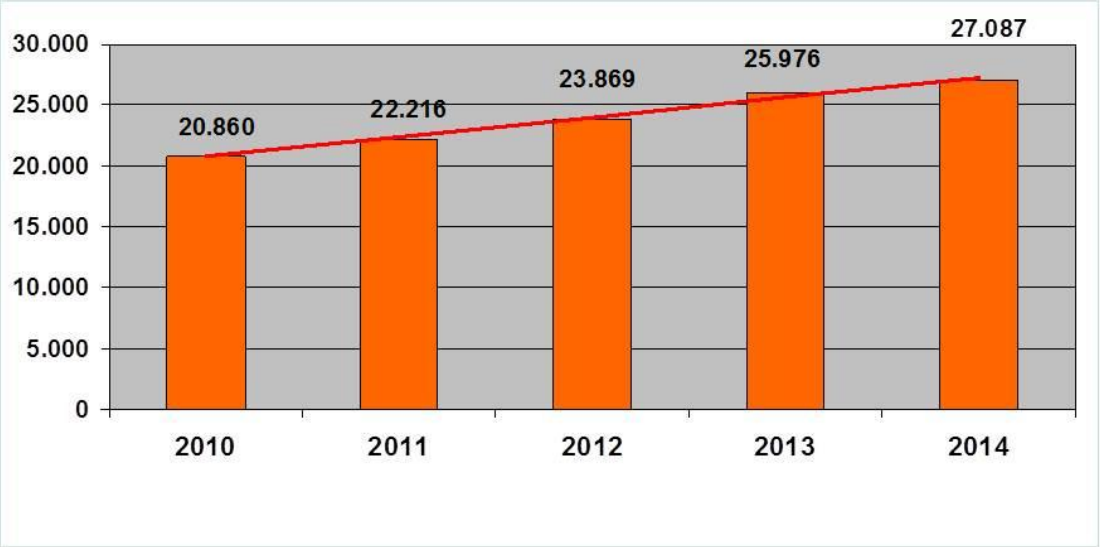

13.03.2014 Mitglieder- und Vereinsstatistik 2014 3

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Kinder und Jugendliche (Jahre 2010-2014)

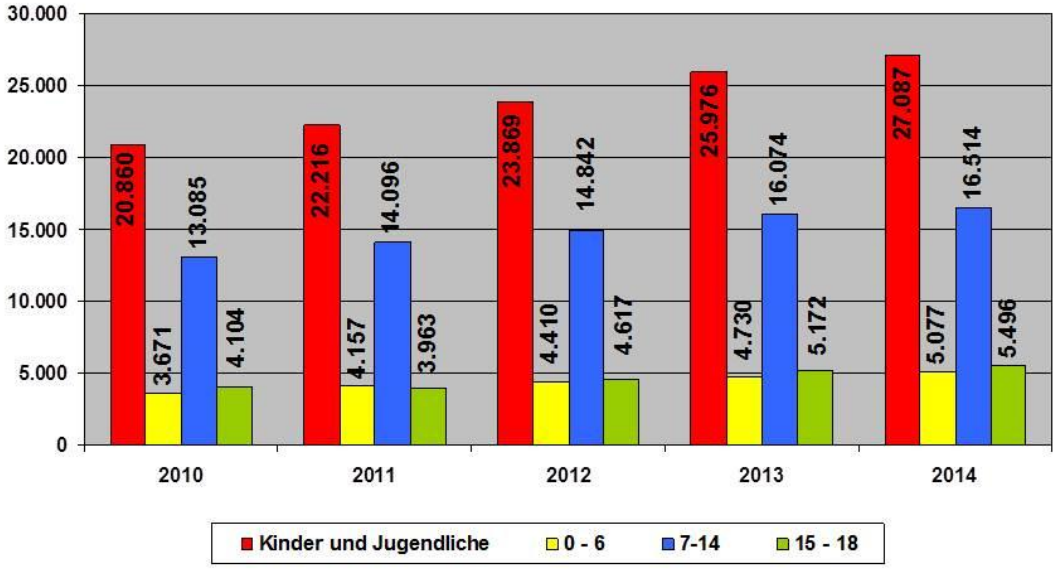

13.03.2014 Mitglieder- und Vereinsstatistik 2014 4

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Generation 50 + (Jahre 2010-2014)

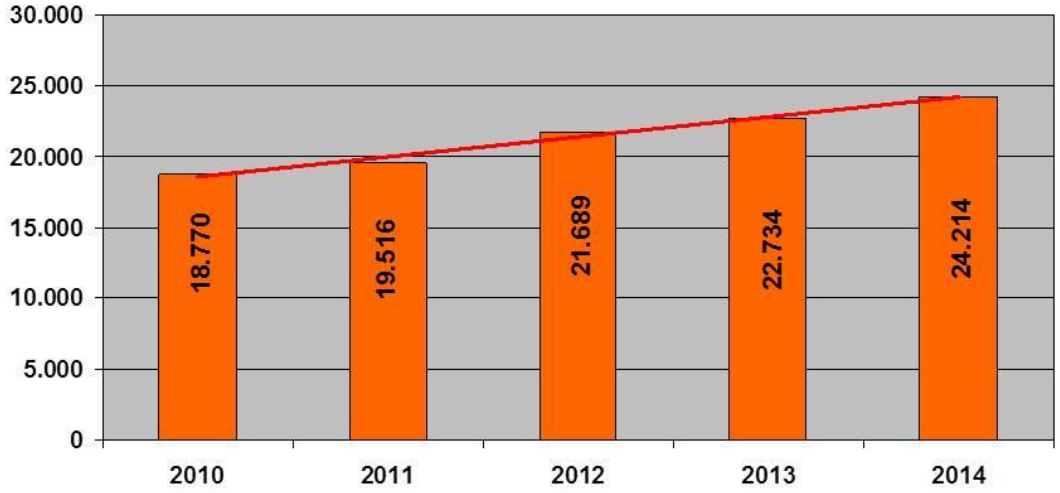

13.03.2014 Mitglieder- und Vereinsstatistik 2014 5

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Mitgliederverhältnis 2014 - Gesamt

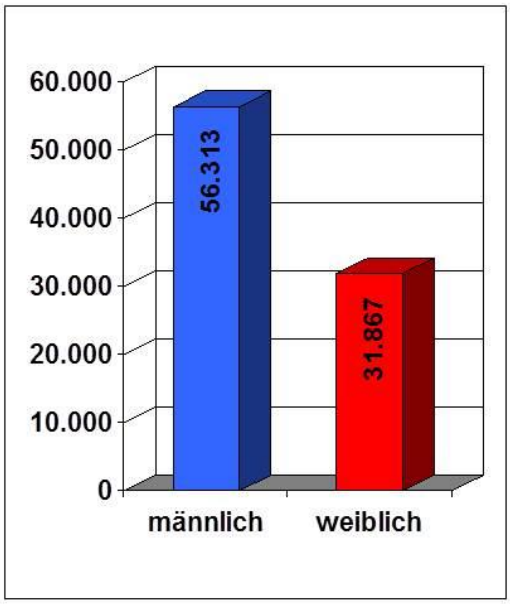

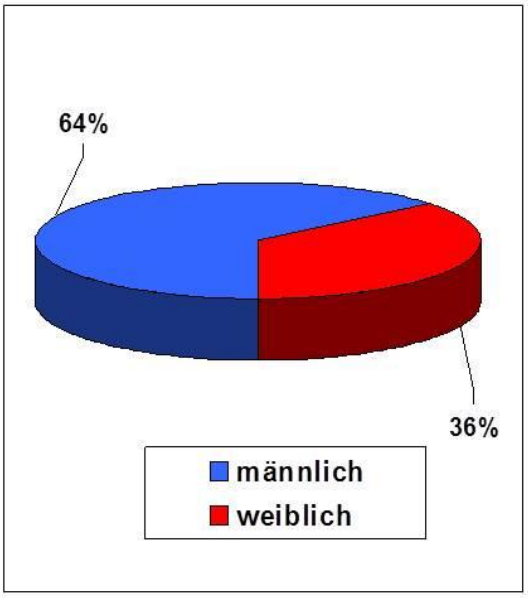

13.03.2014 Mitglieder- und Vereinsstatistik 2014 6

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Mitgliederverhältnis 2014 – Kinder & Jugendliche

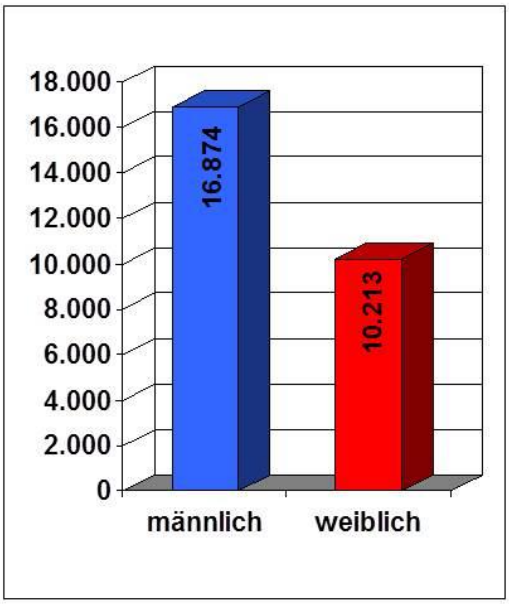

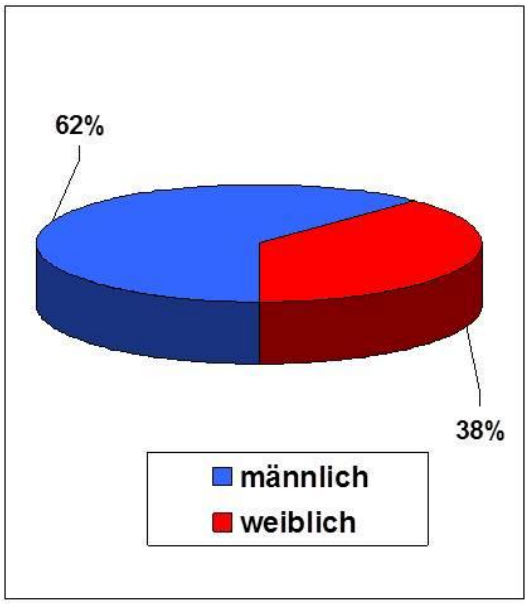

13.03.2014 Mitglieder- und Vereinsstatistik 2014 7

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Mitgliederentwicklung und Vereine (Jahre 2010 – 2014)

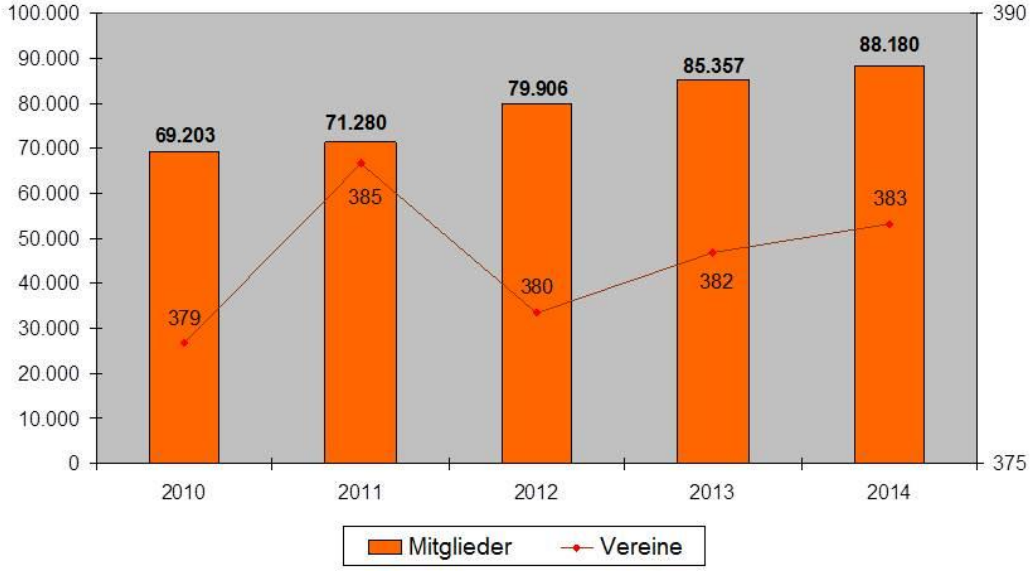

13.03.2014 Mitglieder- und Vereinsstatistik 2014 9

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Mitgliedschaft nach Sportarten (Ausschnitt 2014)

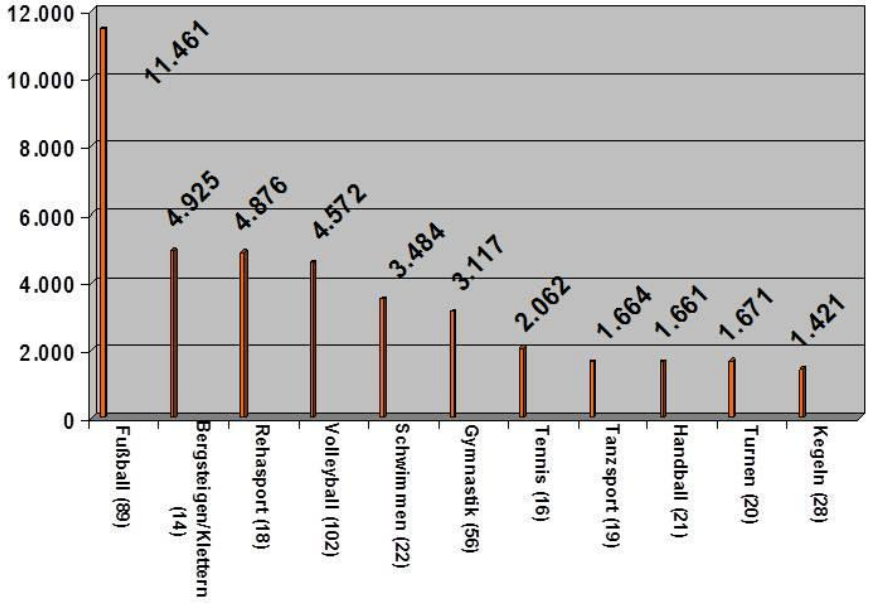

13.03.2014 Angaben ohne Allgemeine Sportgruppe 10

KSBD KREISSPORTBUND DRESDEN e.V.

sport begeistert

Vereinsstruktur (Jahre 2012 – 2014)

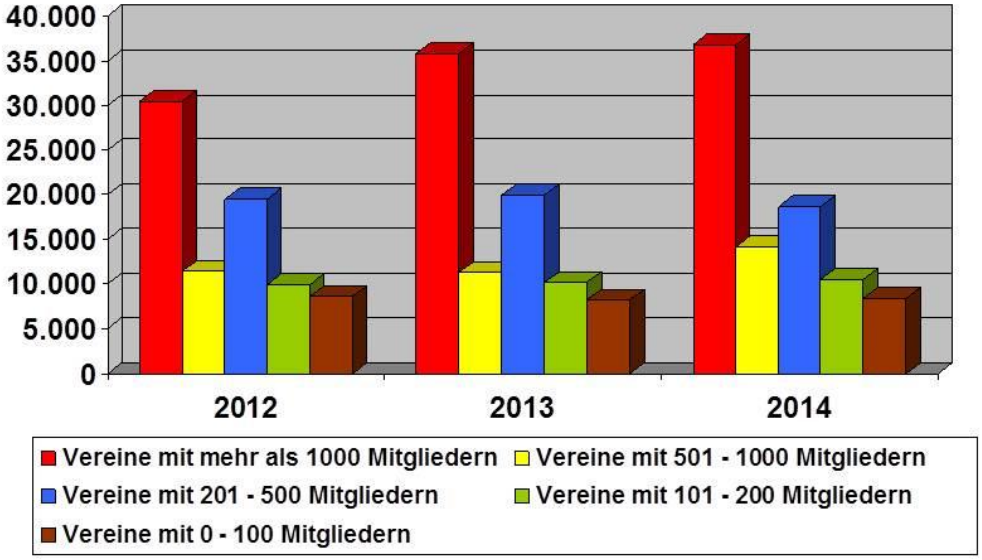

13.03.2014 Mitglieder- und Vereinsstatistik 2014 11

6 Ehrungen

6.1 Ehrenordnung des Landessportbund Sachsen e.V.

Ehrungen des Landessportbund Sachsen e.V.

Der Landessportbund Sachsen e. V. ehrt Angehörige seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine, Verbände, Stadt- und Kreissportbünde sowie Persönlichkeiten, die sich bei der Förderung des Sports im Freistaat Sachsen bzw. beim Aufbau und der Entwicklung des Landessportbund Sachsen e.V. und dessen Mitgliedsorganisationen verdient gemacht haben. Ausgangspunkt für die Beantragung einer Ehrung sollten Leistungen sein, die überwiegend nach der Gründung des LSBS im Jahr 1990 erbracht wurden. Die aktive ehrenamtliche Tätigkeit vor der Gründung des LSBS kann bei der Beantragung einer Ehrung einbezogen werden. Alle Ehrungen werden auf Antrag vergeben.

Ehrungen erfolgen durch die Verleihung:

- der Ehrennadel des LSBS in Bronze, Silber, Gold sowie der Ehrenplakette des LSBS für natürliche Personen (Mitglieder im LSBS)
- der Ehrenurkunde des LSBS für Mannschaften, Abteilungen, Vereine, Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde
- von Erinnerungsgaben/ Erinnerungsgeschenken an Einzelpersonen für hervorragende sportliche Leistungen bzw. für besondere Leistungen im Ehrenamt
- der Ehrenmitgliedschaft entsprechend der Satzung des LSBS (§10 Absatz 1) des Ehrenzeichens des LSBS an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

Bedingungen für die Ehrungen:

1. Ehrennadel

1.1 *Ehrennadel des LSBS in Bronze*

Ehrung von Einzelpersonen für mindestens 5-jährige aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Sports im Verein, Verband, Stadt- und Kreissportbund.

1.2 *Ehrennadel des LSBS in Silber*

Ehrung von Einzelpersonen für mindestens 10-jährige aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Sports im Verein, Verband, Stadt- und Kreissportbund.

1.3 *Ehrennadel des LSBS in Gold*

Ehrung von Einzelpersonen (nicht unter 30 Jahren) für mindestens 20-jährige aktive, verdienstvolle Tätigkeit bei der Entwicklung des Sports im Verein, Verband, Stadt- und Kreissportbund. Die Ehrennadel in Silber sollte bereits verliehen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei älteren Sportfreunden) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

2. Ehrenplakette

Die Ehrenplakette des LSBS ist die höchste Auszeichnung, die der LSBS an Einzelpersonen (Mitgliedschaft in einer der Mitgliedsorganisationen ist Voraussetzung) für langjährige verdienstvolle Tätigkeit vergibt. Die Ehrennadel in Gold sollte verliehen worden sein. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei älteren Sportfreunden) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

3. Ehrenurkunde

Ehrung von Vereinen mit nachweislich 100-jährigem Jubiläum sowie von Mannschaften, Abteilungen, Vereinen und Verbänden für hervorragende sportliche und gesellschaftliche Leistungen.

4. Erinnerungsgaben/Erinnerungsgeschenke

Ehrung von Athleten oder Mannschaften für besondere sportliche Leistungen wie z.B. Landesmeister, Deutscher Meister oder Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften bzw. an Olympischen Spielen.

5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Ehrung verdienstvoller, langjähriger Funktionäre des Sports in Sachsen entsprechend der Satzung des LSBS.

6. Ehrenzeichen des LSBS

Ehrung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Sports im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben. Sie müssen nicht Mitglied einer Organisation des LSBS sein.

Verfahrensfragen für die Ehrungen des Landessportbund Sachsen e.V.

Alle Ehrungen sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zu beantragen.
Antragsberechtigt sind die Vorstände der Vereine, Landesfachverbände und deren Unterstrukturen, der Stadt- und Kreissportbünde sowie das Präsidium bzw. die Landesausschüsse des LSBS.
Die Anträge der Vereine sind rechtzeitig über die Stadt- und Kreissportbünde bzw. die Landesfachverbände beim LSBS einzureichen.

Die Ehrennadeln in Bronze und Silber werden durch die Vorstände der Stadt- und Kreissportbünde bzw. Landesfachverbände entschieden und verliehen. Alle anderen Ehrungen werden durch die Geschäftsstelle des LSBS (Geschäftsbereich

Sportpolitik/Kommunikation) geprüft und zur Entscheidung dem Präsidium bzw. Vorstand des LSBS vorgelegt.

Die Verleihung der Ehrennadel in Gold, der Ehrenplakette, Ehrenurkunde, des Ehrenzeichens und der Erinnerungsgaben erfolgt durch Mitglieder des Präsidiums des LSBS bzw. durch vom Präsidium beauftragte Personen oder durch Mitglieder der Vorstände der Vereine, Verbände bzw. Stadt- und Kreissportbünde, die die jeweilige Ehrung beantragt haben. Für die Ehrennadeln in Bronze, Silber, Gold und die Ehrenplakette kann eine Unkostenbeteiligung vorgesehen werden. Die Ehrungen mit der Ehrennadel in Gold, der Ehrenplakette, der Ehrenurkunde, dem Ehrenzeichen sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind im „Sachsensport“ zu veröffentlichen.

Ehrungen durch die Sportjugend Sachsen im LSBS e.V.

Die Sportjugend Sachsen ehrt Angehörige ihrer Mitgliedsorganisationen, die sich um die Förderung der Jugendarbeit im Sport im Freistaat Sachsen verdient gemacht haben. Die Sportjugend Sachsen ehrt Einzelpersonen und Mitgliedsorganisationen. Alle Ehrungen werden auf Antrag vergeben.

1. Für Personen

Für Einzelpersonen vergibt die Sportjugend Sachsen eine Ehrengabe an:

a) jugendliche ehrenamtliche Funktionäre in den Vorständen von Mitgliedsorganisationen
b) Aktive Vereinsjugendliche
c) Personen, die sich für die Jugendarbeit im Sport verdient gemacht haben

Die Ehrengabe besteht aus einer Ehrenurkunde und einer Sachgabe.

Voraussetzungen

Voraussetzungen zur Beantragung der Ehrengabe sollten u.a. sein:

- die Mitgliedschaft in einem Sportverein des LSBS
- eine mindestens dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit
- eine gültige Jugendleiterlizenz des DOSB oder mindestens ein gültiger Jugendgruppenleiterausweis,
- die Mitgliedschaft im Vorstand einer Mitgliedsorganisation als Jugendvertreter mindestens fünfjährige aktive Mitarbeit in Projekten der Sportjugend Sachsen und deren Mitgliedsorganisationen

2. Für Vereine, Stadt- und Kreissportjugenden, Fachverbandsjugenden

Zur Würdigung der Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen vergibt die Sportjugend Sachsen ein ***Gütesiegel „Verein vorbildlicher Jugendarbeit“.***

Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine Antragstellung sollten sein:

- ein hoher Anteil von Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahre) an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins
- in der zu ehrenden Mitgliedsorganisation muss die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Jugendlichen umgesetzt werden durch: eine vorhandene Jugendordnung, einen von den Kindern und Jugendlichen des Vereins gewählten Vertreter im Vorstand der Mitgliedsorganisation (Jugendwart), entsprechende

Anzahl Jugendgruppenleiter, entsprechende Anzahl von Jugendleiterlizenzen, Anzahl der Übungsleiter bis 26 Jahre

- die Durchführung von „Offenen Angeboten“ für Kinder und Jugendliche, und/ oder erfolgreich durchgeführte Projekte in der Jugendarbeit und/ oder erfolgreich durchgeführte Projekte in der Jugendsozialarbeit
- Das Gütesiegel besteht aus einer Ehrenurkunde „Verein vorbildlicher Jugendarbeit“ und der Jahreszahl. Außerdem erhält der Verein einen Stempel „Verein vorbildlicher Jugendarbeit“ und Jahreszahl. Der Stempel kann auf jeder Geschäftspost der geehrten Mitgliedsorganisation verwendet werden.

Verfahrensfragen für die Ehrung durch die Sportjugend Sachsen

Alle Ehrungen werden auf Antrag vergeben. Der Antrag erfolgt formlos mit einer Beschreibung der Aktivitäten der Person oder Mitgliedsorganisation gemäß den Voraussetzungen.

Antragsberechtigt sind der Vorstand der Sportjugend Sachsen, Sportvereine, die Stadt- und Kreissportjugenden sowie die Fachverbandsjugenden.

Die Anträge der Vereine sind über die Stadt- und Kreissportjugenden sowie Fachverbandsjugenden bei der Sportjugend Sachsen einzureichen. Aus jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis kann ein Verein das Gütesiegel erhalten. Das Gütesiegel kann auch an Stadt- und Kreissportjugenden sowie an Fachverbandsjugenden vergeben werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Sportjugend Sachsen.

Die Ehrungen finden in einem angemessenen Rahmen statt. Antragsschluss ist der 31.12. des laufenden Jahres. Die Ehrungen sind im „Sachsensport“ zu veröffentlichen.

6.2 Ehrenamtspass

Ab dem 01.01.2015 liegen zum dreizehnten Mal die Ehrenamtspässe der Bürgerstiftung Dresden in einer Auflage von 5.000 Stück bereit. Die gewählten Ehrenamtlichen der Dresdner Sportvereine haben mit diesem Pass die Möglichkeit, eine Fülle von Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen. Das Spektrum der Vergünstigungen reicht vom ermäßigten Eintritt in städtischen Einrichtungen über rabattierten Eintritt in Theater, Museen, Kinos, bis zu kostenloser interessanter Firmenführung. Alle Vergünstigungen sind in einem Leistungsheft der Bürgerstiftung aufgeführt.

Folgende Kriterien müssen für die Nominierung zum Ehrenamtspass erfüllt sein:

1) Name, Anschrift, Geburtsdatum, Art der Tätigkeit
2) Alter mind. 16 Jahre
3) Sie bekommen keine pauschale Aufwandsentschädigung (Erstattung von Auslagen ausgenommen)
4) Sie sind durchschnittlich mehr als drei Stunden aktiv im Verein tätig
5) Sie sind mind. seit einem halben Jahr in ihrem Sportverein ehrenamtlich tätig

Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular mit Originalunterschrift an Kreissportbund Dresden e.V., Bodenbacher Str. 154, 01277 Dresden oder senden Sie es direkt an Bürgerstiftung Dresden, Barteldesplatz 2, 01309 Dresden.

6.3 Joker im Ehrenamt

Für den "Joker im Ehrenamt" können jährlich Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Auszeichnung wird an verdiente Bürger für ihre herausragende ehrenamtliche Tätigkeit von Innenminister Markus Ulbig verliehen. Der "Joker im Ehrenamt" wird u. a. in der Kategorie Sport und Sportjugendarbeit verliehen. Alle Vereine sind deshalb aufgerufen, bis zum 12. April des jeweiligen Jahres Vorschläge einzureichen.

Dresdner Sportvereine reichen bitte ihre Vorschläge an den Kreissportbund Dresden e.V. ein. Vorschläge für ehrenamtlich tätige Sportlehrer müssen direkt über den Sportlehrerverband, Vorschläge für Kandidaten bis 27 Jahre über die Sportjugend eingereicht werden.

Alle Kandidatenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1) Name, Anschrift, Alter, Verein/Träger, Funktion
2) Aussagefähige Begründung unter Hervorhebung der Besonderheiten gegenüber anderen Mitbewerbern (nachhaltige Impulse für die Gemeinschaft)
3) bisherige Auszeichnungen im Ehrenamt und in anderen Bereichen
4) Kann der Kandidat an der Auszeichnungsveranstaltung in Dresden teilnehmen?
5) Bestätigung durch den Vereinsvorsitzenden bzw. Vorstand des jeweiligen Mitwirkungsgremiums

6.4 Sportplakette des Bundespräsidenten

Die Sportplakette des Bundespräsidenten erhalten Vereine, die auf eine Tradition von über 100 Jahren zurück blicken können und sich zum Wohle sowie für die Entwicklung des Sports eingesetzt haben. Sie ist die höchste ideelle Auszeichnung für Vereine im Breitensport. Mit ihr sind seit 1990 im Freistaat Sachsen 178 Sportvereine ausgezeichnet worden. Der Sächsische Staatsminister des Innern überreicht die Sportplakette jährlich im Rahmen einer zentralen Veranstaltung.

Seit 2004 werden in der gleichen Veranstaltung auch drei Vereine ausgezeichnet, deren Mitgliederzahlen sich besonders gut entwickelt haben. Diese zusätzliche Würdigung geht zurück auf eine Initiative des SMK in Abstimmung mit dem Landessportbund Sachsen e. V.. Damit soll der LSBS bei seinem Ziel unterstützt werden: Er will 15 Prozent der sächsischen Bevölkerung beziehungsweise 30 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Verein integrieren.

Die Ausgezeichneten können entsprechend der Haushaltslage des SMK eine zusätzliche finanzielle Anerkennung erhalten. Darauf besteht aber kein Anspruch.

Richtlinien für die Verleihung
der „Sportplakette des Bundespräsidenten“
vom 19. März 1984

1. Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ ist als Auszeichnung für Turn- und Sportvereine oder -verbände bestimmt, die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports erworben haben.
2. Die Plakette zeigt auf der Vorderseite den Bundesadler, wie er in der Standarte des Bundespräsidenten geführt wird, mit der Umschrift „Sportplakette des Bundespräsidenten“ und auf der Rückseite die von einem Lorbeerblatt teilweise bedeckte Ziffer Hundert. Form und Größe der Plakette sind auf einer Mustertafel festgelegt. Die Plakette ist eine nicht tragbare Auszeichnung.
3. Die „Sportplakette des Bundespräsidenten“ wird aus Anlass des 100jährigen Bestehens eines Turn- und Sportvereins oder -verbandes auf dessen Antrag verliehen. Voraussetzung ist der Nachweis über den Gründungszeitpunkt.
4. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens sechs Monate vor dem Jubiläum schriftlich über den zuständigen Landessportbund/ Spitzenverband an den Empfehlungsausschuss des Deutschen Sportbundes zu richten. Die Antragsformulare sind beim zuständigen Landessportbund erhältlich.

   Dem Antrag sind beizufügen:

a) Der Nachweis über die Gründungszeit (Satzung oder sonstige Belege),
b) eine Bescheinigung der Gemeinde oder des Landkreises über die Bestätigung des Sportvereins und seine Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports,
c) ggfs. die Festschrift einer Jubiläumsfeier sowie Unterlagen über besondere Leistungen in früherer Zeit, die zur Begründung des Antrags wesentlich erscheinen.

5. Der zuständige Landessportbund / Spitzenverband prüft und bescheinigt die Richtigkeit der im Antrag genannten Angaben und leitet den Antrag an den Deutschen Sportbund weiter.
6. Der Deutsche Sportbund bildet einen Empfehlungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, die vom DSB bestellt werden: je ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern und der Sportministerkonferenz der Länder treten hinzu. Den Vorsitz führt ein Vertreter des DSB.
7. Der Empfehlungsausschuss prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt dem DSB den Turn- und Sportverein oder –verband, der für eine Verleihung der Plakette in Betracht kommt.
8. Die Verleihung der Plakette erfolgt auf Vorschlag des Deutschen Sportbundes an den Chef des Bundespräsidialamtes unter Beteiligung des zuständigen Landesministers für Sport und des Bundesministers des Innern.
9. Die Urkunde über die Verleihung der Plakette vollzieht der Bundespräsident. Urkunde und Plakette werden durch ihn, durch den zuständigen Landesminister für Sport oder einen Beauftragten ausgehändigt.
10. Bei Sportvereinen im Ausland erfolgt die Verleihung der Sportplakette des Bundespräsidenten nach den unter 1 und 3 genannten Kriterien über die zuständige amtliche Vertretung und das Auswärtige Amt, das den Antrag des Vereins dem Empfehlungsausschuss zuleitet.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundespräsident Carstens
Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl
Der Bundesminister des Innern Dr. Zimmermann

6.5 Ehrenurkunde der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden

Die Ehrungsvorschläge kommen vom Kreissportbund Dresden e. V. sowie vom Eigenbetrieb Sportstättenbetrieb Dresden.

Die Ehrung geht an verdienstvolle Sportler, Funktionäre, Trainer und Übungsleiter, Personen der Dresdner Sportgeschichte sowie Sportorganisationen. Jährlich zur Sportlergala werden 10 Persönlichkeiten des ehrenamtlichen Vereins- und Verbandssport durch die Oberbürgermeisterin Frau Helma Orosz mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.

6.6 Sachsen Asse

Sachsen Asse, eine jährlich wiederkehrende Auszeichnungsveranstaltung der SACHSEN ASSE Stiftung, ursprünglich initiiert von der blitzpunkt - Mediengruppe Chemnitz, verfolgt das Ziel, Menschen, Institutionen, Unternehmen oder Vereine aus Sachsen zu würdigen, die in der jeweils jüngsten Vergangenheit Außergewöhnliches und Herausragendes in den Kategorien:

- Kunst & Kultur
- Soziales
- Sport
- Wirtschaft
- Wissenschaft

vollbracht haben.

Die Anerkennung und Publizierung der Leistungen soll dazu anregen, das Selbstbewusstsein der Menschen in Sachsen zu stärken und den Glauben an die eigenen Fähigkeiten weiter zu fördern. **Sachsen Asse** will helfen, positive Entwicklungen zu beflügeln sowie gewachsene Identität zu festigen. **Sachsen Asse** ist eine Bühne für die Darstellung sächsischer Fähigkeiten, sächsischer Leistungskraft und sächsischer Erfolgsgeschichten.

Kriterien

Die Auszeichnung Sachsen Asse kann sowohl einer Einzelperson, einem Team, einem Unternehmen als auch einer Institution oder einem Verein verliehen werden.

Geehrt werden außergewöhnliche Spitzenleistungen ....

1) mit beispielhaftem Nutzen für den regionalen oder lokalen Bereich
2) die durch besondere innovative Entwicklungen entstanden sind und in Wirtschaft oder Wissenschaft eine Ausnahmestellung auf dem Markt darstellen
3) die dem Begriff "Held des Alltages" aufgrund eines außergewöhnlichen und uneigennützigen Engagements gerecht werden
4) die durch ungewöhnlich hohes Engagement (bei Überschreitung physischer oder psychischer Grenzen) oder Talent eines Einzelnen erzielt werden konnten
5) die das Image des Freistaates Sachsen fördern

7 Serviceangebote des Kreissportbund Dresden e.V.

7.1 Betreibung Margon Arena

Als Dachorganisation des Dresdner Vereinssports vertreten wir nicht nur die Interessen von Dresdner Vereinen und Verbänden, sondern gewähren ihnen auch finanzielle, rechtliche und steuerrechtliche Unterstützung. Ebenso ist der Kreissportbund Dresden e.V. Betreiber der Margon Arena.

Hallenzeiten

- Montag bis Freitag, von 07:00 bis 23:00 Uhr
- Samstag und Sonntag geöffnet für Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen (auf Anfrage)

Zuschauerkapazität

- bei Sportveranstaltungen bis zu 3.000
- bei kulturellen Veranstaltungen bis zu 4.500

Technische Daten

- 8 fest eingebaute Tribünen
- 5 ein- und ausfahrbare Teleskoptribünen

Spielfläche

- a) 60 x 34 m *oder*
  b) 60 x 20 m *oder*
  c) 40 x 20 m
- Hallenfläche in 4 Spielflächen zu je 34 x 15 m teilbar
- 3 kleinere Hallen, u.a. ein Raum mit Spiegelwand und Parkett
- Video- und Anzeigetafel, parallel geschaltet
- 16 Umkleideräume, Duschen, WC
- 2 behindertengerechte Umkleideräume, Duschen, WC
- Behindertenfahrstuhl und –Parkplätze
- Cafeteria, Parkplätze für Bus und Pkw

Bei Interesse/Anfragen melden Sie sich bitte bei Herrn Robert Baumgarten
(0351/212 38 30 oder unter info@ksb-dresden.de).

7.2 Verleih von Sport- und Spielgeräten

Die Sportjugend vermietet in Kooperation mit dem Verein Sport & Jugend Dresden e.V. zu allen Anlässen passende Sport- und Spielgeräte und das zu kleinen Preisen.

7.2.1 Spielkiste

In der vielfältigen Spielkiste finden Sie für jede Veranstaltung das richtige Zubehör und sorgen für sportlich aktive Abwechslung für Alt und Jung.

Gerät	**Stück**	**Preis in €** **(Tag/Stück)**
Absperrkette + Ständer 40m	1	2,50
Ballkompressor (transportabel)	1	2,50
Bank (Festzeltgarnitur)	20	2,50
Basketball	5	0,50
Bodenturnmatte	5	2,50
Boxbirne	1	2,50
Dartspiel + 6 Pfeile	2	1,50
Doppelhüpfsack	2	1,50
Doppel-Pedalo	6	1,50
Dosenwerfen	2	1,50
Einrad	5	2,50
Einzel-Pedalo	2	0,75
Festzelt 4x6m	2	10
Festzelt 4x8m	1	10
Flipchart mit Block und Stiften	1	1,50
Fußbälle; Hallenfußbälle	5	0,50
Fußball-Torwand	3	1,50
Gongel-Kreisel	2	1,00
Grenzstange mit Fähnchen	5	0,50
Gymnastikmatten	19	0,50
Gymnastikreifen (70/80cm)	10	0,50
Halogenstrahler	2	1,50
Handbälle	5	0,50
Hüpfball	6	1,00
Hüpfsack	10	1,00
Jonglierkiste	1	2,50
Junior-Hockey-Set + 2 Tore	1	2,50
Kriechtunnel	4	1,00
Kriechtunnelkreuz	1	1,50
Leitkegel, rot + gelb	20	0,50
Markierungshüttchen, 23cm	4	4St./0,50
Markierungshüttchen, 28cm	25	5St./0,50
Megaphone	2	2,50
MOBI	2	1,00
Moon-Hopper	2	0,75
Pavillon, ca. 3x3m	2	2,50
Physioball (95/120cm)	3	1,00
Power Stick 8Hüpfstab)	2	1,25
Rasenski 4 Personen	2	1,50
Raupe	2	1,00
Reisespielkiste	1	2,50
Riesen-(Welt)ball (1m)	2	1,00
Riesen-Schwungtuch, groß	2	1,50

Riesen-Schwungtuch, klein	2	1,00
Siegerpodest	1	1,50
Skateboard	2	1,25
Sommerski 2 Personen	2	1,00
Sonnensegel	2	1,50
Spielstand-Anzeigegerät	2	0,50
Sprechfunkgerät	4	2,50
Springseil	10	0,25
Start- und Zielband (je 1)	2	1,00
Stelzen groß (Paar)	5	1,00
Stelzen klein (Paar)	5	0,75
Stelzenrollen (Paar)	4	0,50
Stoppuhren	3	0,50
Straßenschachspiel + Feld	2	3,00
Streetballanlage (transportable)	3	3,00
Tandem-Pedalo	2	1,50
Tischtenniskiste (10 Schläger + Bälle)	1	2,50
Tischtennisplatte	1	5,00
Trainingswesten, blau + grün (1Set/15St.)	30	1 Set/2,50
Trampolin (125cm Durchmesser)	2	1,00
Trampolin (95cm Durchmesser)	2	1,00
Verlängerungskabel 50m	1	0,50
Volleybälle	5	0,50
Volleyball-Netz	1	0,75
Volleyball-Set	2	1,50
Wawago	2	1,50
Zelte (2-3 Personen)	10	2,50
Zelte (3-4 Personen)	5	2,50
Ziehtau	2	0,50

Die Preise verstehen sich pro Stück und gelten für gemeinnützige Institutionen. Privatpersonen und Firmen sowie andere kommerzielle Unternehmen zahlen die doppelte Gebühr. Bei Ausleihe über ein Wochenende (Freitag-Montag) werden zwei Tage berechnet.

7.2.2 Trampolin „Trimilin Fun 43“

Schwerkraft überwinden? Kein Problem mit dem sprunggewaltigen Außentrampolin „Trimilin Fun 43“. Spaß ist da garantiert für alle großen und vor allem kleinen Gäste!

Technische Daten

Durchmesser	4,30m
Höhe	0,87m
Höhe Sicherheitsnetz (inkl.)	1,80m
Max. Belastungsgewicht	120kg

Bei Interesse/Anfragen für die Spielkiste oder das Trampolin melden Sie sich bitte bei der Sportjugend (0351 – 471 90 19 oder info@sportjugend-dresden.de).

7.2.3 Hüpfburg

Sie suchen für Ihr nächstes Vereins- oder Kinderfest ein attraktives Angebot? Wie wär es mit unserer Hüpfburg?

Technische Daten

Aufbaufläche:	10x10m
Größe Hüpfburg:	7x7m
Größe Gebläse:	2x2m
Stromversorgung:	230 Volt Anschluss

7.2.4 Sport und Spielrolly

Sie planen ein Fest, Wettkampf oder möchten verschiedene Staffelspiele durchführen? Dann ist unser „Sport und Spielrolly“ genau das Richtige für Sie. Wir vermieten vier solcher Spiel- und Sportkisten, welche verschiedenste attraktive Spielgeräte beinhalten.

	Anzahl	**Tech. Daten**
Balance-Igel	2	
Bohnensäckchen	12	
Bögen für Krabbel-Tore	2	
ELLE Schaumstoffbälle (groß)	4	Ø 18cm
ELLE Schaumstoffbälle (klein)	6	Ø 07cm
Flash-Cup-Set (12 Becher)	1	
Falthürden	2	30cm hoch
Teppichfliesen	2	
Füße der Krabbel-Tore	2	
Gymnastikreifen	6	Ø 80cm
Gymnastikreifen	2	Ø 60cm
Gymnastikreifen	2	Ø 60cm
Gymnastikstäbe	12	Ø 30cm
Hüpfsack	1	
Kinderturnkeulen	6	
Kriechtunnel	1	
Legosteine (halb)	8	
Legosteine (groß)	8	
Lochkegel	4	40cm
Malfüße (Halbkugel)	6	
Malfüße für Ringe/Stab	2	
Markierkegel	12	28cm hoch
Ringe	12	
Rollbrett mit Bezug		
Softball-Tennisspiel (paar)	1	
Spordas PG Bälle	2	
Sprungseil	6	
Staffelstäbe	12	
Theraball	1	Ø 65cm
Torwand	1	
Torwandfüße	2	
Turtels (Bohnensäckchen)	6	
Würfel (Schaumstoff)	1	30x30x30cm

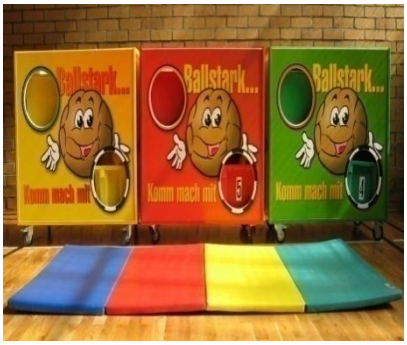

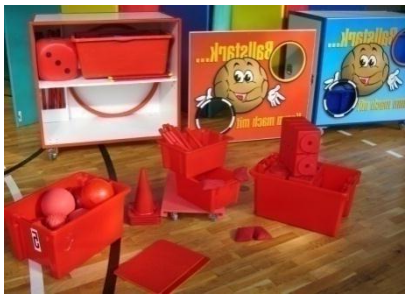

Bei Interesse/Anfragen für die Hüpfburg sowie die Sport und Spielrollys wenden Sie sich bitte an Kreissportbund Dresden e.V. (0351 - 212 38 30 oder info@ksb-dresden.de).

7.2.5 Outdoormaterialien / technische Geräte

Outdoormaterial			**technische Geräte**	
Was	**Preis/Tag in €**	**Preis/Woche in €**	**Was**	**Preis/Tag in €**
Campingstuhl-Set	3	12	Beamer	20
Fahrrad	10	35	Bingospiel	3
Fahrradtasche	1	3,5	Boccia	3
Federballspiel	3	8,5	Doppelstrahler	2,5
Gaskocher	1	3,5	Haubengrill	5
Isomatte	1	4	Kabeltrommel	3
Kletterseil	3	12	Klettballspiel	3
Kletterzubehör	3	12	Radio	5
Packsack	1	3,5	Slackline	3
Rucksack	1,5	4	Sonnenschirm	2
Schlafsack	3	9	Stühle	3
Spielebox	3	9	Tischkicker	20
Schwimmweste	2	6	Tischtennis-Kiste	5
Wurfleinensack	1	3,5	Tischtennis-Platte	35
Zelt	3	9		

7.3 Sport-Show

Der Kreissportbund Dresden e.V. bietet sportlich-attraktive Show-Programme mit hohem Schauwert und Können aus dem Amateurbereich des Sports.

Der Dresdner Sportmix bietet Ihnen eine bunte Mischung aus Kampfsport, Kunstturnen, Rollkunstlauf, Rhythmischer Sportgymnastik, Rhönrad, Kunstrad, Sportaerobic, Artistik, Rope Skipping, Sportakrobatik und Tanzsport.

Unsere Sport-Show findet jährlich in der Margon Arena statt, gerne können Sie unsere Live-Darbietungen auch für private bzw. Vereinsveranstaltungen anmieten. Unseren Sport-Mix stimmen wir gern mit Ihnen individuell nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen hinsichtlich Programminhalt und -dauer ab. Ihr Publikum wird begeistert sein!

Bei Interesse/Anfragen melden Sie sich bitte bei Frau Michaela Wagner
(0351 - 212 38 30 oder m.wagner@ksb-dresden.de).

7.4 Kleinbusverleih

Der Kreissportbund Dresden e.V. verleiht ganzjährig für Wettkampffahrten und Fahrten ins Trainingslager drei Kleinbusse an Vereinsmitglieder. Bei freien Kapazitäten besteht die Möglichkeit, die Busse auch an externe Interessenten/Nichtmitglieder zu verleihen.

Zur Anfrage nutzen Sie bitte das Anmeldeformular auf unserer Website www.ksb-dresden.de

Standort

Kreissportbund Dresden e.V.
Bodenbacher Str. 154
01277 Dresden

Tel.: 0351 - 212 38 32 (Montag und Donnerstag, 08:00 bis 12:00 Uhr)
Fax 0351 - 212 38 40
E-Mail: d.dominick@ksb-dresden.de

Technische Daten unserer Fahrzeuge

Hersteller:	Ford
Typ:	Ford Transit
Farbe:	dunkel Blau
Personenanzahl:	9 (inkl. Fahrer)
Versicherung:	Sparkassen Versicherung
Sonstiges:	- Diesel - Schaltgetriebe - Anhängerkupplung - inkl. Erste Hilfe Kasten

8 Adressverzeichnis

8.1 Wichtige Adressen und Telefonnummern

Kreissportbund Dresden e.V.

Hauptgeschäftsführer	Herr Robert Baumgarten
Adresse	Bodenbacher Str. 154 01277 Dresden
Telefon	0351 - 212 38 30
Fax	0351 - 212 38 40
E-Mail	info@ksb-dresden.de
Homepage	www.ksb-dresden.de

Sportjugend Dresden im KSBD e.V.

Leitung der Geschäftsstelle	Frau Birke Tröger
Adresse	Tittmannstraße 39 01309 Dresden
Telefon	0351 - 471 90 19
Fax	0351 - 471 90 23
E-Mail	info@sportjugend-dresden.de
Homepage	www.sportjugend-dresden.de

Stadtfachverbände

KFA Billard

	Herr Manfred Kaupisch
Adresse	Eschebachstr. 5 01127 Dresden
Telefon	0351 - 848 02 11
Fax	0351 - 848 02 11

Badminton Regionalverband

Sportwart	Frau Marion Neugebauer
Adresse	Gartenweg 13 01728 Goppeln
Telefon	0351 - 284 84 64
E-Mail	marion_ng@t-online.de

Basketballspielbetrieb Dresden e.V.

	Herr Jürgen Thomas
Adresse	An der Försterei 4 01458 Ottendorf-Okrilla
Telefon	035205 - 732 17
E-Mail	juergen@vbthomas.de

Dresdner Handball Verband e.V.

1. Vorsitzender	Herr Jens Hiob
Adresse	Nürnberger Str. 30a 01187 Dresden
Telefon	03212 – 143 38 90
E-Mail	dhv-post@web.de

Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Geschäftsführer	Herr Stefan Zock
Adresse	Freiberger Str. 31 01067 Dresden
Telefon	0351 - 314 09 80
Fax	0351 - 314 09 81
E-Mail	info@svf-dresden.de

Dresdner Kegelverband

Vorsitzender	Herr Dietmar Nake
Adresse	Hohlweg 2 01156 Dresden
Telefon	0351 – 416 32 26
E-Mail	dietmar.nake@web.de

Kreisverband für Leichtathletik e.V.

Vorsitzender	Herr Dr. Dietrich Ewers
Adresse	Freiberger Str. 31 01067 Dresden
Telefon	0351 – 441 86 02
Mobil	0174 – 953 24 83
E-Mail	chef@leichtathletik-dresden.de

KFA Volleyball

	Herr Andreas Romeyke
Adresse	Gartenstraße 25 01917 Kamenz
Telefon (p)	03578 - 319 93 0
E-Mail	andreas_romeyke@web.de

KFA Radsport

1. Vizepräsident	Herr Wolfgang Friedemann
Adresse	Fetscher Str. 25 01307 Dresden
Telefon	0351 - 455 49 4
Fax	0351 - 455 49 5
E-Mail	info@sachsen-tour-international.de

Dresdner Schachbund e.V.

Präsident	Herr Orland Krug
Adresse	Steinstraße 3/411
	01069 Dresden
Telefon	0177 – 350 33 28
E-Mail	orland_krug@web.de

Sportschützenkreis 5 und Umgebung

Kreisschützenmeister	Joachim Hartmann
Adresse	Annenstraße 12
	01689 Weinböhla
Telefon	035243 – 45713
E-Mail	j-hartmann-weinboehla@t-online.de

Stadtverband Schwimmen Dresden e.V.

	Herr Falk Nietzsch
Adresse	Freiberger Platz 1
	01067 Dresden
Telefon	0351 - 495 60 09
E-Mail	falk_nietzsch@web.de

KFA Tennis e.V.

	Herr Konrad Zanger
Adresse	Silberweg 6
	01324 Dresden
Telefon	0351 – 267 92 49

Tischtennis Stadtfachverband

Vorsitzender	Herr Thomas Fiebiger
Adresse	Bahnhofstraße 21
	01454 Radebeul
Telefon	03528 – 4195836
E-Mail	t.fiebiger@gmx.de

Turnkreis Dresden Stadt

Vorsitzende	Frau Petra Dense
Adresse	Magdeburger Straße 12
	01067 Dresden
Telefon	0351 - 207 59 75
Fax	0351 - 201 53 93
E-Mail	p.dense@gmx.de

Reiterverband Dresden e.V.

Übungsleiter	Herr Ernst Martin Schröder
Adresse	Andersenstr. 9a 01139 Dresden
Telefon	0351 – 849 30 09
E-Mail	emschroeder@online.de

Bezirksleitung Judo

Vorsitzender	Herr Heiko Schöne
Telefon	0163 – 830 44 01
E-Mail	schoeneheiko@gmx.de

Kreisfachausschuss Kanu e.V.

	Herr Siegfried Beyer
Adresse	Junghansstraße 5e 01277 Dresden
Telefon	0351 – 310 31 14

8.2 Sportselbstverwaltung

Deutscher Olympischer Sportbund

DOSB-Generaldirektor	Herr Dr. Michael Vesper
Adresse	Otto-Fleck-Schneise 12 60528 Frankfurt am Main
Telefon	069 - 670 00
Fax	069 - 674 90 6
E-Mail	office@dosb.de
Homepage	www.dosb.de

Landessportbund Sachsen e.V.

Generalsekretär	Herr Dr. Ulf Tippelt	
Adresse	*Hausanschrift:* Goyastraße 2d 04105 Leipzig	*Postanschrift:* Postfach 100952 04009 Leipzig
Telefon	0341 - 216 31 0	
Fax	0341 - 216 31 85	
E-Mail	lsb@sport-fuer-sachsen.de	
Homepage	www.sport-fuer-sachsen.de	

8.3 Öffentliche Sportverwaltung

Staatsministerium des Innern

Innenminister	Herr Markus Ulbig	
	Hausanschrift:	*Postanschrift:*
	Wilhelm-Buck-Str. 2-4 01097 Dresden	Sächsisches Staatsministerium des Innern 01095 Dresden
Telefon	0351 - 564 0	
Fax	0351 - 564 31 99	
E-Mail	info@smi.sachsen.de	
Homepage	www.smi.sachsen.de	

Landeshauptstadt Dresden

Bürgermeister für Allgemeine Verwaltung	Herr Winfried Lehmann
Adresse	Dr.-Külz-Ring 19 01067 Dresden
Telefon	0351 - 488 29 00
Fax	0351 - 488 28 87
E-Mail	stadtverwaltung@dresden.de
Homepage	www.dresden.de

Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Sportstätten Dresden

kommissarische Betriebsleiterin	Frau Sabine Straube
Adresse	Freiberger Str. 31 01067 Dresden
Telefon	0351 - 488 16 00
Fax	0351 - 488 16 03
E-Mail	sstraube@dresden.de
Homepage	www.dresden.de/sport

Landeshauptstadt Dresden, Dresdner Bäder GmbH

Geschäftsführer	Herr Matthias Waurick
Adresse	Ostra-Allee 9 01067 Dresden
Telefon	0351 - 488 16 30
Fax	0351 - 488 16 33

8.4 Förderer und Partner des Sports

Dresdner Stiftung für Jugend & Sport der Ostsächsische Sparkasse Dresden

Regionalmanager	Herr Hendrik Stey
Adresse	Sparkassenhaus Güntzplatz 5 01305 Dresden
Telefon	0351 - 455 260 02
Fax	0351 - 455 260 19
E-Mail	hendrik.stey@ostsaechsische-sparkasse-dresden.de
Homepage	www.ostsaechsische-sparkasse-dresden.de

Margon Brunnen GmbH

PR/Event-Managerin Margon	Frau Vit
Adresse	Brunnenstraße 11 09244 Lichtenau
Telefon	037206 - 650
Fax	037206 - 652 00
E-Mail	info@margon.de
Homepage	www.margon.de

DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH

Öffentlichkeitsarbeit	Frau Gerlind Ostmann
Adresse	Rosenstraße 32 01067 Dresden
Telefon	0351 - 860 49 36
Fax	0351 - 860 44 38
E-Mail	Gerling_ostmann@drewag.de
Homepage	www.drewag.de

Sparkassenversicherung Sachsen

Marketing	Herr Mike Ullrich
Adresse	An der Flutrinne 12 01139 Dresden
Telefon	0351 - 423 53 40
Fax	0351 - 423 59 340
E-Mail	mike.ullrich@sv-sachsen.de
Homepage	www.sv-sachsen.de

Sachsengarage GmbH

Geschäftsführer	Herr Chris Wyrembeck
Adresse	Reisewitzer Str. 82 01159 Dresden
Telefon	0351 - 420 11 00
Fax	0351 - 420 11 09
E-Mail	geschaeftsleitung@sachsengarage.de
Homepage	www.sachsengarage.de

ARAG Sportversicherung

Büroleiter Versicherungsbüro	Herr Burkhard Oha
Adresse	Goyastraße 2d 04105 Leipzig
Telefon	0341 - 216 31 33
Fax	0341 - 980 93 50
E-Mail	vsbleipzig@arag-sport.de
Homepage	www.arag-sport.de

BDO Deutsche Warentreuhand AG (Steuerberatung)

Steuerberater	Frau Dr. Eva Jahn
Adresse	Am Waldschlößchen 2 01099 Dresden
Telefon	0351 - 866 91 30
Fax	0351 - 866 91 66
E-Mail	eva.jahn@bdo.de
Homepage	www.bdo.de/standtorte/dresden

8.5 Medien

Bild Dresden

Adresse	Devrientstraße 5 01067 Dresden
Telefon	0351 - 865 73 00
E-Mail	dresden@bild.de
Homepage	www.bild.de/regional/dresden

Dresden Fernsehen

Adresse	Schandauer Straße 64 01277 Dresden
Telefon	0351 - 315 40 70
Fax	0351 - 315 40 799
E-Mail	fernsehen@dresden-fernsehen.de
Homepage	www.dresden-fernsehen.de

Dresdner Neueste Nachrichten

Adresse	Dr.Külz-Ring 12 01067 Dresden
Telefon	0351 - 807 50
Fax	0351 - 805 71 112
E-Mail	post@dnn-online.de
Homepage	www.dnn-online.de

mdr 1 Radio Sachsen

Adresse	Königsbrücker Straße 88 01099 Dresden
Telefon	0351 8463637
Fax	0351 - 8463609
E-Mail	studio-dresden@mdr.de
Homepage	http://www.mdr.de/mdr1-radio-sachsen/kontakt

Morgenpost Sachsen

Adresse	Ostra Allee 18 01067 Dresden
Telefon	0351 - 486 42 626
Fax	0351 - 486 42 467
E-Mail	mopodd.lokales@dd-v.de
Homepage	www.ddv-mediengruppe.de

Radio Dresden

Adresse	Ammonstraße 35 01067 Dresden
Telefon	0351 - 500 11 0
Fax	0351 - 500 11 9
E-Mail	mail@radiodresden.de
Homepage	www.radiodresden.de

Sächsischer Bote

Adresse	Devrientstraße 5 01067 Dresden
Telefon	0351 - 482 872 281 41
Fax	0351 - 656 278 11
E-Mail	info@saechsischer-bote.de
Homepage	http://www.saechsischer-bote.de/

Sächsische Zeitung

Adresse	Ostra-Allee 20 01067 Dresden
Telefon	0351 - 486 40
Fax	0351 - 216 31 85
E-Mail	info@sz-online.de
Homepage	www.sz-online.de

Wochenkurier

Adresse	Wettiner Platz 10 01067 Dresden
Telefon	0351 - 491 76 76
Fax	0351 - 491 76 74
E-Mail	Wochenkurier-dresden@dwk-verlag.de
Homepage	www.wochenkurier.info/Homepage/Dresden